

A)

(C)

602. Sitzung

Bonn, den 30. Juni 1989

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Engholm: Guten Morgen, meine Damen und Herren! Ich eröffne die 602. Sitzung des Bundesrates.

Wir beginnen unsere Beratungen mit der Feststellung der **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 81 Punkten vor. Sie ist damit wieder umfangreich. Ich denke aber, daß wir am späten Mittag die Sitzung werden beenden können.

Wir sind übereingekommen, die Tagesordnungspunkte 16 und 17 zu einer gemeinsamen Debatte aufzurufen. Punkt 42 wird von der Tagesordnung abgesetzt.

B)

Gibt es Wortmeldungen, Anregungen oder Wünsche zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 1 auf:

Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG) (Drucksache 310/89).

Ich erteile Herrn Staatsminister Ziegler (Rheinland-Pfalz) das Wort.

Ziegler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat steht heute vor der schwierigen Entscheidung, den nach den Verhandlungen in Bundesrat und Bundestag gefundenen Kompromiß mitzutragen oder aber den Vermittlungsausschuß anzurufen, um sicherlich diskussionswürdige Verbesserungen noch einzubringen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß hat — wie Sie alle wissen — viele Väter, die alle ein **gemeinsames Ziel** verfolgen: die **Sicherung und Erhaltung einer bäuerlichen Landwirtschaft**. Ich erinnere in diesem Zusammenhang stichwortartig nur an entsprechende Entschließungen von Bundesrat und Bundestag, Forderungen des Berufsstandes, die Koalitionsvereinbarungen der jetzigen Bundesregierung und an die konkreten Vorschläge für ein Strukturgesetz in den Ländern Bayern und Niedersachsen.

War man sich in der Zielsetzung auch einig, so hat sich im Laufe der Beratungen jedoch schon sehr bald gezeigt, daß die Vorstellungen über den richtigen Weg zu diesem Ziel doch sehr unterschiedlich sind.

Von daher konnte und kann der Gesetzentwurf der Bundesregierung bzw. auch der heute vorliegende Beschluß des Bundestages nur ein **Kompromiß** sein, der die unterschiedlichen Interessen abzuwägen hat. Wir haben darüber zu befinden, ob wir diesen Kompromiß für tragbar halten und ob er in seinem Kern den gesetzten Zielen gerecht wird.

Der Agrarausschuß des Bundesrates hat diese Frage behandelt und mit sechs gegen fünf Stimmen die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen. Für dieses Votum habe ich Verständnis. Auch nach meiner Auffassung gibt es einige Punkte, die verbesserungswürdig sind. Ich denke dabei vor allem an **baurechtliche Beschränkungen**, die die Entstehung neuer Großtierbestände wirksam verhindern könnten. (D)

In seinen wesentlichen Bestimmungen — darum lehne ich das Votum des Agrarausschusses ab — wird der Gesetzesbeschluß seiner Zielsetzung jedoch durchaus gerecht:

Erstens. Er schafft eine vernünftige Regelung zur Verteilung des sogenannten **sozio-strukturellen Einkommensausgleichs**. Mit den bekannten Kriterien werden die insgesamt jährlich zur Verfügung stehenden 1,1 Milliarden DM produktionsneutral und sozial vertretbar verteilt. Der sozio-strukturelle Einkommensausgleich wird damit in den kommenden vier Wirtschaftsjahren einen wesentlichen Beitrag zur Einkommenssicherung der bäuerlichen Betriebe leisten können. **Hinzu** kommt, daß mit der **Halbierung der Viehzuschläge** darüber hinaus etwa 70 000 flächenarme bäuerliche Veredelungsbetriebe von einheitswertabhängigen Steuern und Abgaben entlastet werden.

Zweitens. Mit den festgelegten **Tierbestandsgrenzen** setzt das Gesetz ein Signal, welche Betriebe wir als bäuerliche Betriebe fördern wollen bzw. welche Formen wir von der Förderung ausschließen.

Sicherlich kann man über die Höhe der Grenzwerte streiten. Es ist jedoch vom Ergebnis her ganz deutlich herauszustellen, daß die Bestandsgrößen weitgehend den Forderungen des Berufsstandes entsprechen und so festgelegt sind, daß die im EG-Vergleich notwen-

Ziegler (Rheinland-Pfalz)

- (A) digen Strukturverbesserungen und Strukturentwicklungen nicht behindert werden.

Drittens. Mit der Festlegung von **Dungeinheitengrenzen** und der vorgesehenen **Änderung des Düngemittelgesetzes** wird schließlich ein wichtiger Schritt in Richtung auf eine umweltschonende Produktionsweise getan. Ziel dieser Regelung ist es dabei nicht, die Bauern in eine bürokratische Zwangsjacke zu stecken. Das habe ich bereits in der Plenarsitzung am 16. Dezember 1988 deutlich gemacht. Ziel ist es vielmehr, die **Auswüchse** in einigen wenigen Betrieben, die den gesamten Berufsstand in Verruf bringen, zu **verhindern**.

Für die weit überwiegende Zahl der verantwortungsbewußten und ökonomisch handelnden Betriebe werden diese Umweltbestimmungen dagegen keine neuen Belastungen und keine gegenüber anderen EG-Staaten unvermeidbaren Wettbewerbsnachteile bringen. Darauf werden wir in den noch anstehenden Bund/Länder-Verhandlungen über die Rechtsverordnung zum Düngemittelgesetz genau zu achten haben.

Meine Damen und Herren, neben diesen positiven Elementen des Gesetzesbeschlusses spricht für mich aber noch ein weiterer wichtiger Punkt gegen die Anrufung eines Vermittlungsausschusses. Wenn wir diesen Schritt heute täten, wäre die Auszahlung der Einkommenshilfe in diesem Jahr kaum noch möglich. Dies halte ich für nicht verantwortbar. Wir können nicht einerseits die schlechte Einkommenslage der Bauern hervorheben sowie direkte Einkommenshilfen fordern und andererseits den Betrieben die in den Bundes- und Länderhaushalten bereitstehenden Mittel in Höhe von 1,1 Milliarden DM vorenthalten.

(B)

Die Bauern erhalten seit Januar dieses Jahres **2 % weniger Mehrwertsteuer** und haben dadurch zusätzliche Einkommenschwierigkeiten zu meistern, die wir jetzt ausgleichen müssen.

Ich bitte Sie daher — auch wenn der Gesetzesbeschluß nicht allen Wünschen gerecht werden kann —, ihm zuzustimmen und die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht vorzunehmen.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Ich erteile das Wort Herrn Minister Dr. Ritz (Niedersachsen).

Dr. Ritz (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat auf der Grundlage der Initiativen von Bayern und Niedersachsen das vorliegende Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft verabschiedet. Niedersachsen begrüßt die Entscheidung des Bundestages, weil dieses Gesetz ein erster wichtiger Schritt in die richtige Richtung ist, nämlich die **Konzentration der Fördermittel auf bäuerliche Familienbetriebe**. Dem Ziel, die Wettbewerbskraft dieser Betriebe gegenüber Agrarfabriken zu stärken, kommen wir damit näher.

Dennoch sind einige wesentliche Punkte offengeblieben. Dazu zähle ich den Verzicht auf die Änderung des Bundesbaugesetzes, das nach unseren Vor-

stellungen mit dem Ziel geändert werden sollte, die Privilegierung des landwirtschaftlichen Bauens im Außenbereich für Stallbauten, die zu einer Überschreitung der im Gesetz vorgesehenen Obergrenzen führen, aufzuheben. Nach unserer Meinung wäre dies das wirksamste Mittel gewesen, die **Expansion großgewerblicher Produzenten** zu bremsen. Aus diesem Grunde hat Niedersachsen auch einen entsprechenden Entschließungsantrag vorgelegt.

(C)

Ich halte es auch für einen Mangel, daß es nicht gelungen ist, die **Lohnmäster** von der Förderung auszuschließen. Das Vordringen der Lohnmast in einigen Teilen unseres Landes, aber auch in anderen Bundesländern, war ein wesentlicher Anlaß für uns, dieses Gesetz mit zu initiieren. Unsere damals vorgeschlagenen Gesetzesformulierungen hätten sehr wohl dazu dienen können, dieser ungunstigen Entwicklung einen Riegel vorzuschieben.

Als halbherzige Lösung betrachte ich auch die Behandlung von **Kooperationen** in § 3. Denn wenn es betriebswirtschaftlich vernünftig und politisch gewollt ist, daß kleine und mittlere Betriebe ihre wirtschaftlichen Nachteile durch Gründung von Kooperationen ausgleichen, dann kann man sie nicht gleichzeitig in der Förderung benachteiligen.

Als besonders positiv bewerten wir, daß es dem Bundestag gelungen ist, eine Änderung vorzunehmen, die nun auch die **Förderung bäuerlicher Familienbetriebe mit gewerblicher Tierhaltung** unterhalb der Obergrenzen ermöglicht. Niedersachsen hätte ohne diese Änderung dem Gesetz nicht zustimmen können; denn es sind in der Regel die tüchtigsten Bauernfamilien auf flächenkleinen Betrieben und schlechten Bodenstandorten, die durch innere Aufstockung ihre Existenz gesichert haben.

(E)

Darüber hinaus begrüße ich es ausdrücklich, daß der Bundestag dem Drängen vieler Gruppen auch im berufständischen Bereich nicht nachgegeben hat, auf die **Änderung des Düngemittelgesetzes** im Rahmen dieses Gesetzes zu verzichten. Erstmals wird damit das Düngemittelgesetz zu einem Anwendungsgesetz unter Einschluß der organischen Dünger. Damit unterstreicht dieses Gesetz insgesamt den politischen Willen, daß eine bäuerliche Landwirtschaft auch eine **umweltschonende Landwirtschaft** sein muß.

Dieses Gesetz stand von Anfang an vor der großen Herausforderung, einen mittleren Weg zu suchen zwischen einer leistungsfähigen **bäuerlichen Landwirtschaft** einerseits, die sich im EG-Wettbewerb zu behaupten hat, und einer **gewerblich-industriellen Agrarwirtschaft**, die den vielfältigen Ansprüchen an die Landwirtschaft zur Sicherung der Lebensfähigkeit unserer ländlichen Räume nicht gerecht werden kann. Dieser mittlere Weg in seinen notwendigen Begrenzungen wird strittig bleiben. Insofern ist dieses Gesetz, wie der Kollege Ziegler zu Recht ausgeführt hat, ein Kompromiß, übrigens auch innerhalb der Koalition. Es ist allerdings ein Kompromiß, mit dem man leben kann.

Deshalb wird Niedersachsen diesem Gesetz trotz der von mir genannten Mängel zustimmen. Ich darf das Hohe Haus bitten, dem Gesetz die Zustimmung

Dr. Ritz (Niedersachsen)

- A) nicht zu versagen und entsprechend auch unserem Entschließungsantrag zuzustimmen.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Herr Kollege!

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. von Waldenfels (Freistaat Bayern).

Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bayerische Staatsregierung hat sich die Entscheidung nicht leichtgemacht, dem Landwirtschaftsförderungsgesetz in der Fassung des Beschlusses des Bundestages zuzustimmen.

Wir haben uns ernsthaft überlegt, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu beantragen. Damit sollten wesentliche Elemente gerade zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft in das Gesetz eingebracht werden. Es sollte die **Wettbewerbsfähigkeit** gerade der bäuerlichen Betriebe gegenüber den flächenunabhängigen Viehhaltungsbetrieben und gegenüber Betrieben mit geringem Flächenbedarf **gestärkt** werden. Bayern hat im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens stets diese Ziele verfolgt.

Trotz fachlicher und politischer Bedenken hat sich die Bayerische Staatsregierung gleichwohl dafür entschieden, dem Gesetz in der vorliegenden Fassung zuzustimmen und Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

Für uns waren dabei folgende Gesichtspunkte maßgebend: Die Bundesrepublik Deutschland ist durch Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaft ermächtigt, den Landwirten ab 1. Januar 1989 einen **Einkommensausgleich für währungsbedingte Nachteile** zu gewähren. Der Einkommensausgleich soll durch das Landwirtschaftsförderungsgesetz erfolgen.

Nachdem sich die Beratungen im Deutschen Bundestag leider sehr langwierig gestaltet haben, muß es jetzt unser politisches Ziel sein, die Auszahlung des Einkommensausgleichs an die Landwirte nicht weiter zu verzögern. Dazu kommt, daß ein im Vermittlungsausschuß gefundener Kompromiß auch abgelehnt werden könnte. Damit bestünde die Gefahr, daß das Gesetz überhaupt nicht in Kraft treten würde, so daß die Gewährung des Einkommensausgleichs auf unbestimmte Zeit verschoben wäre. Dieses Risiko wollen wir nicht eingehen.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses würde leider keineswegs sicherstellen, daß unseren Änderungswünschen letztlich Rechnung getragen wird. Zum Beispiel ist die Haltung innerhalb der SPD-regierten Länder keineswegs einheitlich, was dazu geführt hat, daß das vorliegende **Vermittlungsbegehren** folgende Gegenstände nicht enthält: erstens die Einbeziehung der gewerblichen Tierhaltung in die Ausgleichsregelung, zweitens die Anhebung der Tierbestandsobergrenzen bis auf das Dreifache bei Gemeinschaftsbetrieben und, drittens den Wegfall der Forderung nach einer Hofstelle als Voraussetzung für die Ausgleichsleistungen.

In diesem Zusammenhang halte ich den **Landesantrag Schleswig-Holsteins** für besonders bemerkenswert. Danach soll dem Gesetz überhaupt nicht zuge-

stimmt werden. Wenn man die Begründung dieses Antrags zur Kenntnis nimmt, wird die Zwiespältigkeit der von der SPD verfolgten Landwirtschaftspolitik vollends deutlich: Schleswig-Holstein will dem Gesetz deswegen nicht zustimmen, weil es angeblich die Entwicklung wettbewerbsfähiger Unternehmensformen behindere. Im Klartext heißt dies, daß für Schleswig-Holstein die in dem Gesetz vorgesehenen, gewiß schon sehr weitgehenden Obergrenzen immer noch zu eng sind.

In diese Linie paßt es auch, daß wesentliche bayerische Anliegen bereits im ersten Durchgang im Bundesrat auch am Widerstand der SPD-regierten Länder gescheitert sind. Als es darum ging, die **Honorierung landeskultureller Leistungen** ab 1993 in den Gesetzentwurf der Bundesregierung aufzunehmen, waren die SPD-regierten Länder geschlossen gegen unseren Vorschlag.

Wenn nach alledem das vorliegende Gesetz für den Freistaat Bayern noch keineswegs das Optimum darstellt, so kann doch festgestellt werden, daß mit dem Gesetz ein erster, wenn auch zugegebenermaßen kleiner Schritt in die richtige Richtung getan wird. Dabei ist es das Verdienst des Freistaates Bayern, daß in dieses Förderungsgesetz zum erstenmal die Begriffe **„Bestandsobergrenzen“** und **„Flächenbindungen“** aufgenommen werden, und zwar ausgehend von der Gesetzesinitiative Bayerns zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft und zur Erhaltung ihrer natürlichen Lebensgrundlagen.

Für uns ist es von entscheidender Bedeutung, daß dieser Diskussionsprozeß einmal in Gang gesetzt ist und daß innerhalb der Regierungskoalition und im Bundesrat auf Länderebene dieser Durchbruch gelungen ist. Wir alle sind jetzt dazu aufgerufen, daß der auch mit dem Landwirtschaftsförderungsgesetz eingeleitete Dialog mit dem Ziel fortgesetzt wird, die erforderlichen und sinnvollen Instrumente zum Schutz einer bäuerlichen Landwirtschaft zu entwickeln. Bayern wird dazu auch in der Zukunft seinen Beitrag leisten.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Ich erteile Herrn Minister Matthiesen (Nordrhein-Westfalen) das Wort.

Matthiesen (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Vor etwa zweieinhalb Jahren hatte die Bayerische Staatsregierung zur Erhaltung der bäuerlichen Landwirtschaft einen **„Jahrhundertvertrag“** gefordert. Die Ministerpräsidentenkonferenz hatte dann anschließend auch entsprechende Beschlüsse gefaßt.

Heute nun berät der Bundesrat im zweiten Durchgang das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft, und es stellt sich nun die Frage, ob dieses vorliegende Gesetz die Einlösung dieses ursprünglich von Bayern geforderten „Jahrhundertvertrages“ mit beinhaltet.

Die Sicherung der bäuerlichen Landwirtschaft, meine Damen und Herren, und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sollten auch mit dem Ge-

Matthiesen (Nordrhein-Westfalen)

- (A) setzentwurf der Bayerischen Staatsregierung vom April 1988 angestrebt werden. Die von Bayern und Nordrhein-Westfalen gewollte **Konzentration der Förderungsmaßnahmen** auf bäuerliche Betriebe sowie die **Einführung von Obergrenzen** und einer **Flächenbindung in der Tierhaltung** werden aber durch dieses Gesetz in keiner Weise erreicht.

Für die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen steht fest, daß das Gesetz weder die bäuerliche Landwirtschaft sichert noch sie fördert und mit diesem Gesetz kein Schritt zu mehr Umweltverträglichkeit getan wird. Die Aussage von Präsident Sühler vom Bauernverband in Bayern, der auf Journalistenfragen vor kurzem gesagt hat, daß das Gesetz weit hinter dem zurückbleibe, was zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft wirklich nütze, und daß es sich dabei im Grunde um ein Strukturgesetz handele, das im wesentlichen ein Gesetz zur Umverteilung von zwei Prozentpunkten Mehrwertsteuer geworden sei, wird von uns mit exakt derselben Einschätzung geteilt.

Schon im ersten Beratungsdurchgang hat Nordrhein-Westfalen den Gesetzentwurf der Bundesregierung abgelehnt, weil die als Bestandsobergrenzen deklarierten **Förderausschlußgrenzen zu hoch** waren, weil das Gesetz nicht die mehrfach vom Bundesrat eingeforderte Einführung **flächenbezogener Bestandsobergrenzen** vorsah und weil es sich um ein **Geldverteilungsgesetz** ohne Perspektiven für die Sicherung einer bäuerlichen Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland handelte.

- (B) Das jetzt vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz geht im negativen Sinne noch über den Entwurf der Bundesregierung hinaus. Es rechtfertigt nicht mehr die Bezeichnung als Förderungsgesetz für die bäuerliche Landwirtschaft. Denn, meine Damen und Herren, es geht doch wohl im Ernst nicht mehr um bäuerliche Landwirtschaft, wenn gewerbliche Betriebe mit bis zu 120 Kühen und 4 000 Mastschweinen Jahresproduktion gefördert werden, wenn Gesellschaften mit bis zu 360 Kühen und 12 000 pro Jahr erzeugten Schweinen durch direkte Zahlungen begünstigt werden!

Dieses Gesetz bringt nicht den von der Bundesregierung vorher verkündeten Beitrag zur Stärkung der bäuerlichen Landwirtschaft. Es fördert vielmehr die bedrohliche Entwicklung hin zu **Massentierhaltung** und **Agrarfabriken**.

Ursprünglich wollte auch die Bundesregierung die gewerblichen Tierhalter von der Förderung ausschließen, weil gewerbliche Betriebe, wie es in der Begründung des Gesetzentwurfs hieß, den „herkömmlichen bäuerlichen Betrieben mehr und mehr Marktanteile nehmen“. Folgerichtig war daher, daß die gewerblichen Tierhalter „an Leistungen für die bäuerliche Landwirtschaft keinen Anteil“ haben sollten. Es ist zu fragen, wo jetzt der Widerspruch der Bundesregierung, aber auch der Bayerischen Staatsregierung zur Gesetzesänderung des Deutschen Bundestages bleibt.

Neben der Stärkung der bäuerlichen Landwirtschaft sollte das Gesetz auch zu einer **Förderung umweltschonender Produktionsweisen** in der Landwirtschaft beitragen. Dieser Ansatz ist gut. Er entspricht

unserer Auffassung, daß eine Landwirtschaft, die bäuerlich strukturiert ist und bäuerlich wirtschaftet, am besten die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen gewährleisten kann.

In diesem Zusammenhang sind die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Änderungen zur **Novelle des Düngemittelgesetzes** besonders gravierend. Die Zielsetzungen des Bundesrates sind geradezu ins Gegenteil verkehrt worden. Es war die Auffassung des Bundesrates, daß bei der Anwendung von Düngemitteln auch dem **Schutz des Grundwassers** Rechnung getragen werden muß und daß Düngemittel nicht unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden dürfen. Mit diesen Ergänzungen wurde lediglich nachvollzogen, was bereits im Pflanzenschutzgesetz steht.

Die jetzt vom Deutschen Bundestag beschlossenen Änderungen weisen dagegen in eine völlig andere Richtung. „Gute fachliche Praxis“ bei der Anwendung von Düngemitteln soll danach alles sein, was bisher von den Landwirten gemacht wird. Dies, meine Damen und Herren, heißt nichts anderes, als daß die gegenwärtige, nicht immer umweltschonende Praxis als ordnungsgemäße Düngung legitimiert und für künftige Ausgleichszahlungen normiert werden soll. Dies wäre ein eklatanter Widerspruch zu einem Grundsatz des **Wasserhaushaltsgesetzes**, wonach nämlich Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts so zu bewirtschaften sind, daß „jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt“.

Was der Deutsche Bundestag dazu mit Mehrheit beschlossen hat, ist ein ökologischer Rückschritt. Der Beschluß erschwert zudem den notwendigen Interessenausgleich zwischen Wasserversorgung und Landwirtschaft.

Die weitreichenden Änderungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung durch den Deutschen Bundestag rechtfertigen, ja, sie verlangen nach unserer Auffassung die Anrufung des Vermittlungsausschusses. In der Sache sollte entsprechend der Empfehlung des Agrarausschusses die alte Fassung des Düngemittelgesetzes wiederhergestellt werden. Darüber hinaus sollten die Förderung von und der Zusammenschluß zu Gesellschaften mit einer Verdreifachung übergroßer Tierbestände — ich verweise hier auf den Antrag Nordrhein-Westfalens — rückgängig gemacht werden, damit der zwischen den Bundesländern bisher bestehende **Grundkonsens über bäuerliche Landwirtschaft** nicht total auseinanderbricht.

Dagegen ist das Argument, durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses würde die Auszahlung des Geldes an die Landwirte verzögert, weit weniger wichtig. Mit dem Hinweis darauf kann man ja wohl nicht sehenden Auges das Falsche beschließen! Ihr Hinweis auf die sogenannte Zwiespältigkeit, Herr Kollege von Waldenfels, kann nun in der Tat nicht von dem Salto mortale der Bayerischen Staatsregierung ablenken, den sie im Zusammenhang mit der Geschichte dieses Gesetzes vollzogen hat.

Hätten Bundesregierung und Bundestag dieser Frage einen hohen Stellenwert eingeräumt, könnte das Gesetz längst in Kraft sein. Es wurde jedoch mo-

Matthiesen (Nordrhein-Westfalen)

A) natelang über Obergrenzen, über gewerbliche Tierhaltung und über Änderungen des Düngemittelgesetzes gestritten. Jetzt geht es nicht an, daß der Bundesrat mit dem Hinweis auf Zeitverzögerungen durch die Sommerpause vor vollendete Tatsachen gestellt wird.

Mit diesem Gesetz werden **Grundsatzentscheidungen über Zukunftsfragen unserer Landwirtschaft** und über das **Verhältnis von Landwirtschaft und Umwelt** getroffen. Das Gesetz würde in der vorliegenden Form die bisherige Förderphilosophie zugunsten einer bäuerlichen Landwirtschaft auf den Kopf stellen, und es würde einer völlig neuen Förderpraxis den Weg öffnen.

Solche Fragen gehören nach unserer Auffassung in den Vermittlungsausschuß. Die Länder werden ihren Beitrag dazu leisten, daß nach Klärung der Grundsatzfragen die Auszahlung der Fördermittel an die Landwirte noch rechtzeitig in diesem Jahr erfolgen kann.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Herr Kollege Matthiesen!

Ich erteile Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Gallus vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten das Wort.

Gallus, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft, das Ihnen heute im zweiten Durchgang zur Beratung vorliegt, soll ein Gesetzesvorhaben abgeschlossen werden, das im letzten Jahr mehr als andere Gesetze zu heftigen Diskussionen im parlamentarischen und außerparlamentarischen Raum geführt hat, dessen Wurzeln aber weiter zurückliegen.

Wiederholt hat der Deutsche Bauernverband in den vergangenen Jahren **Hilfen für bäuerliche Betriebe** und ein **Zurückdrängen der Massentierhaltung** bis hin zu absoluten Bestandsobergrenzen gefordert. Bundesrat und Bundestag haben in Entschließungsanträgen ähnliche Vorstellungen entwickelt, die auch das Unbehagen der Öffentlichkeit über das Vordringen tierischer Großbestände widerspiegeln. In die Koalitionsvereinbarung von 1987 wurde die feste Absicht zu Maßnahmen gegen Massentierhaltungen aufgenommen. Konkrete Vorschläge aus Bayern und Niedersachsen haben weitere Impulse gegeben.

Die Bundesregierung hat mit ihrem Gesetzentwurf diese in der Zielsetzung übereinstimmenden Vorstellungen vereinigt. Der Bundestag hat mit einigen Änderungen die Diskussionen zu einem jetzt, wie ich meine, für alle Seiten akzeptablen Abschluß gebracht.

Kernstück des Gesetzes ist der **sozio-strukturelle Einkommensausgleich**, der den bäuerlichen Betrieben in den Jahren 1989 bis 1992 jährlich flächen- und betriebsbezogene Beihilfen von mehr als 1 Milliarde DM gewährt.

Ich möchte hier den Ministerpräsidenten der Länder ausdrücklich dafür danken, daß sie — nach dem schwer erkämpften Erfolg der Bundesregierung bei

der Durchsetzung dieser Maßnahme in Brüssel — dem Bundeskanzler die Mitfinanzierung dieses Ausgleichs zugesagt haben. (C)

Die Wettbewerbsstellung der bäuerlichen Betriebe wird gegenüber Unternehmen gestärkt, deren Tierhaltung bestimmte Grenzen überschreitet oder nur eine geringe Flächenbindung aufweist. Natürlich hat es über diese Fördergrenzen lange Debatten gegeben. Aber letztlich wurde ein **Kompromiß** gefunden, der gleichzeitig dem ungewollten **Vordringen von Massentierhaltungen entgegenwirkt** und der **Entwicklungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Bauern im Binnenmarkt** nicht im Wege steht.

Herr Minister Matthiesen, hier bin ich beim eigentlichen Punkt. Der Unterschied zwischen Ihnen und denen, die das Gesetz für gut halten, liegt nämlich darin, was man unter einem zukünftig wettbewerbsfähigen bäuerlichen Familienbetrieb versteht. Wir können keine Agrarpolitik betreiben, Herr Minister, die zur Folge hat, daß wir gegenüber unseren Hauptwettbewerbern nicht mehr wettbewerbsfähig sind. Das hat Ihr Kollege Wiesen in Schleswig-Holstein voll begriffen. Ich empfehle Ihnen, mit ihm einmal in eine interne Diskussion über diese Fragen einzutreten.

Bewußt hat es die Bundesregierung vermieden, den bäuerlichen Betrieb abstrakt zu definieren; aber sie hat, wie dies bei der Vergabe öffentlicher Mittel seit jeher geschieht, klar festgelegt, wer begünstigt und wer nicht begünstigt werden soll. Mit den **Fördergrenzen** hat sie überdies dokumentiert, daß sie nicht alle Formen der Veredelungsproduktion als mit einer umweltschonenden, ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung vereinbar ansehen kann. (D)

Herr Kollege Matthiesen meinte nun, daß es nicht richtig sei, **gewerbliche Veredelungsbetriebe** hier miteinzubeziehen. Das gelte auch für die Festlegung von Betriebsgrößen. Herr Kollege Matthiesen, dazu ist nur eines zu sagen: Es sind gerade die bäuerlichen Familienbetriebe, denen es an der entsprechenden Flächenausstattung fehlt. Ich halte es für ein Essential dieses Gesetzes, daß wir gerade diese Bauern miteinbezogen haben. Sie haben nämlich keine Agrarfabriken, um das einmal ganz deutlich zu sagen.

In diese Richtung weist auch die **Einführung „guter fachlicher Praxis“** in der **Düngung**. Dazu gehört, daß die Düngung nach Art, Menge und Zeit auf den Bedarf der Pflanzen und des Bodens, auf die jeweiligen Standortbedingungen und Anbauverhältnisse sowie auf die gewünschte Qualität der Erzeugnisse ausgerichtet wird.

Auch hier muß ich Ihnen widersprechen. Sie sagen, alles, was bisher getan werde, sei erlaubt. Eben das ist nicht wahr! Wenn Sie die Diskussion mitverfolgt haben, wie gerade hier die „gute fachliche Praxis“, die im Gesetz steht, vom Bauernverband angegriffen worden ist und bis zum heutigen Tag eigentlich nicht hingenommen wurde, dann müssen Sie zugeben, daß wir uns hier ernsthaft darum bemühen, den Anfang zu machen, die **Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland in ökologische Zusammenhänge einzubinden**.

Parl. Staatssekretär Gallus

- (A) Wie im Pflanzenschutzrecht sind damit die Weichen für eine Landwirtschaft gestellt, die ökologischen Erfordernissen Rechnung trägt und von ökonomisch sinnvoll wirtschaftenden Betrieben im wesentlichen schon heute praktiziert wird. Wir haben uns auch etwas an Ihrer **Gülleverordnung** orientiert, Herr Minister; diese Zahlen haben wir nämlich in das Gesetz übernommen.

Mit der **Entlastung** der vorzugsweise bodenarmen Veredelungsbetriebe **von einheitswertabhängigen Steuern und Abgaben** durch Halbierung der in ihrer Höhe nicht mehr zeitgemäßen Viehzuschläge wird schließlich ein berechtigtes Anliegen verwirklicht, das Politikern aller Parteien schon lange am Herzen liegt.

Meine Damen und Herren, mit dem vorliegenden Gesetz wird ein wichtiger Schritt zur Sicherung und Förderung unserer bäuerlichen Landwirtschaft getan. Die Landwirtschaft der Bundesrepublik wartet auf die **Ausgleichszahlungen**, die in den nächsten Monaten geleistet werden sollen. Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung, damit es zu keiner weiteren Verzögerung kommt. — Ich bedanke mich.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 310/1/89, Anträge der Länder Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen in den Drucksachen 310/2/89 und 310/3/89 sowie ein Entschließungsantrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 310/4/89.

- (B) Wir kommen zuerst zur Frage der Anrufung des Vermittlungsausschusses. Ich frage Sie: Soll der Vermittlungsausschuß überhaupt angerufen werden? Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen und über den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 310/3/89.

Wir haben jetzt darüber zu befinden, ob dem Gesetz zugestimmt werden soll. Dabei wird über den Antrag Schleswig-Holsteins, dem Gesetz nicht zuzustimmen, mitentschieden.

Wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **dem Gesetz** gemäß Artikel 104 a Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes **zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die in Drucksache 310/4/89 beantragte Entschließung abzustimmen. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung angenommen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 6/89** *) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

2, 3, 6, 8 bis 10, 12, 15, 18, 22, 34 bis 38, 43 bis 54, 56, 59, 62 bis 65, 67 bis 70, 73 bis 80.

*) Anlage 1

Wer hier den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Berlin hat sich zu **Tagesordnungspunkt 80** der Stimme **enthalten**.

Zu Tagesordnungspunkt 10 hat Herr **Minister Dr. Hahn** (Saarland) eine **Erklärung zu Protokoll** *) abgegeben.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 4 auf:

Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends (Drucksache 314/89).

Ich erteile dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Herrn Dr. Blüm, das Wort.

Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wegen der weichenstellenden Bedeutung des Gesetzes möchte ich vor dem deutschen Bundesrat noch einmal die Position der Bundesregierung verdeutlichen.

Dieses Gesetz ist ein **Angebot an die Verbraucher**. Wir nähern uns damit ganz zaghaft dem westeuropäischen Niveau, was Freizügigkeit, Offenheit der Ladenschlußzeiten anbelangt. Wir sind in Sachen Ladenschluß die letzten; ich meine das nicht nur im zeitlichen Sinne. Es gibt kein westeuropäisches Land, das mit der gleichen Starrheit wie wir Verkaufszeiten geregelt hat. Manchmal hat man in der öffentlichen Diskussion den Eindruck, als sei das Ideal eine Gesellschaft im **Parademarsch**: bis 17 Uhr arbeiten, bis 18.30 Uhr einkaufen, 19 Uhr Fernsehen, 22 Uhr Ruhe.

(Heiterkeit)

— Bei letzteren gibt es noch gewisse individuelle Spielräume. — Ich denke, daß das unseren Lebensgewohnheiten nicht mehr entspricht. Es ergibt auch keinen Sinn, daß wir die gleichen Produkte, die wir bis 22 oder 23 Uhr herstellen — z. B. Schuhe oder Fahrräder —, nur bis 18.30 Uhr verkaufen dürfen. Also wenigstens an einem Abend, ganz zaghaft, etwas **mehr Freiheit für den Verbraucher!**

Dabei sehe ich schon, daß es darum geht, Schutzbedürfnisse der Arbeitnehmer zu berücksichtigen. Deshalb: Die individuellen Arbeitszeiten sind nicht identisch mit den Ladenöffnungszeiten! Das ist ein öffentliches Mißverständnis. Es ist heute schon so: Wenn die individuelle Arbeitszeit 37,5 Stunden beträgt, kenne ich so gut wie keinen Laden, der auch nur 37,5 Stunden geöffnet ist. Insofern geht es also nicht um eine Verlängerung der Arbeitszeiten der Arbeitnehmer.

Ich sehe in erweiterten Ladenöffnungszeiten auch **Chancen für neue Arbeitsplätze**. Beispielsweise verbindet die Stuttgarter Kaufhausgruppe Breuninger mit verlängerten Ladenschlußzeiten das Angebot von 50 neuen Vollzeitarbeitsplätzen und 80 bis 100 Teilzeitarbeitsplätzen. Dieses Gesetz muß also auch einmal unter der Perspektive von mehr Arbeitsplätzen

*) Anlage 2

Bundesminister Dr. Blüm

(A) gesehen werden. Das ist doch ein ganz hervorragendes Ziel.

Die Diskussion, die jetzt geführt wird, meine Damen und Herren, erinnert mich an Rückzugsgefechte von Dinosauriern.

(Heiterkeit)

Diese sind immer starrer geworden, bis sie so starr waren, daß sie jetzt nur noch als Fossil im Naturkundemuseum zu bewundern sind. Ich hoffe, daß unser Sozialstaat nicht an Erstarrung zugrunde geht und damit das Schicksal der Dinosaurier erleidet. Insofern lautet die Alternative: Verkalkung oder Entkrampfung.

Ich will die Gelegenheit nutzen, vor dem Bundesrat ebenfalls an **Behörden mit Publikumsverkehr** zu appellieren, ihre Öffnungszeiten zu erweitern, damit Feierabendzeit auch zum Gespräch mit den Behörden genutzt werden kann. — Ich bedanke mich für Ihre Mitarbeit.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Herr Bundesminister! — Die Dinosaurier waren in der Artengeschichte hochkomplizierte und komplexe Lebewesen. Möchte sich jemand von der Art der menschlichen Dinosaurier noch zu Wort melden? — Frau Kollegin!

(Heiterkeit)

Frau Dr. Rüdiger (Bremen): Es mag damit zusammenhängen, Herr Bundesarbeitsminister, daß die Bevölkerung oder große Teile davon Anlaß haben, immer mißtrauischer zu werden, wenn sie die von Ihnen propagierten Ziele hören, und daß sie Anlaß haben zu fragen, was denn nun aus diesen Zielen wird.

Sie sagen: „Das ist eine Chance für neue Arbeitsplätze.“ Dieses Ziel wird sicherlich von uns allen sehr begrüßt. Aber bitte: Wie sieht es mit der **Akzeptanz** bei denen aus, die heute — insbesondere als Frauen — in solchen Bereichen als Teilzeitbeschäftigte tätig sind und auf die Ihre Zeitrechnung weiß der Himmel nicht zutrifft: 18 Uhr Schluß und dann die Aufzählung bis 22 Uhr mit einem individuellen Entscheidungsspielraum? Wenn Sie sich mit betroffenen Frauen unterhalten, wird Ihnen deutlich, daß es häufig Frauen mit relativ langen Anfahrtswegen wegen ihrer Wohnverhältnisse, mit Nacharbeitungszeit, mit Doppel- oder Dreifachbelastung sind und daß sie allen Anlaß haben zu fürchten, daß sich die beschlossene Änderung zu ihren Ungunsten auswirken wird.

Dazu meine ich: Wenn man Akzeptanz erreichen will — in einer demokratischen Gesellschaft ist es ja vonnöten, diese zu erreichen —, dann muß man Betroffenen die Unsicherheit nehmen, daß sich die Nachteile allein oder vorwiegend zu ihren Ungunsten auswirken könnten. Ich weiß, daß diese Frage von Frauen sehr differenziert betrachtet wird. Insbesondere gutverdienende Frauen aus der Mittelschicht haben sehr das Bedürfnis, auch einmal zu einer anderen Zeit einkaufen zu können, Besorgungen zu machen, und zwar mit weniger Streß. Aber diese Frage bedarf ganz entscheidend der Dialogfähigkeit. Vor allem sollte man das Ganze nicht so darstellen, als ob sich die gesetzten Ziele auch tatsächlich verwirklichen ließen.

Sie sind als Bundesarbeitsminister auch auf Gespräche mit den Gewerkschaften und den Tarifpartnern angewiesen. Dabei ist es auch Ihnen nicht gelungen, berechtigtes Mißtrauen abzubauen. (C)

Ich glaube, das Thema ist mit etwas mehr Tiefgang zu behandeln, als Sie es soeben mit Ihrem Dinosaurierbeispiel in gewohnter Manier versucht haben.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Frau Kollegin! — Eine **Erklärung zu Protokoll** *) wird von Herrn **Minister Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg) abgegeben. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegt Ihnen die Ausschußempfehlung in der Drucksache 314/1/89 vor. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt unter Ziffer 1 die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses.

Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Das heißt, eine Mehrheit für die Einberufung des Vermittlungsausschusses hat sich nicht ergeben.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetz **einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht gestellt hat.**

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz über die achtzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und zur Änderung von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe (**KOV-Anpassungsgesetz 1989** — KOVAnpG 1989) (Drucksache 316/89) (D)

Das Wort hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Herr Dr. Blüm.

Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dieses Gesetz ist von nicht geringerer Bedeutung. 1,4 Millionen Kriegsoffer sind davon — Anpassung wie in jedem Jahr — betroffen. Mit dem Gesetz möchten wir, wie in der Regierungserklärung bereits dargelegt, die Ankündigung **struktureller Verbesserungen in der Kriegsofferversorgung** verbinden. Ich will darauf aufmerksam machen, daß wir bereits 1987 strukturelle Verbesserungen in Höhe von 60 Millionen DM und im Januar dieses Jahres von 26 Millionen DM beschlossen haben und jetzt beabsichtigen, diese um insgesamt 170 Millionen DM für die Kriegsoffer aufzustocken. Davon sind 125 Millionen DM jährlich im strengen Sinne strukturelle Verbesserungen.

Wir haben es hier mit Mitbürgern zu tun, zu deren Kriegsleiden jetzt Altersbeschwerden hinzukommen. Insofern handelt die Gesellschaft auch im Sinne der Anerkennung der Opfer einer ganzen Generation, wenn wir uns jetzt zu weiteren strukturellen Verbesserungen entschließen.

50 Millionen DM sollen Verbesserungen für die rund 300 000 Witwen sein, die wegen der geringen Höhe ihres sonstigen Einkommens eine Ausgleichsrente beziehen. Diese Ausgleichsrente soll jetzt erhöht werden. Ich denke, daß gerade die Witwen ein

*) Anlage 3

Bundesminister Dr. Blüm

(A) großes Opfer gebracht haben und daß in dieser Anhebung auch eine Würdigung ihres Lebens steckt.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf einer strukturellen Verbesserung des **Berufsschadensausgleichs für Beschädigte** und des **Schadensausgleichs für Witwen** — eine Maßnahme, die mit rund 40 Millionen DM jährlich zu Buche schlagen wird.

Die Verbesserung für **Pflegezulagenempfänger** ist ein weiterer Schwerpunkt. Hierbei soll vor allem an den Ehegatten oder den Elternteil, der neben einer fremden Pflegekraft selbst noch Pflegeleistungen erbringt, ein angemessener Teil der Pflegezulage gezahlt werden. Auch das entspricht den veränderten Lebensverhältnissen. Die Frau, die ihren Mann pflegt, dies jetzt aber nicht mehr schafft, weil sie älter geworden ist, sollte, wenn sie eine Pflegekraft in Anspruch nehmen muß, nicht jegliche Unterstützung verlieren; denn sie wird trotz Pflegekraft weiter ihren Dienst versehen.

Ich möchte die Ankündigung dieser strukturellen Verbesserungen ausdrücklich mit einem **Dank an die Kriegsofferverbände** verbinden, die bei der Erarbeitung dieses Programms mit hoher Verantwortung und großem Sachverstand mitgewirkt haben. Dafür wollte ich ihnen auch hier in der Öffentlichkeit unseren Dank aussprechen.

Präsident Engholm: Danke sehr, Herr Bundesminister! — Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

(B) Wir kommen zur Abstimmung über die in Drucksache 316/1/89 vorliegende Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung. Danach soll die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt werden, damit Artikel 2 des Gesetzes gestrichen werden kann.

Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Eine Mehrheit für die Einberufung des Vermittlungsausschusses hat sich demnach nicht ergeben.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht gestellt** hat.

Punkt 7:

a) Gesetz zur **Änderung des Steuerreformgesetzes 1990** sowie zur **Förderung des Mietwohnungsbaus** und von **Arbeitsplätzen in Privathaushalten** (Drucksache 321/89)

b) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein **gemeinsames System einer Quellensteuer auf Zinsen**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG über die **gegenseitige Amtshilfe** zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **in den Bereichen der direkten und indirekten Steuern** (Drucksache 114/89)

Die Tagesordnungspunkte 7a und 7b rufe ich wegen Sachzusammenhangs gemeinsam auf. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(C) Wir kommen zur **Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 7a**. Hierzu liegen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 321/1/89 und Länderanträge in den Drucksachen 321/2/89 und 321/3/89.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen begehrt wird, stelle ich zunächst allgemein fest, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer prinzipiell dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen zur Beschlußfassung über die Zustimmung zu dem Gesetz. Wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Wir kommen nun zur **Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 7b**. Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 114/1/89.

Ich rufe Ziffer 1 auf: Wer wünscht zuzustimmen? — Das ist die Minderheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit entsprechend **Stellung genommen**.

Eine **Erklärung zu Protokoll** *) von Herrn **Parlamentarischem Staatssekretär Dr. Voss** (Bundesministerium der Finanzen)!

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 11 auf:

Sechstes Gesetz zur Änderung des **Weingetzes** (Drucksache 322/89, zu Drucksache 322/89) (D)

Das Wort hat Herr Staatsminister Ziegler (Rheinland-Pfalz).

Ziegler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das deutsche Weingesezt hat durch die jetzt vollzogene Änderung eine sehr wichtige Ergänzung erfahren. Mit der Einführung einer **qualitätsorientierten Mengenregulierung** vollziehen wir einen Schritt, der mit der Hinwendung zur geprüften Qualität im Jahre 1971 vergleichbar ist. Ich bin der Auffassung, daß diese Änderung von 1989 in ihrer Bedeutung diejenige von 1971 sogar noch übersteigt.

Im deutschen Weingesezt ist Verbraucherschutz mit Wirtschaftsrecht, das den fairen Wettbewerb innerhalb der Weinwirtschaft regelt, verbunden. Dabei kommt dem **Schutz des Verbrauchers besondere Bedeutung** zu. Das Interesse des Verbrauchers für unsere qualitativ hochwertigen Erzeugnisse aus deutschen Anbaugebieten zu wecken und zu erhalten, muß der Kernpunkt der Bemühungen der deutschen Weinwirtschaft sein. Dieses Ziel wollen wir mit rechtlichen Normen unterstützen.

Deshalb möchte ich hier noch einmal ganz besonders den verbraucherdienlichen Aspekt dieser Weingeseztänderung hervorheben. Ich meine, daß das Weingesezt von 1989 zwei Kernpunkte aufweist, näm-

*) Anlage 4

Ziegler (Rheinland-Pfalz)

lich erstens die **Steigerung des inneren Wertes** innerer deutschen Weine, d. h. die Steigerung ihrer Qualität, und zweitens die Forderung einer **umweltfreundlichen Erzeugung** im Zuge der Rückführung der Menge im Weinberg. Diese beiden Schwerpunkte sollten das Bild unseres deutschen Weines entscheidend verbessern helfen.

Es wird darauf ankommen, daß die deutsche Weinwirtschaft dem Verbraucher die Vorzüge der neuen Regelung in dieser Hinsicht klarmacht. Ich wünsche mir bei dieser großen Anstrengung des Winzerstandes auch von Seiten der Medien die notwendige positive Unterstützung.

Der Weinmarkt wird in Zukunft verlässlicher als bisher mit **marktkonformen Erzeugnissen** bedient werden können. Auch dies dient dem Verbraucher. Der Weinwirtschaft wird es möglich, ihre Position zu verbessern und der Qualität entsprechende, angemessene Preise zu erzielen. Die Regelungen werden von den Rahmenbedingungen her im Weingesetz festgeschrieben. Sie werden in wesentlichen Teilen von den weinbautreibenden Ländern umgesetzt werden müssen.

Der Bund hat im übrigen nie vorgehabt, alle Details, z. B. die Höchstmengen für die einzelnen Anbaugelände oder Rebsorten, im Weingesetz selbst zu regeln. Vielmehr kommt es darauf an, daß den **regionalen Besonderheiten** unserer Anbaugelände gebührend Rechnung getragen wird.

Diese Philosophie findet sich auch im Weinrecht der Europäischen Gemeinschaft. Wir haben sie von Anfang an in unserem deutschen Weingesetz vertreten und wollen sie daher selbstverständlich auch in die jetzige Regelung einbringen. Entscheidend ist, ob unter den Produktionsbedingungen unserer Anbaugelände qualitativ hochwertige Erzeugnisse, die im Verbraucherinteresse liegen und nachgefragt werden, auch angeboten werden können.

Deshalb werden wir im deutschen Weinbau unterschiedliche Modelle anwenden. In Rheinland-Pfalz wollen wir noch im Jahre 1989 für über zwei Drittel des gesamten deutschen Rebareals unter Beachtung der notwendigen umweltpolitischen Aspekte im Südteil des Landes die bestockbare Rebfläche und im Nordteil die Ertragsrebfläche festlegen. Es wird ein **Rebsortenmodell** und ein **Qualitätsstufenmodell** geben, die beide geeignet sind, den Vorgaben gerecht zu werden.

Natürlich werden die **Höchstsertragswerte** entsprechend den unterschiedlichen Grundlagen festzusetzen sein, um das Ziel zu erreichen, das von Anfang an vertreten wird, nämlich die langjährigen Durchschnittserträge um 10 % zu reduzieren. Dies stellt einen bedeutenden Schritt und Einschnitt für viele Weinregionen dar. Manche Betriebe werden ihre Erträge erheblich zurückführen müssen.

Der Verbraucher erhält also nach den strengen Vorgaben dieses Gesetzes erzeugte Weine, bei denen die festgelegten Höchstwerte eingehalten werden. Dieses wird konsequent geprüft und überprüft. Die Überprüfung wird sich in einem **Kontrollzeichen** niederschlagen, das unverzüglich eingeführt werden wird. Somit erhält der Verbraucher auch optisch die Sicherheit,

daß die Vorgaben des Weingesetzes kontrolliert werden. (C)

Ab dem Jahrgang 1989 wird das vermarktungsfähige Angebot insbesondere rheinland-pfälzischer Weine beschränkt. Andere Bundesländer werden nachziehen.

Der Markt kann dank der Möglichkeit der Überlagerung, die wegen der von Jahr zu Jahr sehr stark schwankenden Ernten und Qualitäten in unseren Anbauregionen sachgerecht und notwendig ist, kontinuierlich versorgt werden.

Ich darf noch ganz kurz auf **weitere Änderungen des Weingesetzes** eingehen, die ebenfalls geeignet sind, die Präferenz unserer Erzeugnisse beim Weinfreund zu erhöhen und die Wettbewerbsgleichheit am Markt herzustellen.

Es wurden Änderungen zur **Vereinfachung der Etikettierung** eingeführt, die das deutsche Weinetikett leichter lesbar machen. Es werden **traditionelle Verfahren erhalten** bleiben, beispielsweise daß Auslesen ausschließlich von Hand eingebracht werden müssen.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, für ausländische Weine auf unseren Märkten die gleiche Regelung hinsichtlich bestimmter Inhaltsstoffe zu treffen, wie dieses für deutschen Wein vorgesehen ist.

Von der Einführung der **Mengenregulierung** als Kernpunkt des deutschen Weingesetzes 1989 erhoffen wir uns eine echte Qualitätsverbesserung und bessere Voraussetzungen für die Marktstellung deutscher Weine, vor allem auch unter dem Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Binnenmarkt 1993. (D)

Mit dieser Gesetzesänderung haben wir einen weiteren wichtigen Schritt in eine gute Zukunft für den deutschen Wein getan.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Herr Staatsminister! — Eine **Erklärung zu Protokoll** *) wird von der **Bundesministerin für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Professor Dr. Lehr**, abgegeben. — Liegen weitere Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Wer diesem Votum folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich sehe Einstimmigkeit. Das erfreut mich als Mitbesitzer von 237 Rieslingstöcken sehr.

(Heiterkeit)

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 und 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 13 auf:

Zwölftes Gesetz zur Änderung des **Bundeskindergeldgesetzes** (Drucksache 324/89, zu Drucksache 324/89, zu Drucksache 324/89 [2]).

*) Anlage 5

Präsident Engholm

(A) Eine **Erklärung zu Protokoll** *) wird von **Frau Senatorin Professor Dr. Pfarr** (Berlin) abgegeben. — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Das Saarland und Schleswig-Holstein wünschen die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den in Drucksache 324/1/89 genannten Gründen.

Ich rufe zunächst den Antrag des Saarlandes und Schleswig-Holsteins in Drucksache 324/1/89 auf. Wer möchte diesem Antrag folgen? — Das ist die Minderheit.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird demnach nicht gewünscht.

Dann lasse ich darüber abstimmen, wer dem Gesetz seine Zustimmung geben will. Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Tagesordnungspunkt 14:

Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften (Drucksache 325/89, zu Drucksache 324/89)

Frau Senatorin Professor Dr. Pfarr (Berlin) gibt eine **Erklärung zu Protokoll** **).

Ich erteile das Wort Herrn **Staatsminister Dr. von Waldenfels** (Bayern).

(B) (Dr. Freiherr von Waldenfels [Bayern]: Herr Präsident, in Anbetracht der langen Tagesordnung gebe ich meine **Erklärung zu Protokoll** ***)

— Ich danke Ihnen, Herr Staatsminister.

Sodann hat die **Bundesministerin für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Frau Professor Dr. Lehr**, das Wort.

(Bundesministerin Frau Prof. Dr. Lehr: In Anbetracht der Tagesordnung gebe ich meine **Erklärung** ebenfalls zu **Protokoll** ****)

— Vielen Dank, gnädige Frau!

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die Tagesordnungspunkte 16 und 17 auf:

Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnsitzes für Aussiedler und Übersiedler (Drucksache 328/89)

in Verbindung mit

- *) Anlage 6
- ***) Anlage 7
- ****) Anlage 8
- *****) Anlage 9

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von (C) Eingliederungsleistungen für Aussiedler und Übersiedler (**Eingliederungsanpassungsgesetz** — EinglAnpG) (Drucksache 330/89).

Das Wort hat Frau Senatorin Professor Dr. Pfarr (Berlin).

Frau Prof. Dr. Pfarr (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Der Regierende Bürgermeister Walter Momper hat am 2. Juni dieses Jahres bei der ersten Beratung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses bereits die Zahlen genannt, die die **Überbelastung Berlins durch den Zustrom von Aussiedlern und Übersiedlern** unzweifelhaft belegen.

30 000 Zugänge nach Berlin, die allein in diesem Jahr zu erwarten waren, zeigen, daß die Grenzen der Aufnahmefähigkeit Berlins unter den hier nun einmal herrschenden Bedingungen längst überschritten sind.

Der Senat von Berlin verkennt nicht, daß sein Anliegen, die Aufnahmequote von jetzt 8% auf 2,7% zu senken, weithin auf Verständnis gestoßen ist. Dafür sind wir auch durchaus dankbar. Wir wissen insbesondere die Bereitschaft der Bundesregierung zu würdigen, die Zuweisungen faktisch abzusenken und die zügige Weiterleitung von Neuankömmlingen in das Bundesgebiet zu fördern.

Wir danken auch der Bundestagsfraktion der SPD und der Fraktion der GRÜNEN, die sich unser Anliegen zu eigen und den Vorschlag gemacht bzw. unterstützt haben, den **Schlüssel im Gesetz verbindlich zu machen**, der den berechtigten Bedürfnissen Berlins und, wie wir meinen, auch anderer Länder grundsätzlich Rechnung trägt. Dabei sollte dieser Schlüssel nur hilfsweise, und zwar nur für den Fall in Kraft treten, daß die Länder es nicht zuwege bringen, sich auf einen anderen Schlüssel zu einigen. Diese Regelung hätte aus dem vorliegenden Gesetzesbeschuß eine ausgewogenere und weniger bedenkliche Vorlage gemacht. Es ist bedauerlich, daß sich die Koalition im Bundestag diesem vernünftigen Vorschlag verschlossen hat.

Für den Senat von Berlin möchte ich deshalb diesen Vorschlag hier nochmals aufgreifen. Er beeinträchtigt den Bundesrat und die Länder nicht etwa in ihren Rechten, sondern läßt ihnen volle **Handlungsfreiheit**. Er erspart uns aber den Mißstand, daß sich einige Länder, die innerhalb ihrer Fläche eine Verteilung vornehmen oder aus sonstigen Gründen mit den herrschenden faktischen Zuständen gut leben können, mit der Zustimmung zu einer Neuregelung Zeit lassen, während andere nicht wissen, wie sie ihre Probleme lösen sollen.

Selbst wenn, wie zu hoffen ist, aufgrund der von der Bundesregierung geplanten Änderung der Zuweisungspraxis die Belastung Berlins zunächst gesenkt wird, bleibt doch das Risiko, daß die Weiterleitung ohne entsprechende Mehraufnahmeverpflichtungen doch nicht gelingt oder auf neue Probleme stößt. Das Anliegen einer dauerhaften Lösung liegt auch im Sinne der Bundestagsmehrheit, wie bei der Verabschiedung des Gesetzes ausdrücklich betont wurde.

Frau Prof. Dr. Pfarr (Berlin)

(A) Mit dem Antrag, den Vermittlungsausschuß anzurufen, verfolgen wir deshalb den Weg einer **rasch wirkenden, dauerhaften Lösung** weiter. Es kann keine Rede davon sein, daß die Beratung im Vermittlungsausschuß die Sachlösung verzögern würde, wie der Sprecher der FDP im Bundestag ausgeführt hat. Das Gegenteil ist richtig: Wenn dem Gesetzesbeschluß ohne die vorgeschlagene Ergänzung zugestimmt wird, ist zu befürchten, daß eine Vereinbarung über einen neuen Schlüssel auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben wird.

Niemand – weder hier noch im Deutschen Bundestag – wird sagen können, er habe ernsthaft das Gegenteil angenommen und sich darauf verlassen, es werde eine schnelle Regelung ohne die von uns vorgeschlagene Hilfsregelung im Gesetz geben. Dazu wäre er nur legitimiert, wenn er zu einer solchen raschen Lösung dann auch wirklich beitrüge. Dazu bieten die Beratungen im Vermittlungsausschuß die beste Gelegenheit. Denn wenn die Bundesratsmehrheit dort eine gemeinsame Lösung anbietet, wird sich der Bundestag dem mit Sicherheit nicht verschließen. Dies ist auch die ganz eindeutige Aussage von Koalition und Opposition im Bundestag gewesen.

Ich möchte Sie also herzlich bitten, Ihre bisherigen Bedenken zurückzustellen und im Interesse der durch die bisherigen Zustände benachteiligten Länder – das ist nicht nur Berlin – dem gemeinsamen Antrag von Nordrhein-Westfalen und Berlin zuzustimmen.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Frau Senatorin!

(B) Das Wort hat Herr Minister Einert (Nordrhein-Westfalen).

Einert (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Aufnahme von Aussiedlern hat in nur eineinhalb Jahren ein Ausmaß erreicht, das damals eigentlich niemand erwartet hatte. Bereits im Jahre 1988 sind über 200 000 Aussiedler in die Bundesrepublik gekommen; in diesem Jahr werden es nach Schätzungen etwa 400 000 sein. Wir können im Augenblick nicht abschätzen, ob diese Zahl eine rückläufige Tendenz aufweisen wird, ob sie für einige Zeit so hoch bleiben oder ob diese Rekordzahl vielleicht noch einmal übertroffen wird. Sosehr wir es alle gemeinsam begrüßen, daß vor allen Dingen die Sowjetunion und die Volksrepublik Polen heute vielen Deutschen die Freiheit einräumen, das Land zu wählen, in dem diese Menschen leben wollen, darf dies aber nicht den Blick für die **enormen Probleme** versperren, die **durch** die gewaltige **Aussiedlerzahl** entstehen.

Das gilt insbesondere für das Land Nordrhein-Westfalen, das im Jahre 1988 über 44 % der Aussiedler aufgenommen hat, und dies bei einem Anteil an der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland von knapp 28 %. Auch nach den Zahlen der ersten vier Monate dieses Jahres kommen immer noch rund 40 % der Aussiedler nach Nordrhein-Westfalen.

Nun haben Sie, Herr Kollege Waffenschmidt, gestern in einem Interview gesagt, daß der Anteil Nordrhein-Westfalens endlich eine sinkende Tendenz aufweise und im Mai nur noch knapp 34 % ausgemacht

habere. Ich bestreite das nicht; aber eine Schwalbe (C) macht noch keinen Sommer, und ein Monat macht noch keinen Durchschnitt aus.

Ich füge hinzu: Diese Absenkung des Prozentsatzes ergibt sich, wenn die Zahlen von Aussiedlern und Übersiedlern zusammengezählt werden. Wir stehen immer noch vor dem Tatbestand, daß die **Aussiedler überproportional nach Nordrhein-Westfalen** kommen. Für die Integration sind die Aussiedlerzahlen von entscheidender Bedeutung, während die Zahlen der Übersiedler – das sind die Menschen, die aus der DDR kommen – integrationsmäßig kein wesentliches Problem darstellen. Von der Gesamtzahl der Aussiedler, die z. B. aus Polen kommen, die fast kein Wort Deutsch mehr sprechen und deren Integrationsprobleme überproportional groß sind, kommen aber über 50 % nach Nordrhein-Westfalen, und zwar wegen alter freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen aus der Vergangenheit.

Ich will Ihnen damit nur deutlich machen: Wir fordern nicht nur, daß die Leute hierherkommen sollen, sondern sie sollen integriert werden, und zwar trotz aller Probleme, auch der politischen Schwierigkeiten, die damit verbunden sind. Die Ereignisse der letzten Wochen und Monate waren ein deutlicher Hinweis auf die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben.

Deshalb erwarten wir einen gerechteren Ansatzpunkt für die Verteilung unter den Ländern. Ich appelliere zunächst auch an die **Solidarität der Länder** in der Bundesrepublik. Meine Damen und Herren, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Es geht nicht an, (D) daß wir bei der Verteilung der Aussiedler sagen: Wenn die Quote so ungleich wie im Augenblick ist, nehmen wir das mit einem Achselzucken hin. Gleichzeitig aber werden z. B. die Wohnungsbaumittel nach der Einwohnerzahl verteilt. Das ist ein unsolidarisches Verhalten der Länder untereinander. Wir müssen uns gefälligst schon darauf verständigen, daß das auch entsprechend den über- bzw. unterproportionalen Belastungen geschieht.

Wir haben uns aus politischen Gründen darauf verständigt, **keinen speziellen Wohnungsbau für Aussiedler mehr** betreiben zu wollen. Für diese Auffassung spricht einiges. Aber wir wissen ganz genau, daß wir Wohnungsbau überwiegend dort betreiben müssen, wo die Probleme des Wohnungsmarktes am größten sind. Das sind nun einmal – ob uns das paßt oder nicht – die Standorte, an denen sich solche Überbelastungen ergeben.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung geht auf diese wesentlichen Punkte überhaupt nicht ein. Er versucht gar nicht, eine Lösung zu finden, weil sich – so die Erklärung der Bundesregierung – die Länder untereinander nicht verständigen können.

Ein Zuweisungsgesetz, das diesen Namen wirklich verdient, muß aber an erster Stelle die Verteilung und bindende Zuweisung der Aussiedler und Übersiedler vom Bund auf die Länder vorsehen. Deshalb stellen wir den Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, das Zuweisungsgesetz um eine **Regelung über die Verteilung auf die Länder** zu ergänzen.

Einert (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Zweitens. Es geht nicht an, daß man ein reines Appellgesetz verabschiedet und daraus keine Konsequenzen zieht. Das heißt, es geht nicht darum, Aussiedlern und Übersiedlern, die Deutsche sind, etwa Leistungen nach deutschen Gesetzen — z. B. nach dem Bundessozialhilfegesetz — zu verweigern. Aber wenn wir schon wollen, daß diese Menschen für eine begrenzte Zeit bestimmten Gebieten in der Bundesrepublik Deutschland zugewiesen werden, dann muß man ihnen auch sagen, daß sie eine besondere Förderung nur dort erhalten können, wo sie zunächst für eine begrenzte Zeit Aufnahme finden sollen. Sonst ist dieses Gesetz ohne jede „Zähne“ und ohne jede wirkliche Konsequenz. Wenn es von der jetzt sich abzeichnenden Mehrheit so verabschiedet wird, ist es so überflüssig wie ein Kropf.

Ich sage Ihnen, Herr Kollege Waffenschmidt: Mit dem Problem, Aussiedler und Übersiedler innerhalb der Länder zu verteilen, können die Länder selber fertig werden. Dafür brauchen wir eigentlich kein Gesetz, das uns diese Möglichkeit erst gibt. Wenn es denn verfassungsrechtlich zulässig ist — um auch dieses Argument noch vorzubringen —, daß wir in Nordrhein-Westfalen jemanden nach Aachen oder Bielefeld schicken, dann kann es doch auch nicht verfassungsrechtlich bedenklich oder unzulässig sein, wenn die Verteilung etwa zwischen Aachen und Trier — wo auch immer — erfolgt. Das kann kein Mensch ehrlicherweise behaupten. Deshalb muß die Frage der Länderverteilung mit geregelt werden.

- (B) Im übrigen möchte ich noch eine Anmerkung zu dem mit der Debatte verbundenen Punkt 17 machen. Wir haben durchaus gemeinsam Überlegungen angestellt, wie man eine **gerechtere Behandlung** erreichen kann. Von daher ist vom Ansatz her gar nicht sehr viel zu kritisieren. Was wir als bedenklich ansehen, ist allerdings folgendes — ich will nur zwei Punkte herausgreifen —: Eine wesentliche Änderung ist die Einführung des **pauschalen Eingliederungsgeldes**. Das bedeutet nun allerdings eine **soziale Schlechterstellung der Aussiedler und Übersiedler**, da für das Eingliederungsgeld nicht mehr eine der Qualifikation entsprechende Einstufung vorgesehen ist. Infolge der Absenkung des Eingliederungsgeldes entlastet sich der Bund um rund 430 Millionen DM.

Vor allen Dingen bei jungen Familien mit Kindern und überwiegend nur einem Einkommensbezieher — das ist ja wohl menschlich verständlich — zeigen alle Vergleiche, daß das Eingliederungsgeld unter das Niveau der vergleichbaren Sozialhilfe sinkt. Das heißt, der Bund entlastet sich in diesem Teilbereich um rund 430 Millionen DM, während gleichzeitig die Spitzenbeträge durch die Sozialhilfe, d. h. von den Kommunen und den Ländern, aufgefangen und abgefangen werden müssen. Das bedeutet eine **Entlastung des Bundeshaushalts** und eine **zusätzliche Belastung von Länder- und Kommunalhaushalten**. Das kann aber nicht „im Sinne des Erfinders“ sein. So haben wir die Debatte über eine gerechtere und gleichmäßige Behandlung von Aussiedlern und Übersiedlern auf der einen Seite und hier schon ansässigen Deutschen auf der anderen Seite eigentlich nicht angefangen. So geht es nicht!

Anfang 1988 ist z. B. die **Sprachförderung auf die Bundesanstalt für Arbeit übertragen** worden, um den Bundeshaushalt zu entlasten. Bei einem Volumen von insgesamt 3,6 Milliarden DM sind im Bundeshaushalt über 60 %, nämlich rund 2,2 Milliarden DM, zugunsten der Sprachförderung für Aussiedler — in geringem Umfang auch für Übersiedler, im wesentlichen aber für Aussiedler — zu Lasten der Bundesanstalt für Arbeit gebucht worden. Das ist im Grunde genommen eine für die Bundesanstalt wesensfremde Aufgabe. Ich meine, man kann nicht auf der einen Seite sagen: „Wir wollen gemeinsam eine gerechtere Behandlung aller Beteiligten“, während auf der anderen Seite ein solcher „Verschiebehahnhof“ besteht. Das spiegelt nicht die von uns gemeinsam begonnene Debatte über diese Fragen wieder.

Präsident Engholm: Ich erteile das Wort Herrn Kollegen Dr. Eyrich.

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich wollte mich eigentlich nicht zu Wort melden; aber hier ist etwas angeführt worden, was so ganz einfach nicht zutrifft.

Der entscheidende Punkt dieses Gesetzes ist, daß in der Zukunft eine Zuweisung von Aussiedlern möglich sein soll. Diese Zuweisung kann wegen des Grundgesetzes bisher nicht erfolgen. Das ist sicher. Ausgenommen von einer solchen Zuweisung sind im übrigen, Herr Kollege Einert, alle diejenigen, die geltend machen, daß sie — wo auch immer innerhalb der Bundesrepublik — Wohnraum gefunden haben. Daran allerdings kann nun kein Mensch rütteln; auch nicht durch ein Gesetz, weil sonst das Grundgesetz dadurch außer Kraft gesetzt werden würde, daß man freien Zugang zu vorhandenem Wohnraum hat. Eben darum geht es.

Zweitens. Wir sind immer sehr darum bemüht, unsere **Selbstständigkeit gegenüber dem Bund zu behalten**, Dinge, die wir regeln können, selber zu regeln und sie nicht vom Bund regeln zu lassen. Ich sage noch einmal — ich habe dies bereits beim ersten Durchgang erklärt —: Es gibt eine **Verordnung aus dem Jahre 1952**, und in dieser Verordnung, in der die Aufnahme von Aussiedlern geregelt ist, steht, daß die Aufnahme zu einem bestimmten Prozentsatz den Ländern überantwortet wird. Diese Verordnung aus dem Jahre 1952 ist im Jahre 1962 unter Zugrundelegung eines Schlüssels für die einzelnen Länder erneuert worden.

Nun kann man, sooft man will, Hilferufe nach Bonn senden, natürlich auch mit der Absicht, bei der Bevölkerung den Eindruck zu erwecken, die in Bonn, die beim Bund, seien schuld. Eines steht fest: Die Länder haben ihren Schlüssel; sie können diesen Schlüssel durch Vereinbarung — abgesehen von denen, die Wohnraum finden — auch durchaus anwenden. Mehr kann auch der Bund nicht tun. Das heißt, es liegt bei uns — das müssen wir zugeben —, bei den einzelnen Ländern, das in die Tat umzusetzen, was wir selber gesetzlich geregelt haben. Ich wollte nur vermeiden, daß hier der Eindruck entsteht, der Bund sei schuld daran, daß keine Zuweisung nach bestimmten Quoten

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)

A) erfolgen könne. Die Quoten liegen seit dem Jahre 1952 fest.

Präsident Engholm: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Waffenschmidt (Bundesministerium des Innern).

Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst zum **Wohnortgesetz:** Ich finde, dies ist ein gutes, ein **echtes Angebot an die Länder**, damit sie die Aussiedler in ihrem Bereich besser verteilen können. Ich sage bewußt: ein Angebot; denn die Länder können selber entscheiden, wie sie davon Gebrauch machen wollen. Aber, Herr Kollege Einert, sie brauchen dieses Gesetz; denn — darauf hat Herr Kollege Eyrich mit Recht hingewiesen — wenn die Freizügigkeit nicht in einem bestimmten Umfang eingeschränkt würde, was ja mit diesem Gesetz geschieht, könnten sie die Aussiedler eben nicht verteilen.

Bisher war es oft so, daß einige Städte völlig überlastet waren und andere Gemeinden gefragt haben: „Warum kommen keine Aussiedler zu uns?“ Dann mußte die zuständige Landesregierung antworten: „Wir können nicht anders verfahren; die Leute wollen halt dorthin gehen, wo ihre Verwandten leben, wo sie religiöse Bindungen haben.“ Wenn sie jetzt auf freiwilliger Basis eine Wohnung bekommen, können sie das auch weiterhin so machen. Wenn sie aber auf öffentliche Fürsorge angewiesen sind, haben die Landesregierungen die Kompetenz der Zuweisung. Insofern ist dieses Gesetz kein reines Appellgesetz, sondern bildet eine sehr wichtige Grundlage für die drei Jahre, für die es in Kraft gesetzt wird.

Ich will hier nur die **kommunalen Spitzenverbände** zitieren, also Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund, die ja mit diesen Dingen ebenfalls unmittelbar zu tun haben. Sie haben uns erklärt: „Wir begrüßen es, daß dieses Gesetz kommt.“ Herr Oberbürgermeister Schmalstieg, der bisher Präsident des Deutschen Städtetages war, hat noch vor wenigen Tagen zu mir gesagt, er habe ein solches Gesetz immer gefordert, um zu einer besseren Verteilung zu gelangen.

Ich bitte also die Länder, im Blick auf die gemeinsame Aufgabe, die ansteht, dafür zu sorgen, daß wir wirklich zu einer **besseren Verteilung** kommen, um damit die **Akzeptanz zu erhöhen**. Die Bundesregierung hat ihrerseits die kommunalen Spitzenverbände darum gebeten, doch mit ihr zusammen zu überlegen, wie die Verteilung innerhalb der Länder besser vorgenommen werden kann.

Nun noch einmal mit wenigen Worten zum Prinzip der **Verteilung vom Bund auf die Länder**. — Herr Kollege Eyrich, ich bin Ihnen dankbar dafür, daß Sie noch einmal dargestellt haben: Hier hat der Bundesrat eine Kompetenz. Ich habe schon bei der ersten Lesung erklärt, eigentlich sei der falsche Adressat angesprochen, wenn einige Länder immer wieder sagten: „Lieber Bundestag, liebe Bundesregierung, regele du das doch!“ — In Wahrheit ist dies das Eingeständnis, daß sie das, was sie im Bundesrat nach der Gesetzeslage

regeln können, dort nicht zuwege bringen, und deshalb sagen sie: „Bitte, Bundesregierung, regele du das!“ (C)

Das aber würde ebenfalls in eine Sackgasse führen. Hätten wir nämlich einen Schlüssel, der nicht akzeptiert wird, in das Gesetz geschrieben, fände das Gesetz hier keine Mehrheit. Man sollte nicht wie die Katze um den heißen Brei reden, sondern die Dinge offen beim Namen nennen.

Ich erkläre also für die Bundesregierung: Wenn der Bundesrat einen neuen Schlüssel findet, wird die Bundesregierung diesen anwenden und wird sich mit Nachdruck daran halten. Solange der Bundesrat aber noch keinen neuen Schlüssel gefunden hat, werden wir versuchen, mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln dort zu helfen, wo Hilfe geboten ist.

Ich wende mich noch einmal an **Berlin** — Frau Kollegin Pfarr, Sie haben davon gesprochen —: Wir werden mit pragmatischen Mitteln, mit Verwaltungsmitteln, versuchen, Ihnen zu helfen. Dieses Wort gilt. Sie haben sich auch dafür bedankt, daß wir hier schnell eine Lösung gefunden haben. Ich danke an dieser Stelle aber auch den anderen Ländern; denn es ist nur zusammen mit den anderen Ländern möglich, so zu verfahren.

Was **Nordrhein-Westfalen** angeht, Herr Kollege Einert: Ich habe die Mai-Zahlen genannt. Danach liegen wir sogar noch ein wenig unter dem Bundesratsschlüssel. Ich erkläre hier noch einmal: Wir werden alles tun — mit den Möglichkeiten der Bundesregierung —, um den Bundesratsschlüssel gerade auch im Blick auf Nordrhein-Westfalen einzuhalten, damit dort keine Überlastung stattfindet. Das entspricht auch der Entschließung, die im Bundestag gefaßt wurde. (D)

Nun haben Sie gesagt: „Das mag ja stimmen, wenn Sie Aussiedler und Übersiedler zusammen nehmen.“ — So ist aber der Schlüssel gebaut; darin sind beide Gruppen enthalten. Es ist bisher nicht der Wunsch des Bundesrates gewesen, auch noch „Unterschlüssel“ zu bilden. Freilich legen wir — auch bei der pragmatischen Abwicklung der Dinge — immer Wert auf die Anregungen, die Sie hier vorgetragen haben. Aber ich muß darauf bestehen, daß der Bundesratsschlüssel, der uns die Marschroute vorgibt, die Aussiedler und die Übersiedler zusammenfaßt.

Meine Damen und Herren, da wir hier zwei Gesetze miteinander verbunden haben, ist es sicherlich gut, die Dinge in zwei Bereichen zu klären. Ich möchte deshalb noch einmal betonen: Wir wollen das Wohnortgesetz, wir wollen die **strikte Einhaltung des Bundesratsschlüssels**, und wir wollen — ich wiederhole es — mit unseren Möglichkeiten auch in vielen anderen Bereichen helfen. Gestern hat in dieser Frage eine gute **Besprechung der Ministerpräsidenten mit dem Bundeskanzler** stattgefunden. Dabei ist gerade auch über die schwierige Aufgabe der Gestaltung bei den Übergangswohnheimen gesprochen worden. Wir haben uns darauf verständigt, auch hier eine gemeinsame Lösung zu suchen, auch noch einmal an einer gemeinsamen Finanzierungslösung zu arbeiten.

Ich möchte erneut feststellen, daß die Länder im Blick auf den Wohnungsbau ihre Anstrengungen ver-

Parl. Staatssekretär Dr. Waffenschmidt

- (A) stärkt haben und auch der Bund seine Anstrengungen verstärkt. Ich nenne für 1989, 1990 und 1991 die Gesamtsumme der Förderungsmittel von 4 Milliarden DM, wie ich überhaupt sagen darf, daß wir im Bundeshaushalt — jetzt inklusive Nachtragshaushalt —, über die Leistungen im Bundeshaushalt unmittelbar und über die Bundesanstalt für Arbeit, für die wir die Defizithaftung haben und jedes Jahr wahrnehmen müssen, rund 6 Milliarden DM für diesen Bereich bereitstellen. Die Botschaft auch der heutigen Debatte sollte also sicherlich lauten, daß sich Bund und Länder auf das äußerste anstrengen, um die Probleme zu bewältigen.

Nun noch zum **Harmonisierungsgesetz** im Blick auf die Leistung! — Meine Damen und Herren, es dient der Eingliederung der Aussiedler, wenn wir überall klarmachen können, daß sie nicht bessergestellt, aber auch nicht schlechtergestellt sein sollen als die einheimischen Bürger. Das ist die große Zielsetzung dieses Gesetzes. Ich habe in den letzten Wochen mehrfach, auch in Debatten mit Aussiedlern, gesagt: Wenn jetzt die eine oder andere Leistung nicht mehr in der bisherigen Höhe gewährt wird, dient das letztlich auch eurer Eingliederung; denn nichts ist schlimmer, als wenn uns in diesem Bereich Neid und Mißgunst begegnen. — Das wollen wir miteinander abbauen, und deshalb bitte ich auch bei dem Harmonisierungsgesetz um Ihre Unterstützung.

- (B) Nun ist hier gesagt worden — darüber ist auch in den Ausschüssen verhandelt worden —, daß die Sozialhilfe eventuell zusätzlich belastet werde. — Herr Kollege Einert, die Zahlen, die Sie genannt haben, haben wir noch einmal überprüft. Wir können Ihnen hier, auch nach Rückfragen bei den Sozialverwaltungen, ganz und gar nicht zustimmen. Es ist auch falsch, wenn man sagt, der Bund wolle hier 430 Millionen DM einsparen. Man könnte höchstens sagen, der Anstieg der Ausgaben solle abgebremst werden. Vor allen Dingen kann man nicht behaupten, hier werde ein „Verschiebepark“ zu den kommunalen Haushalten aufgebaut. Ich stimme aber mit dem beteiligten Arbeitsministerium und dem Familienministerium in der Feststellung überein, daß wir uns die Zahlen in den Ausschüßberatungen genau ansehen sollten. Wir haben nicht die Absicht, hier einen „Verschiebepark“ zu Lasten der Gemeinden oder der Länder aufzubauen. Das mögen Sie auch aus den einzelnen Bestimmungen ersehen.

Die meisten Berechtigten sind Ehepaare, bei denen beide Teile das **Eingliederungsgeld** erhalten. Damit liegen sie zweifelsohne — das kann man sich in wenigen Minuten ausrechnen — oberhalb der **Sozialhilfe**. Das sind schon weit mehr als 80 % der Fälle. In den anderen Fällen ist auch beim bisher gezahlten **Unterhaltsgeld** Sozialhilfe nur wenig in Anspruch genommen worden. Das soll auch in Zukunft nicht zu einer verstärkten Belastung führen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich eine letzte Bemerkung machen. — Die Länder und auch der Bund haben hier des öfteren erklärt, daß ihr erstes gemeinsames politisches Ziel darin bestehe, den deutschen Menschen in ihren heutigen Heimatgebieten zu helfen, zu erreichen, daß sie dort bessere Lebensbedingungen erlangen und in die Lage versetzt werden,

ihre **kulturellen, religiösen Rechte** wahrzunehmen (C) sowie mehr **Minderheitenrechte** zu bekommen.

Ich bin heute in der Lage, Ihnen mitzuteilen: Ich werde gerade auch in meiner Eigenschaft als **Aussiedlerbeauftragter** der Bundesregierung am Montag in die UdSSR reisen und Deutsche in den Aussiedlungsgebieten, z. B. in Kasachstan, besuchen. Ich betrachte es als einen erfreulichen Beitrag der sowjetischen Seite, daß die sowjetische Regierung nach dem Besuch von Staatspräsident Gorbatschow in der Bundesrepublik Deutschland meinen Besuch in der nächsten Woche mit Nachdruck so geplant hat, daß eine Fülle von Kontakten mit Deutschen in den heutigen Heimatgebieten dieser deutschen Landsleute möglich sein wird. Ich will meinen Beitrag dazu leisten, Ihre und unsere Meinung weiterzugeben, daß wir ihnen mit aller uns zur Verfügung stehenden Kraft helfen wollen, um ihre Lebensverhältnisse in ihren heutigen Wohngebieten zu verbessern.

Ich bin nach wie vor der Meinung: Wenn wir gute Verhältnisse für die deutsche Minderheit in der UdSSR erreichen — dasselbe gilt für den polnischen Bereich und für andere Bereiche; Ungarn gibt ja schon ein gutes Beispiel —, können wir damit auch Brücken zwischen den Völkern bauen und unseren Beitrag zum Bau einer guten europäischen Friedensordnung leisten. — Vielen Dank.

Präsident Engholm: Vielen Dank Herr Staatssekretär!

Wir kommen zur **Abstimmung**. Wir beginnen mit (E) **Punkt 16**, dem Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes.

Dazu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 328/1/89 sowie drei Landesanträge in den Drucksachen 328/2 bis 4/89.

Die Einberufung des Vermittlungsausschusses ist aus mehreren Gründen verlangt worden. Ich will deshalb zunächst allgemein feststellen: Wer der Anrufung des Vermittlungsausschusses zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über die einzelnen Anrufungsgründe.

Es ist dann über die Frage zu entscheiden, ob dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zugestimmt werden soll. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist **dem Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen dann zur **Abstimmung zu Punkt 17**, dem Entwurf eines Eingliederungsanpassungsgesetzes.

Dazu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 330/1/89 sowie vier Landesanträge in den Drucksachen 330/2, 4, 5 und 6/89. Dem Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 330/2/89 ist Rheinland-Pfalz beigetreten. Der Antrag in Drucksache 330/3/89 ist zurückgezogen.

Ich beginne mit Ziffer 1 der Ausschüßempfehlungen. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Präsident Engholm

4) Dann kommen wir zu den Anträgen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz:

Wer für den gemeinsamen Antrag in Drucksache 330/2/89 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt dem Antrag in Drucksache 330/6/89 zu? Handzeichen, bitte! — Das ist auch die Mehrheit.

Dann zu Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Nun zu den Anträgen Berlins:

Wer stimmt dem Antrag in Drucksache 330/4/89 zu? Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Wer ist für den Antrag in Drucksache 330/5/89? Handzeichen, bitte! — Das ist auch die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des **Raumordnungsgesetzes** (Drucksache 329/89, zu Drucksache 329/89)

Ich erteile Herrn Staatsminister Martin (Rheinland-Pfalz) das Wort.

Martin (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe der Bitte, meine Ausführungen ebenfalls zu Protokoll zu geben, aus zwei Gründen widerstanden: Erstens wollte ich nicht Frau Bundesminister Hasselfeldt allein dem moralischen Druck ausgesetzt sehen, ihre Rede zu Protokoll zu geben,

(Heiterkeit)

und zweitens wollte ich kurz die Argumente aufgreifen, die von Nordrhein-Westfalen und von Berlin zur **Begründung des Begehrens, den Vermittlungsausschuß anzurufen**, angeführt worden sind, weil sie meiner Meinung nach von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Meine Damen und Herren, Nordrhein-Westfalen hat zwei Gründe vorgetragen, aus denen heraus der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Das ist zum einen der in Drucksache 329/1/89 niedergelegte Antrag, einen Absatz anzufügen, in dem es heißt: „Die Auswirkungen europäischer Entscheidungen auf die Regionen sind besonders zu berücksichtigen.“

Aus zwei Gründen, meine Damen und Herren, halte ich dieses Begehren namens der Landesregierung von Rheinland-Pfalz entweder für nicht begründet oder inhaltlich für höchst problematisch. Auf der einen Seite darf darauf hingewiesen werden, daß die Notwendigkeit, bei der Raumordnung des Bundes und der Länder in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Zusammenarbeit im europäischen Raum nicht nur zu schaffen, sondern auch zu fördern, schon bisher geltendes Recht ist.

Nun gehe ich natürlich davon aus, daß die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen das gewußt hat. Deshalb frage ich nach dem besonderen Anlaß, den sie gesehen haben mag, gleichwohl diesen Antrag zu stellen. Ich finde den Grund dafür in der begründeten

den Erläuterung, die Nordrhein-Westfalen seinem Begehren beigefügt hat. Dort heißt es nämlich:

Im Sinne der beantragten Entschließung des Bundesrates zur „Gemeinschaftscharta der Regionalisierung“ des Europäischen Parlaments . . . sollte dabei unter einer Region nur eine Gebietskörperschaft mit einem Mindestmaß an eigenen Befugnissen . . . verstanden werden.

Zuvor aber heißt es, „daß eine wirksame Beteiligung der Regionen im Gesetzgebungsprozeß der Europäischen Gemeinschaften institutionalisiert wird“.

Nun erinnere ich an den **Entschließungsantrag zur „Gemeinschaftscharta der Regionalisierung“**, den Nordrhein-Westfalen in der vergangenen Plenarsitzung gestellt hat. Ich habe damals ausgeführt, daß darin ein ganz ernstes, grundsätzliches Problem angesprochen sei.

Dieses Problem wird durch das, was Nordrhein-Westfalen heute vorlegt, meines Erachtens verschärft. Denn wenn man von einer „institutionalisierten Gesetzgebungsbeteiligung von Regionen“ spricht, kann das aus der Sicht der Länder der Bundesrepublik Deutschland und aus der Sicht des Bundesrates nur mit stärksten Bedenken betrachtet werden. Denn es birgt mindestens die Möglichkeit in sich, daß neben dem Gesetzgebungsorgan Bundesrat und neben der gesetzgeberischen Kompetenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland — Sie merken, Herr Kollege Gobrecht, wie ich mich, wenn ich Sie anblicke, um sorgfältige Beachtung Ihres Monitums bemühe — in irgendeiner Weise ein **weiteres gesetzgebendes Organ** in diesen Regionen entsteht. Ob das aus der Sicht des Bundesrates und aus der Sicht der Länder der Bundesrepublik eine begrüßenswerte Entwicklung ist, wage ich mindestens mit einem Fragezeichen zu versehen. Wir waren in der letzten Plenarsitzung einer Meinung, daß das sehr genau bedacht werden müsse.

Das Vermittlungsbegehren von Nordrhein-Westfalen präjudiziert aber die Entwicklung in einer ganz bestimmten Richtung, die, wie wir meinen, aus der Sicht des Bundesrates nicht akzeptabel ist. Darauf wollte ich hinweisen, weil das nach Meinung der Landesregierung von Rheinland-Pfalz von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Von Nordrhein-Westfalen und Berlin ist in Drucksache 329/2/89 ein zweiter Antrag vorgelegt worden. Auch dieses Begehren ist von grundsätzlicher Bedeutung, und zwar deshalb, weil hier — meines Wissens zum ersten Mal — den Erfordernissen des Umweltschutzes der Vorrang gegenüber allen anderen Gesichtspunkten eingeräumt wird und weil die bisher — auch bei allen Gesetzen zur Verschärfung des Umweltschutzes — übliche **Abwägungsverpflichtung** in einer Weise **begrenzt** wird, die meiner Meinung nach nicht unbedenklich ist. Um es ganz deutlich zu sagen: Wenn das hier geltende Gesetz wird, halte ich es kaum noch für möglich, ein Kraftwerk weiterhin mit Kohle zu betreiben.

(Matthiesen [Nordrhein-Westfalen]: Aber ich bitte Sie!)

Martin (Rheinland-Pfalz)

- (A) — Herr Kollege Matthiesen, dann müßte es anders formuliert werden. Hier heißt es:

Den Erfordernissen des Umweltschutzes ist Vorrang einzuräumen, wenn anderenfalls eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse der Bevölkerung droht oder die langfristige und nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet ist.

Auch im Hinblick auf die heutigen technischen Möglichkeiten bestreitet kein Mensch, daß ein weiterer **Verbrauch von Kohle** diese Gefahr durchaus in sich birgt. Ich will ja gerade, daß auch durch die Formulierung das Abwägen der unterschiedlichen Gesichtspunkte nach wie vor möglich ist.

Nur dachte ich, daß es wichtig sei, die Argumente für die Ablehnung hier deutlich zu machen und sich nicht einfach mit der Ablehnung des Vermittlungsbehrens zu begnügen. — Vielen Dank.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Herr Kollege Martin!

Das Wort hat Kollege Matthiesen.

- (B) **Matthiesen** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte die Debatte nicht verlängern. Aber zu den letzten Einlassungen muß ich natürlich etwas sagen, weil es sich dabei um ein völliges Mißverständnis handelt. Herr Kollege, wie Sie wissen, wird dieser von Nordrhein-Westfalen vorgeschlagene Abwägungsgrundsatz in der Raumordnungs- und Umweltpolitik seit langem gefordert. Ich darf Sie daran erinnern, daß die **Ministerkonferenz für Raumordnung** beispielsweise in ihrer Entscheidung vom 15. Juni 1972 wie folgt formuliert hat:

Bei Zielkonflikten muß dem Umweltschutz dann Vorrang eingeräumt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse droht oder die langfristige Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung gefährdet ist.

Eine vergleichbare Formulierung fand sich auch in der Begründung des Gesetzentwurfs.

Die Bedenken, die Sie heute hier im Sinne einer aus der Sache heraus nicht zu rechtfertigenden Überinterpretation geltend machen, haben die Debatte von 1972 in keiner Phase bestimmt, sondern es handelte sich immer um ein relatives **Abwägungsgebot**, das in der Vorrangrolle für den Umweltschutz nur dann Platz greift, wenn die beiden soeben von mir zitierten Voraussetzungen vorliegen. Es muß also um **gravierende gesundheitliche Beeinträchtigungen** und um eine gravierende **Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen** gehen.

Ich meine, wenn wir einerseits im Zusammenhang mit dem Umweltschutz auch über Änderungen des Grundgesetzes reden — der Vorrang des Umweltschutzes ist teilweise auch schon in den Landesverfassungen verankert — und wir andererseits wissen, daß die ökologische Herausforderung eine der zentralen Fragestellungen für uns alle und für die gesamte Menschheit ist, dann muß man daraus, finde ich, auch die politischen Konsequenzen im Sinne eines vernünftigen Abwägungsgebots ziehen, und man muß

bei bestimmten Voraussetzungen auch die Vorrangposition des Umweltschutzes verankern.

Dies war damit gemeint, aber nicht das, was Sie — sicherlich nicht in böser Absicht, aber wahrscheinlich in Verkennung einer 15 Jahre alten Debatte in der Bundesrepublik Deutschland — fälschlicherweise hineininterpretiert haben.

Präsident Engholm: Danke, Kollege Matthiesen! — Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. — Herr **Minister Matthiesen** (Nordrhein-Westfalen) gibt noch eine **Erklärung zu Protokoll ***). Frau **Bundesministerin für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau Hasselfeldt** gibt ebenfalls eine **Erklärung zu Protokoll ****).

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 329/1/89 sowie ein Antrag der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen in Drucksache 329/2/89.

Die Einberufung des Vermittlungsausschusses wird aus mehreren Gründen verlangt. Ich lasse deshalb zunächst allgemein darüber abstimmen, wer den Vermittlungsausschuß anzurufen gedenkt. Handzeichen bitte! — Das ist die Minderheit. Damit entfällt eine Abstimmung über die einzelnen Anrufungsgründe.

Wir haben dann zu entscheiden, ob dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes zugestimmt werden soll. Wer für Zustimmung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **dem Gesetz zugestimmt**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Achtes Gesetz zur Änderung **dienstrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 337/89)

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. — Eine **Erklärung zu Protokoll *****) wird vom **Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Waffenschmidt** (Bundesministerium des Innern) abgegeben.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt, dem Gesetz gemäß Artikel 74 a des Grundgesetzes zuzustimmen.

Wer **zustimmen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Das ist so **beschlossen**.

Damit ist dann auch der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Beamtenrechtsrahmengesetzes**, Drucksache 185/88 — dessen Beratung im Hinblick auf das gerade behandelte Gesetzesvorhaben zurückgestellt war —, **erledigt**.

Punkt 21:

Gesetz zur **Aussetzung der Verlängerung des Grundwehrdienstes** und des **Zivildienstes** (Drucksache 331/89)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. — **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Hürland-Büning** (Bundesministerium der Verteidigung) und

*) Anlage 10

**) Anlage 11

***) Anlage 12

Präsident Engholm

(A) **Minister Einert** (Nordrhein-Westfalen) geben je eine **Erklärung zu Protokoll** *).

Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt, einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

In Drucksache 331/1/89 liegt hingegen ein 4-Länder-Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses vor.

Da dieser 4-Länder-Antrag mehrere Anrufungsgründe enthält, möchte ich zunächst allgemein festgestellt wissen: Wer wünscht den Vermittlungsausschuß anzurufen? – Handzeichen, bitte! – Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.**

Berlin hat sich zu diesem Tagesordnungspunkt der Stimme **enthalten.**

Tagesordnungspunkt 23:

Entwurf eines Gesetzes über Notmaßnahmen für den **Erhalt der gegliederten Krankenversicherung** als Überbrückung bis zur Organisationsreform (1. ÄndG zum SGB V) – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 271/89)

Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. – Herr **Staatssekretär Wabro** (Baden-Württemberg) gibt für Herrn Minister Dr. Eyrich eine **Erklärung zu Protokoll** **).

B) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen auf Einbringung des Gesetzentwurfs sowie zwei Länderanträge in den Drucksachen 271/1/89 und 271/2/89 vor.

Wer der Ausschlußempfehlung, den Gesetzentwurf einzubringen, folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.**

Wir haben noch über die Entschließungen zu befinden. Bitte Handzeichen für den Antrag Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz in der Drucksache 271/2/89! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung angenommen.**

Ziffer 1 der Entschließung im Antrag Niedersachsens ist damit erledigt.

Ich bitte noch um das Handzeichen für die Ziffer 2 im Antrag Niedersachsens! Wer stimmt zu? – Niedersachsen stimmt zu. Das reicht nicht. Danke schön.

Tagesordnungspunkt 24:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Strafgesetzbuches** und des **Straßenverkehrsgesetzes** – § 315 c StGB, § 25 StVG – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 227/89)

Das Wort hat Herr Minister Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen). (C)

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Ausschußberatungen haben gezeigt, daß nach der gemeinsamen Überzeugung aller Bundesländer der gefährträchtigen Raserei in wirksamer Form begegnet werden muß. In den Beratungen ist übereinstimmend betont worden, daß die **Raserei** eine der Hauptunfallursachen, wenn nicht sogar die **Hauptunfallursache**, ist.

Unterschiedliche Auffassungen bestanden nur in der Frage, ob zur Bekämpfung der Raserei die im vorigen Monat beschlossenen **Änderungen der Bußgeldkatalogverordnung** ausreichen bzw. deren Auswirkungen zunächst abgewartet werden sollten oder ob für Fälle der grob verkehrswidrigen und rücksichtslosen Geschwindigkeitsüberschreitung und dadurch bedingter Gefährdung anderer zusätzlich zu den Regelungen der Bußgeldkatalogverordnung ein Straftatbestand zu schaffen ist. Alle drei Ausschüsse haben diese Frage in Übereinstimmung mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen mehrheitlich bejaht, und das mit Recht.

Im Interesse der Verkehrssicherheit ist eine möglichst rasche Umsetzung des mit der Gesetzesinitiative verfolgten Anliegens erforderlich; ein weiteres Abwarten wäre nach unserer Auffassung unverantwortlich. Damit will ich die Bedeutung der Bußgeldkatalogverordnung nicht mindern; Nordrhein-Westfalen hat ihr ja auch zugestimmt. Aber abgesehen davon, daß der **neue Bußgeldkatalog** erst am 1. Januar 1990 in Kraft treten und deshalb mit konkreten Erfahrungen hinsichtlich seiner Auswirkungen in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu rechnen sein wird, bleibt er eine weniger effektive Waffe gegenüber solchen Autofahrern, die die Geltung von Geschwindigkeitsregelungen nicht auf sich beziehen, die etwaige Bußgelder mit zu den laufenden Betriebskosten des Kraftfahrzeugs rechnen und daher nicht davor zurückschrecken, Gesundheit und Leben anderer Verkehrsteilnehmer aufs Spiel zu setzen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden. Auch hat das im Ordnungswidrigkeitenrecht nur in Betracht kommende **zeitlich begrenzte Fahrverbot** eine weniger durchgreifende Wirkung als die im Strafrecht im Falle einer Verkehrsgefährdung nach § 315 c drohende **Einziehung der Fahrerlaubnis**. (D)

Selbstverständlich gibt es auch noch andere bedeutsame Unfallursachen, deren intensivere Bekämpfung man in zukünftige gesetzgeberische Überlegungen mit einbeziehen muß. Das darf aber nicht dazu führen, daß man die Schaffung eines allumfassenden Regelungswerkes abwartet. Dies wäre im Hinblick auf die jetzt mögliche und nötige Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich der Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht zu vertreten. Es ist nicht ungewöhnlich, daß der Gesetzgeber auf akute Gefahren im Straßenverkehr mit punktuellen Maßnahmen sofort reagiert. So hat etwa die Häufung der Zahl von „**Gelsterfahrern**“ auf **Autobahnen** dazu geführt, daß durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze die entsprechende Vorschrift des Strafgesetzbuches sofort um die

*) Anlagen 13 und 14

***) Anlage 15

Dr. Krumtsiek (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Tatmodalität „Fahren entgegen der Fahrtrichtung“ erweitert worden ist.

Ich verkenne nicht, daß die Schaffung eines Straftatbestandes „Raserei“ eine erhebliche Verschärfung staatlicher Reaktion auf Fehlverhalten im Straßenverkehr ist. Ohne Not sollte man einen solchen Schritt auch nicht tun. Wenn aber der Gesetzgeber bei den „Geisterfahrern“ die Notwendigkeit einer Strafbewehrung bejaht hat, dann wird man nicht umhinkommen, diese auch bei der viel häufigeren und wegen ihrer Unfallträchtigkeit ebenfalls ganz besonders gefährlichen Raserei zu bejahen.

Ziel der Gesetzesinitiative Nordrhein-Westfalens ist die **Verbesserung des Schutzes** derjenigen Verkehrsteilnehmer, die sich im Straßenverkehr ordnungsgemäß und regelgerecht verhalten, aber auch **der unbeeiligteten Bürger** am Fahrbahnrand, die oft in gleicher Weise von den Folgen der Raserei betroffen sind. Die Zahl derjenigen, die die Straße als Rennstrecke mißbrauchen und sich rücksichtslos über die Interessen anderer hinwegsetzen, nimmt leider nicht ab, sondern sie nimmt trotz aller bisher getroffenen Maßnahmen von Monat zu Monat zu. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen diese unverantwortlich handelnden Fahrer zur Raison gebracht werden, und zwar, da es ersichtlich nicht anders geht, auch mit den Mitteln unseres Strafrechts.

- (B) Von einer Kriminalisierung der Autofahrer schlechthin oder einzelner Gruppen, wie etwa der Berufskraftfahrer, kann keine Rede sein. Nur die „schwarzen Schafe“ im Straßenverkehr werden die von Nordrhein-Westfalen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu fürchten haben. Der Bürger, der sich an die Regeln im Straßenverkehr hält, kann nur davon profitieren, daß die gesetzlichen Möglichkeiten, unverantwortlich handelnde Raser aus dem Verkehr zu ziehen, auch im Bereich des Strafrechts verbessert werden.

Mit der geltenden Fassung des § 315c des Strafgesetzbuches wird die sogenannte **unangepaßte Geschwindigkeit** erfaßt, d. h., es macht sich strafbar, wer grob verkehrswidrig und rücksichtslos an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen zu schnell fährt und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

Mit der zur Diskussion stehenden Ergänzung dieses Paragraphen wird neben der bisher nur erfaßten unangepaßten Geschwindigkeit an bestimmten Gefahrenpunkten auch die **Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit** unter den weiteren Voraussetzungen des Tatbestandes zur Strafbarkeit führen, wobei die Tatbestandsmerkmale „grob verkehrswidrig und rücksichtslos“ ein Korrektiv sind, so daß nicht jede Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, sondern eben nur gravierende, nur schwerwiegende, mit einer konkreten Verkehrsgefährdung verbundene Fälle der Strafbewehrung unterfallen.

In solchen Fällen aber werden die Vorschriften der §§ 94, 98 der Strafprozeßordnung in Verbindung mit § 69 des Strafgesetzbuches es ermöglichen, daß bei Gefahr im Verzug die Polizei an Ort und Stelle auch

den **Führerschein beschlagnahmt**. Darin liegt eine gegenüber den Zugriffsmöglichkeiten nach der Bußgeldkatalogverordnung und den entsprechenden Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes wesentlich effektivere Maßnahme.

An der **Verhältnismäßigkeit** einer solchen Regelung habe ich keinen Zweifel. Denn abgesehen davon, daß auch durch das geltende Recht, d. h. in Fällen der unangepaßten Geschwindigkeit und dadurch bedingter Verkehrsgefährdungen, solche Zugriffsmöglichkeiten eröffnet sind, ohne daß insoweit Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Regelung bestehen, muß man sich vergegenwärtigen, daß auch von der erweiterten Strafvorschrift von vornherein nicht alle Fälle von Geschwindigkeitsüberschreitungen erfaßt werden. Es werden nur solche Fälle erfaßt, die mit einer **konkreten Gefährdung** entweder von Leib oder Leben anderer Verkehrsteilnehmer oder von fremden Sachen von bedeutendem Wert verbunden sind. Im Interesse des Schutzes aller anderen Verkehrsteilnehmer ist es sicherlich nicht unverhältnismäßig, in solchen Fällen auch mit den Mitteln des Strafrechts vorzugehen und den unverantwortlich handelnden Fahrern die Fahrerlaubnis zu entziehen, d. h., sie jedenfalls auf Zeit von der weiteren Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr auszuschließen.

Auch für den zweiten Teil der Gesetzesinitiative Nordrhein-Westfalens gilt, daß es sich um eine im Interesse der Verkehrssicherheit gebotene Gesetzesänderung handelt. Entsprechend der Regelung für **Trunkenheitsfahrten** in den Vorschriften der §§ 24a und 25 des Straßenverkehrsgesetzes ist auch für die Verhängung von Fahrverboten bei gravierenden Geschwindigkeitsüberschreitungen eine stringenter Lösung erforderlich. Die Bußgeldkatalogverordnung vermag dies nicht in gleicher Weise wirkungsvoll wie die von uns vorgeschlagene Ergänzung des § 25 Straßenverkehrsgesetz zu leisten.

Auch dieses Regelfahrverbot für die in dem Gesetzesantrag aufgeführten Fälle der Geschwindigkeitsüberschreitung hält nach unserer Überzeugung einer Verhältnismäßigkeitsüberprüfung stand. Eine vergleichbare Regelung besteht bereits in § 25 des Straßenverkehrsgesetzes für die Trunkenheitsfahrten. Im übrigen sollen vom vorgeschlagenen Regelfahrverbot für Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht alle, sondern auch hier nur die **gravierenden Fälle** erfaßt werden. So wäre etwa ein PKW-Fahrer erst betroffen, wenn er innerhalb geschlossener Ortschaften mit mehr als 90 km/h fährt. Ein solches Verhalten entspricht ohne Frage unverantwortlichem Leichtsinne und muß — schon um den Betroffenen zur Besinnung zu bringen — mit einem **zeitlich begrenzten Ausschluß vom motorisierten Straßenverkehr** geahndet werden.

Meine Damen und Herren, ich hoffe sehr, daß Sie der fachlichen Empfehlung aller drei Ausschüsse folgen und die Einbringung des Gesetzesantrages beim Deutschen Bundestag beschließen.

Präsident Engholm: Vielen Dank! — Eine **Erklärung zu Protokoll** *) von **Staatsminister Martin** (Rheinland-Pfalz) und eine weitere **Erklärung zu Pro-**

*) Anlage 16

Präsident Engholm

tokoll *) vom **Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Schulte** (Bundesministerium für Verkehr)! – Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 227/1/89 und zwei Länderanträge in den Drucksachen 227/2 und 3/89 vor.

Wir beginnen mit dem Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 227/2/89. Wer stimmt diesem Antrag zu? Handzeichen, bitte! – Das ist die Minderheit.

Die Ausschüsse empfehlen unter Ziffer 1 der Drucksache 227/1/89, den Gesetzentwurf mit der dort vorgeschlagenen Änderung gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? – Das ist die Minderheit.

Wir stimmen jetzt darüber ab, ob der Gesetzentwurf unverändert, d. h. in der Fassung der Drucksache 227/89, beim Deutschen Bundestag eingebracht werden soll.

Wer diesem Vorschlag folgt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.**

Wir kommen jetzt zum Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 227/3/89. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung gefaÙt.**

Ziffer 2 der Ausschußempfehlungen ist durch diesen Beschluß erledigt.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der **Gewerbeordnung** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 333/89)

Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. – Eine **Erklärung zu Protokoll ***) von **Minister Eiert** (Nordrhein-Westfalen)!

Ich weise den Gesetzesantrag zur weiteren Beratung dem **Wirtschaftsausschuß** – federführend –, dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Finanzausschuß** und dem **Umweltausschuß** zu.

Punkt 26:

EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung des **EURATOM-Vertrages** vom 25. März 1957 – Antrag des Saarlandes – (Drucksache 240/89)

Ich erteile Herrn Minister Dr. Walter (Saarland) das Wort.

Dr. Walter (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Als im Jahre 1957

sechs westeuropäische Industriestaaten die **Europäische Atomgemeinschaft** gründeten, geschah dies mit der erklärten Absicht, die Entwicklung der Kernindustrie in Europa voranzutreiben. (C)

(Vorsitz: Amtierender Präsident Jürgens)

Der EURATOM-Vertrag ist deshalb ein Vertrag zum Ausbau und zur Förderung der Atomenergie geworden.

Diese Ausrichtung des Vertragswerkes ist nur vor dem Hintergrund der energiepolitischen Diskussion in den 50er Jahren verständlich. Die kontinentaleuropäischen Industriestaaten sahen sich mit der Prognose einer weltweit drohenden Energielücke konfrontiert, die den Aufbau ihrer Volkswirtschaften und die Ausweitung ihrer industriellen Kapazität zu bedrohen schienen.

Als Schlüssel zur Lösung der **vermeintlichen Energieversorgungsprobleme** und als Motor einer neuen industriellen Revolution wurde damals die Atomenergie angesehen. Diese aus heutiger Sicht **naive Technikgläubigkeit** der Zeit und die euphorische Einschätzung der Segnungen der Nukleartechnologie haben im Rückblick eher tragische Züge. Die märchenhaften Erwartungen an die Kernenergie wurden in der Präambel des EURATOM-Vertrages festgeschrieben.

Der Vertrag wurde damals beschlossen – ich zitiere – „in dem Bewußtsein, daß die Kernenergie eine unentbehrliche Hilfsquelle für die Entwicklung und Belegung der Wirtschaft und für ihren friedlichen Fortschritt darstellt“. Die Vertragspartner waren entschlossen – so heißt es weiter –, „die Voraussetzungen für die Entwicklung einer mächtigen Kernindustrie zu schaffen, welche die Energieerzeugung erweitert, die Technik modernisiert und auf zahlreichen anderen Gebieten zum Wohlstand ihrer Völker beiträgt“. Gleichzeitig wurde mit der Bezeichnung „Europäische Atomgemeinschaft“ die Existenz einer **supranationalen europäischen Atompolitik** suggeriert. (D)

Doch die Wirklichkeit sah und sieht anders aus. Die Euphorie ist der Ernüchterung gewichen. Heute, mehr als 30 Jahre nach Vertragsabschluß, müssen wir eine völlig andere, eine mit den Erwartungen nicht kompatible Bilanz ziehen:

Erstens. Die Nukleartechnologie hat spätestens mit der Katastrophe von **Tschernobyl** ihr furchtbares Gesicht gezeigt. Die Kerntechnik birgt ein **Gefährdungspotential** in sich, das die Risiken anderer Großtechnologien bei weitem übertrifft. Die Folgen menschlichen oder technischen Versagens sind im schlimmsten Fall räumlich und zeitlich unbegrenzt und unbegrenzbar, und die sogenannte statistisch „geringe Eintrittswahrscheinlichkeit“ eines Reaktorunfalls bedeutet nicht, daß dieser Unfall erst am Ende des statistischen Wahrscheinlichkeitszeitraums geschieht; der unwahrscheinliche Fall kann jederzeit eintreten.

Zweitens. Die kerntechnische Industrie hat ihre **Entsorgungsprobleme** noch immer **nicht gelöst** und verlagert die Verantwortung auf künftige Generationen, die unsere Strahlenhinterlassenschaften auf Jahrtausende hinaus unter Kontrolle halten müssen –

*) Anlage 17

**) Anlage 18

tionale Energiepfade und nationale Industrien haben zu einem erheblichen Auseinanderdriften bei der Behandlung und Nutzung der Atomenergie geführt. Fünf Länder der EG haben ganz hierauf verzichtet, Italien hat den Ausstieg erklärt, die Niederlande haben seit vielen Jahren ein Moratorium, während Großbritannien, die Bundesrepublik und insbesondere Belgien sowie Frankreich mehr oder weniger ungebremst den weiteren Ausbau der Atomenergie betreiben. Es gibt keinerlei gemeinsame europäische Energiepolitik, keine koordinierte Standortplanung, keine harmonisierte Sicherheitsphilosophie und erst recht keine gemeinsamen Sicherheitsstandards.

Wir müssen heute feststellen, daß der seit 1957 praktisch unverändert geltende EURATOM-Vertrag nicht zu einer Regelung der Atomwirtschaft in Europa taugt. Der Vertrag hat erhebliche Regelungslücken und wird dem Gefährdungspotential kerntechnischer Anlagen in keiner Weise gerecht.

(B) Die Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger nicht nur in unserem Land, sondern in ganz Europa, geht zunehmend auf Distanz zur **Atomenergie**, und sie hat recht, wenn sie diese Technologie als **ökologisch** und **sozial nicht verantwortbar** bewertet. Das legt uns die Verpflichtung auf, die Weichen für eine **alternative Energiepolitik** zu stellen und die Kernenergienutzung, solange sie noch praktiziert wird, so sicher wie nur irgend möglich zu gestalten.

Eine **Änderung des EURATOM-Vertrages**, dessen Geschäftsgrundlagen zumindest teilweise entfallen sind, ist deshalb **dringend geboten**. Mit unserem Entschließungsantrag wollen wir die Bundesregierung auffordern, auf eine solche Änderung hinzuwirken. Änderungsbedarf sehen wir vor allem in vier Bereichen:

Erstens. Die **Sicherheitsanforderungen** für kerntechnische Anlagen in Europa müssen auf **höchstem Niveau standardisiert** werden. Bis heute fehlt im EURATOM-Vertrag ein Kapitel über die technische Sicherheit und die Umweltverträglichkeit der Anlagen. Insbesondere die Anforderungen an die technische Sicherheit von Kernkraftwerken, an die Ableitung radioaktiver Stoffe und die Entsorgung von Atommüll müssen bestmöglich vereinheitlicht werden.

Zweitens. Die Möglichkeiten der Kontrolle und Überwachung von Kernkraftwerken auf europäischer Ebene müssen wesentlich erweitert werden. Eine Verschärfung der Sicherheitsanforderungen für kerntechnische Anlagen macht nur dann Sinn, wenn die Einhaltung der Vorschriften kontrolliert werden kann. Um jegliche Interessenkollision von vornherein auszuschließen, sollte diese **Kontrolle auf supranationaler Basis** und unabhängig vom Betreiber geschehen. Die Nukleartechnologie darf nicht einem nationalen Partikularismus unterworfen sein.

sondern auch die der Nachbarregion kaum kalkulierbaren Risiken aus. Eine Beteiligung am Genehmigungsverfahren ist den Nachbarn derzeit noch verwehrt. Die Erfahrungen aber gerade mit dem Bau der Atomzentrale in Cattenom haben gezeigt, daß mit bloßen Konsultationen allein kein wirklicher Einfluß auf das Verfahren genommen werden kann.

Viertens. Die Privilegien für sogenannte gemeinsame Unternehmungen müssen wegfallen. Nach Artikel 45 des EURATOM-Vertrages ist es nach wie vor möglich, die Entwicklung neuer Reaktortypen mit diesem Instrument wirtschaftlich zu fördern. Allein in der Bundesrepublik wurde damit der Bau von fünf Kernkraftwerken finanziell gefördert. Es ist heute nicht **mehr vertretbar**, daß weiterhin **öffentliche Mittel für die Entwicklung neuer Reaktortypen** verausgabt werden. Deshalb müssen diese Privilegien gestrichen werden.

Der EURATOM-Vertrag muß endlich ein Vertragswerk zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Risiken der Nukleartechnik werden und darf nicht länger nur den Interessen der Atomindustrie und ihrer Lobby dienen.

Ich bitte Sie deshalb, meine sehr verehrten Damen, meine Herren, dem Entschließungsantrag des Saarlandes heute zuzustimmen.

Amtierender Präsident Jürgens: Herzlichen Dank, Herr Minister!

Das Wort hat jetzt Herr Staatsminister Dr. Beth (Rheinland-Pfalz).

Dr. Beth (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf begründen, warum Rheinland-Pfalz dem Antrag des Saarlandes zustimmen wird, auch wenn wir die allgemeinen Ausführungen zur Energiepolitik, die mein Vorredner soeben gemacht hat, so nicht teilen können.

Die **Sicherheit der kerntechnischen Anlagen** und der **Gesundheitsschutz der Bevölkerung** vor den Gefahren atomarer Strahlen sind die zentralen Anliegen jeder verantwortungsvollen Kernenergiepolitik. Sie stellen die Basis dar, auf der die friedliche Nutzung der Kernenergie auch in Zukunft noch möglich ist. Die Sicherheit der Anlagen geht jeder anderen Überlegung vor.

Da Strahlen keine Grenzen kennen, kann das Thema „Sicherheit der kerntechnischen Anlagen“ nicht nur eine nationale Frage sein. Die Verbundenheit in diesen Schutzziele hat ihren Ausdruck auch im EURATOM-Vertrag gefunden.

Auf dieser Grundlage kann und sollte der EURATOM-Vertrag weiterentwickelt werden, wie dies der Bundesrat schon in seiner Entschließung von September 1986 aufgrund einer Initiative des Landes Rheinland-Pfalz gefordert hat. Die Fortentwicklung des EURATOM-Vertrages sollte vor allem zwei Zielvorstel-

Dr. Beth (Rheinland-Pfalz)

lungen dienen: erstens der **Harmonisierung des Sicherheitsstandards** auf dem nach Stand von Wissenschaft und Technik höchstmöglichen Niveau und zweitens der **Schaffung einheitlicher Richtwerte** für radioaktive Emissionen.

Diese Forderungen aus dem Jahre 1986 haben nichts an Aktualität eingebüßt. Im Gegenteil: Angesichts der Tatsache, daß große Teile der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland der Kernenergie kritisch bis ablehnend gegenüberstehen, sind auch im internationalen Vertragsbereich Zeichen für eine noch **stärkere Akzentuierung des Sicherheitsgrundsatzes bei kerntechnischen Anlagen** zu fordern. Dies sind wichtige Beiträge zu mehr Vertrauen und zu mehr Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber der Kernenergie generell. Wir sind insoweit der Bundesregierung auch für ihre erfolgreichen Bemühungen bei der IAEO dankbar.

Die Rheinland-Pfälzische Landesregierung ist sich darüber im klaren, daß Änderungen des EURATOM-Vertrages – auch wenn sie teilweise von der Wirklichkeit schon vorweggenommen worden sind – wegen der unterschiedlichen Interessenlage der einzelnen Mitgliedstaaten nicht schnell zu verwirklichen sein werden. Dies sollte den Bundesrat jedoch nicht davon abhalten, die vorliegende Entschliebung zu fassen. Die Bevölkerung hat wenig Verständnis dafür, daß wir heute zwar in vielen unwichtigeren Fragen zu einheitlichen europäischen Regelungen gekommen sind, jedoch in einer so wichtigen Frage wie der Sicherheit von Kernkraftwerken noch **keinen einheitlichen, verbindlichen Sicherheitsstandard in Europa** kennen.

Mit seiner Entschliebung würde der Bundesrat auch die **Überlegungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften** zur Fortentwicklung der technologischen Sicherheit kerntechnischer Anlagen sowie zur Verbesserung und Vervollständigung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz gegen Gefahren von Strahlungen unterstützen.

Auch das **Europäische Parlament** hat in seiner Sitzung im Mai 1986 die Mitgliedstaaten aufgefordert, gemeinsame Normen über die Auslegung, den Betrieb und die Sicherheit der Kernkraftwerke aufzustellen.

Die Fortsetzung und Ausweitung dieser Bestrebungen zum Schutz der Arbeitskräfte, der Bevölkerung und der Umwelt sowie ihre Umsetzung im EURATOM-Vertrag sind daher ein Anliegen, bei dem wir vielfältige Unterstützung in der Europäischen Gemeinschaft finden werden.

So bedeutsam die Signalwirkung einer Änderung des EURATOM-Vertrages wäre, sollten wir dennoch nicht verkennen, wie wertvoll und unverzichtbar die **bilateralen Verhandlungen** der Bundesregierung auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit in Europa sind. Wir in Rheinland-Pfalz haben die positiven Wirkungen intensiver kooperativer Verhandlungen mit unseren französischen Nachbarn anhand konkreter Vereinbarungen zum Kernkraftwerk Cattenom erlebt. Die Arbeit der **deutsch-französischen Kommission für Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen** hat dabei weitere Schwerpunkte in der ver-

trauensvollen Zusammenarbeit zwischen den beiden Nachbarn gesetzt. Dadurch und durch die offene Informationspolitik der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung konnten Ängste und **Befürchtungen** bei den Menschen **im Grenzgebiet zu Cattenom** abgebaut werden. (C)

Wir halten es jedoch für wichtig, die Kontinuität der Politik der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung in bezug auf die Sicherheit von Kernkraftwerken zu betonen. Gleichzeitig möchten wir mit unserer Zustimmung deutlich machen, daß der EURATOM-Vertrag einer Fortentwicklung bedarf, weil er dem Stand der heutigen Sicherheitstechnik nicht mehr gerecht wird. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Jürgens: Schönen Dank, Herr Staatsminister!

Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Ziller (Bundesministerium für Forschung und Technologie).

Dr. Ziller, Staatssekretär im Bundesministerium für Forschung und Technologie: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Natürlich wäre es für mich außerordentlich reizvoll, Herr Minister Walter, mich mit Ihren allgemeinen Ausführungen zur Energiepolitik kritisch auseinanderzusetzen. Aber, Herr Präsident, ich kenne gewissermaßen aus vorangegangenen Tun die Gemütslage des Hohen Hauses zu vorgerückter Stunde in der letzten Sitzung vor den Ferien. Deshalb möchte ich darauf verzichten.

Ich will nur eines sagen: Ihre allgemeinen Ausführungen wären überzeugender gewesen, wenn Sie wenigstens angedeutet hätten, wie nach Ihrer Energie-Philosophie das CO₂-Problem, das **Problem des Ausstoßes von Kohlendioxid**, der zwingend entsteht, wenn fossile Brennstoffe verbrannt werden, der den **Treibhauseffekt** hervorruft, gelöst werden soll. Das hätte mich sehr interessiert. (D)

Ich wende mich nun aber dem konkreten saarländischen Antrag zu und darf dazu folgendes ausführen:

Seit dem Abschluß des EURATOM-Vertrages im Jahre 1957 hat sich die Nutzung der Kernenergie weiterentwickelt. Waren damals andere Motive, als hier dargestellt worden sind, nämlich gemeinsame Forschung und Versorgung mit Kernbrennstoff, von besonderer Bedeutung, so steht heute die nukleare Sicherheit im Vordergrund des öffentlichen Interesses. Das ist hier auch gesagt worden.

Die Bundesregierung ist immer dann bereit, auf eine **Änderung der Rechtsgrundlagen der Europäischen Gemeinschaften** hinzuwirken, wenn dies erstens von der Sache her geboten ist und wenn zweitens gewisse Aussichten auf ein positives Resultat bestehen. Dementsprechend hat die Bundesregierung bei der Novellierung des EWG-Vertrages durch die **Einheitliche Europäische Akte** vor zwei Jahren aktiv und intensiv mitgewirkt. Bereits damals wurde jedoch der Bereich des EURATOM-Vertrages bewußt aus den Novellierungsinitiativen ausgeklammert.

An der damaligen Ausgangssituation, meine Damen und Herren, hat sich inzwischen nichts Wesentliches geändert. Es ist allgemein bekannt, daß die ein-

Staatssekretär Dr. Ziller

- (A) zellen Mitgliedstaaten in dieser Frage sehr unterschiedliche Haltungen einnehmen. Deswegen wären Bestrebungen, auf eine Änderung des EURATOM-Vertrages hinzuwirken, nicht aussichtsreich. Sie würden umgekehrt die Gefahr hervorrufen, daß sich die Gemeinschaft im Bereich der nuklearen Sicherheit desintegriert. Wir würden damit innerhalb der Gemeinschaft eine Diskussion mit höchst ungewissem Ausgang eröffnen.

Die Bundesregierung befürwortet die allgemeine Zielrichtung des Antrages, nämlich die **Erhöhung der nuklearen Sicherheit**. Dennoch spricht sie sich gegen den vorliegenden Antrag des Saarlandes aus, weil sie eine deutsche Initiative für eine Änderung des EURATOM-Vertrages weder für zweckmäßig und erforderlich noch die einzelnen im Antrag aufgelisteten Maßnahmen im Hinblick auf die Erhöhung der nuklearen Sicherheit für geeignet hält.

Demgegenüber erachtet es die Bundesregierung für aussichtsreicher, auf der Grundlage des EURATOM-Vertrages über dessen Wortlaut und — das füge ich hinzu — über seinen Geltungsbereich hinaus, zur Erhöhung der nuklearen Sicherheit in Europa ihre bisherigen politischen Bemühungen gegenüber anderen Staaten in West- und Osteuropa fortzuführen und zu intensivieren. Ich habe dankbar gehört, daß die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz diese Bemühungen der Bundesregierung anerkennt und positiv gewürdigt hat.

- (B) Dieses pragmatische Vorgehen der Bundesregierung bietet die Chance, vor einer ansonsten notwendigen völligen Übereinstimmung aller Mitgliedstaaten zur Änderung des EURATOM-Vertrages bilateral Konsens in wichtigen Teilbereichen zu erzielen. Hierdurch läßt sich ein **höheres Maß an Sicherheit und ein höheres Maß an gegenseitiger Information** — auch an Information der Bevölkerung — erzielen als durch den Versuch, alle Mitgliedstaaten angesichts derart unterschiedlicher Kenntnisse und Interessenlagen zu einem Kompromiß bewegen zu wollen.

Die Bundesregierung wird deshalb auch in Zukunft alle Möglichkeiten nutzen, um auf diesem Wege zur Erhöhung der nuklearen Sicherheit in Europa beizutragen. — Ich danke Ihnen sehr, Herr Präsident.

Amtierender Präsident Jürgens: Vielen Dank, Herr Staatssekretär! — Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 240/1/89 vor.

Ich rufe die Ziffern 1 und 2 gemeinsam auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Wer ist für die Entschliebung **in der so geänderten Fassung?** Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 27 auf:

Entschliebung des Bundesrates zum **Verbot von Pentachlorphenol (PCP)** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 298/89).

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 298/1/89 und ein Antrag des Saarlandes in Drucksache 298/2/89.

Ich rufe den saarländischen Antrag in Drucksache 298/2/89 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Aus den Ausschußempfehlungen: Ziffer 1! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die Entschliebung, **wie soeben festgelegt, angenommen**.

Ich rufe Punkt 28 auf:

Entschliebung des Bundesrates zur **Entwicklung eines Europäischen Verkehrskonzeptes** — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 341/89).

Wird das Wort gewünscht? — Ich stelle fest: Das ist nicht der Fall.

Zur weiteren Beratung überweise ich den Entschliebungsantrag federführend dem **Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften** und mitberatend dem **Finanzausschuß**, dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**, dem **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und dem **Ausschuß für Verkehr und Post**.

Ich rufe den Punkt 29 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (**Arbeitsgerichtsgesetz — Änderungsgesetz**) (Drucksache 265/89).

Dazu erteile ich Frau Senatorin Professor Dr. Pfarr (Berlin) das Wort.

Frau Prof. Dr. Pfarr (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Angesichts der Zeitknappheit trage ich meine Ausführungen in gekürzter Form vor und gebe den vollen Text, der doppelt so lang ist, zu **Protokoll *)**.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften, zu dem ich hier für den Senat von Berlin Stellung nehme, ist in zweifacher Hinsicht von größerer politischer Bedeutung, als die Bezeichnung erkennen läßt:

Zum einen bedeutet die beabsichtigte Neuressortierung der Arbeitsgerichtsbarkeit einen **Bruch mit einer langen und bewährten Tradition**. Zum anderen werden in diesem Gesetz nur Randkorrekturen an den überholten Unterschieden zwischen Arbeitern und Angestellten vorgenommen.

Ich beginne mit der Frage der **Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte**. Damit werden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches geändert, die das Bundesverfassungsgericht bereits 1982 für verfassungswidrig erklärt hatte.

Sieben Jahre lang war die Bundesregierung untätig geblieben, obwohl sie immer wieder durch die Arbeitsgerichtsbarkeit zum gesetzgeberischen Handeln

*) Anlage 19

Frau Prof. Dr. Pfarr (Berlin)

- A) aufgefordert worden war. Jetzt endlich und widerstrebend will die Bundesregierung die unterschiedliche Berechnung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten angleichen.

Die Bundesregierung zögert jedoch, fortbestehende Ungleichbehandlungen bei der unterschiedlichen Länge der Kündigungsfristen aufzugreifen, obwohl auch diese **Ungleichbehandlung** von einer Reihe von Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten für **verfassungswidrig** gehalten worden ist.

Für die Verfassungswidrigkeit auch dieser Ungleichbehandlung sprechen gute Gründe: Insgesamt stammt die arbeitsrechtliche Ungleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten aus der Mottenkiste der Gründerzeit. Die Unterscheidungsmerkmale wie Kopfarbeit und Handarbeit sind nicht nur insgesamt untauglich, sondern sie finden für die Frage der Länge der Kündigungsfristen keinerlei Verständnis in der Öffentlichkeit; andere Kriterien, wie die soziale Schutzbedürftigkeit von Beschäftigten, sind viel bedeutender.

Auch die Tarifvertragsparteien sind längst mit sehr viel schwierigeren Vereinheitlichungen, etwa in der Frage der **unterschiedlichen Entlohnungssysteme für Arbeiter und Angestellte**, vorangegangen. Es ist deshalb hohe Zeit, daß die gesetzliche Ungleichbehandlung beim Kündigungsschutz zwischen Arbeitern und Angestellten vollständig beseitigt wird.

- B) Der zweite Punkt im Gesetzentwurf betrifft die **Resortierung der Arbeitsgerichtsbarkeit**. Die Diskussion hierzu wird wahrlich nicht zum ersten Mal geführt. Ein Antrag von Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes scheiterte schon 1972. Aus dem Jahre 1983 stammt die **Gesetzesinitiative Berlins und Schleswig-Holsteins**, die im Bundesrat damals lediglich von Niedersachsen und Rheinland-Pfalz unterstützt und deshalb veragt wurde.

Die Lage hat sich bis heute entscheidend verändert: Berlin und Schleswig-Holstein unterstützen das Gesetzesvorhaben nicht mehr. Nur eine Minderheit der Länder beabsichtigt, von der durch das geplante Gesetz eingeräumten Möglichkeit einer Umresortierung der Arbeitsgerichtsbarkeit Gebrauch zu machen.

Nicht einmal die Bundesregierung will die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung für das **Bundesarbeitsgericht** ändern. Diejenigen, die mit der Arbeitsgerichtsbarkeit etwas zu tun haben, sprechen sich fast einhellig gegen eine Änderung der Ressortierungsvorschriften aus.

Die Frage drängt sich auf: Warum betreibt die Bundesregierung bei einer so breiten Phalanx der Ablehnung diese Gesetzesinitiative? Betrachtet man die Begründung des Gesetzentwurfs, so ist dort lediglich der Hinweis auf den Wunsch einiger Bundesländer zu finden, die sich daran gehindert sehen, ein **Rechtspflegeministerium** für die Aufsicht über sämtliche Gerichte zu schaffen. Dabei wird im Gesetzentwurf außer acht gelassen oder gering bewertet, daß es durch eine unterschiedliche Ressortierung der Arbeitsgerichtsbarkeit in den Ländern zu einer **Zersplitterung** kommt, die einem rationellen Ablauf der Bund/Län-

der- bzw. Länder/Länder-Abstimmungen in Fragen (C) der Arbeitsgerichtsbarkeit im Wege steht.

Andererseits enthält die Begründung des Gesetzentwurfs Argumente für die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Ich zitiere:

Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Zuständigkeit der Arbeitsminister und der Verwaltungszuständigkeit für die Arbeitsgerichtsbarkeit. So ist z. B. die Dauer der arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht nur ein justizpolitisches, sondern vor allem ein sozialpolitisches Problem. Dabei zeigt sich die besondere Eigenart der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht zuletzt darin, daß an ihr die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände in allen Instanzen maßgeblichen Anteil haben.

(Vorsitz: Präsident Engholm)

Nähe zur Arbeit, dieses Kennzeichen der Arbeitsgerichtsbarkeit, ist auch historisch zu belegen und zu präzisieren. Eine eigenständige Gerichtsbarkeit und ihre für Arbeit zuständigen Fachminister sind eine alte Forderung der Arbeitnehmerschaft und ihrer Vertreter.

Die Geschichte belegt: Die **Trennung der Arbeitsgerichtsbarkeit von den Justizverwaltungen**, also das Fehlen eines Rechtspflegeministeriums, ist eine **wichtige Errungenschaft der Arbeitnehmer und der Arbeiterbewegung**.

Damit wird der wahre Kern des Gesetzesvorhabens der Bundesregierung offenbar: Er ordnet sich in jene (D) Reihe von Gesetzen ein, die das sozialpolitische Rollback der „Wende“-Regierung markieren. Ja, der Verdacht drängt sich auf, daß das Arbeitsrechts als solches inhaltlich verändert werden soll.

Arbeitsrecht ist in weiten Teilen **Richterrecht**, ein Richterrecht, das im großen und ganzen zu befriedigenden, da befriedigenden Ergebnissen geführt hat. Der Erfolg der Arbeitsrechtsprechung aber war dem Umstand geschuldet, daß die Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit ein hohes sowohl arbeitsrechtliches wie betriebliches Spezialwissen ansammeln und praxisnah anwenden konnten.

Die Umresortierung der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Bildung von Rechtspflegeministerien, hat zur Folge, ja, zum Ziel die **personelle Durchlässigkeit** zu anderen Gerichtszweigen. Eine praxisfernere, möglicherweise formaljuristischere und weniger soziale Rechtsprechung ist dann aber zu erwarten, wahrscheinlich gewünscht.

Jedoch: Rechtspolitisch und sozialpolitisch ist zu fordern, daß die Arbeitsrechtsprechung in den Händen derer bleibt, die Arbeitsrechtlerinnen und Arbeitsrechtler sind. Niemand sollte im Bundesarbeitsgericht ohne die Erfahrungen aus den arbeitsgerichtlichen Tatsacheninstanzen judizieren dürfen. Über Kündigungen, über Sozialpläne, über Mitbestimmung sollten nur diejenigen urteilen, die Betroffenheit haben erleben können. Das Arbeitsrecht verträgt nicht die Öffnung durch ein Rechtspflegeministerium für allgemeine Karrierewünsche aus den weiten Bereichen der Gerichtsbarkeit. Das Arbeitsrecht muß

Frau Prof. Dr. Pfarr (Berlin)

(A) vielmehr in den Händen von Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichtern bleiben.

Ich appelliere deshalb an Sie, den Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu folgen: Stimmen Sie für die Streichung der die Ressortierung betreffenden Änderungsvorschläge, und fordern Sie mit uns die Bundesregierung auf, eine umfassende **Angleichung der gesetzlichen Regelung der Kündigungsfristen für Arbeiter an die der Angestellten** in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Frau Kollegin!

Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Tegtmeier (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung).

Dr. Tegtmeier, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Frau Pfarr, ich habe Ihre Darstellung im wesentlichen so verstanden, daß sie eine Orientierung für Ihre Länderkollegen ist, was die Ressortierung angeht.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften sieht vor, daß es den Ländern freigestellt wird, ob die Arbeitsgerichtsbarkeit — wie bisher — bei den Arbeitsressorts oder künftig bei den Justizressorts angesiedelt sein soll. Beim Bund — dies kann ich Ihnen sagen — wird es bei der bisherigen Regelung bleiben. Für das **Bundesarbeitsgericht** und das **Arbeitsgerichtsgesetz** bleibt **weiterhin der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zuständig**. Wir sehen hier keinen Grund für eine Änderung.

(B)

Natürlich wissen wir, daß diese Öffnung zu einem Teil — Sie haben das bereits angedeutet — kritisiert wird, auch von den Arbeitsrichtern selbst. Aber ich betone bei dieser Gelegenheit ausdrücklich: Der Grund für die Neuregelung ist nicht darin zu sehen, daß sich die bisherige Zuordnung zu den Länderarbeitsministern nicht bewährt habe. Der Grund liegt vielmehr im Kern darin, dem Beispiel der übrigen Gerichtsbarkeiten zu folgen und es **den Ländern zu ermöglichen**, wo sie es aus rechtspolitischen Gründen für erforderlich halten, **alle Gerichtsbarkeiten einem Rechtspflegeministerium zuzuordnen**. Für einen solchen Fall ist im übrigen im Gesetzentwurf die Beteiligung der Arbeitsressorts gesetzlich festgeschrieben worden.

Mir scheint dies wegen des engen Zusammenhangs zwischen der arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Zuständigkeit der Arbeitsminister und der Verwaltungszuständigkeit für die Arbeitsgerichtsbarkeit unverzichtbar zu sein. Insofern könnte ich vielen Aspekten, die Sie angesprochen haben, durchaus zustimmen.

Ich bin im übrigen froh darüber, daß bei den Ausschußberatungen des Bundesrates die Länder dies ganz überwiegend ebenfalls als richtig angesehen und der im Regierungsentwurf vorgesehenen Einvernehmensregelung, was die Ressortierung angeht, zugestimmt haben.

Ein zweiter Punkt, den Sie angeschnitten haben: Der vorliegende Entwurf sieht zugunsten älterer Arbeitnehmer eine wichtige **Korrektur bei den gesetzli-**

chen Kündigungsfristen vor. Das heißt, bei der Berechnung der für die verlängerten Kündigungsfristen maßgeblichen Beschäftigungsdauer sollen zukünftig für alle Arbeiter und Angestellten die Beschäftigungszeiten nach Vollendung des 25. Lebensjahres zugrunde gelegt werden. Hier wird also eine Gleichstellung herbeigeführt. Die bisherige Regelung, die für Arbeiter Beschäftigungszeiten erst nach dem 35. Lebensjahr anrechnet, war vom Bundesverfassungsgericht als mit dem Grundgesetz unvereinbar angesehen worden.

(C)

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat in diesem Kontext einstimmig vorgeschlagen, diese **neue Berechnungsvorschrift** auch auf die **Heimarbeiter**, d. h. die in Heimarbeit Beschäftigten, für die bisher ebenfalls noch das 35. Lebensjahr bei der Errechnung der Beschäftigungsdauer maßgebend ist, **auszudehnen**. Dieser Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren sehr ernsthaft zu prüfen sein.

Die von Ihnen ebenfalls erwähnten, nach wie vor bestehenden unterschiedlichen Kündigungsfristen, also Grundkündigungsfristen und Fristen nach der Dauer der Beschäftigung, sind in diesem Gesetzentwurf nicht enthalten. Dies hat einen sehr guten und, wie ich meine, auch sehr gut begründbaren Hintergrund.

Sie wissen, daß dem **Bundesverfassungsgericht** mehrere Vorlagebeschlüsse von Gerichten zur Entscheidung vorliegen. Nach Auffassung der Bundesregierung sollten zunächst die Wertung des Bundesverfassungsgerichts und die damit verbundene Klärung des verfassungsrechtlichen Handlungsspielraums für den Gesetzgeber abgewartet werden.

(D)

Ich kann Ihre Argumente, Frau Pfarr, sehr wohl verstehen; aber es handelt sich in der Tat auch um sozialpolitisch schwierige Fragen, bei denen es darum geht, zwischen dem **Schutzbedürfnis des einzelnen Arbeitnehmers** und dem notwendigen **wirtschaftlichen Flexibilitätssrahmen** abzuwägen, zugleich aber auch darauf zu achten, daß nicht etwas passiert, was nun wirklich keiner wollen darf, daß nämlich sozusagen als unerwünschte Nebenwirkung die Arbeitgeber gerade bei der Einstellung von Arbeitnehmern, die mit formal geringer beruflicher Qualifikation ausgestattet sind, zu einer größeren Zurückhaltung veranlaßt werden.

Ich würde es sehr begrüßen, wenn man sich — auch aus Respekt vor dem Bundesverfassungsgericht — dieser Betrachtungsweise anschließen könnte.

Präsident Engholm: Vielen Dank Herr Staatssekretär! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ihnen in der Drucksache 265/1/89 vorliegenden Ausschußempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Zustimmung, bitte! — Das ist die Minderheit.

Ziffern 2 und 3 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Minderheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Minderheit.

Präsident Engholm

1) Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des **Wohngeldgesetzes** (Drucksache 269/89)

Wortmeldungen? — Keine!

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 269/1/89 ersichtlich. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Punkt 31:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des **Melderechtsrahmengesetzes** (MRRG) (Drucksache 267/89)

2)

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 267/1/89 ersichtlich.

Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! — Minderheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Minderheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Punkt 32:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (**THW-Helferrechtsgesetz** — THW-HelfRG —) (Drucksache 248/89)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 248/1/89 ersichtlich.

Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffern 2 bis 4! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 33:

(C)

a) Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des **Abwasserabgabengesetzes** (Drucksache 268/89)

b) Allgemeine Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer — **Rahmen-AbwasserVwV** — (Drucksache 198/89)

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Erklärungen zu Protokoll *) von **Senator Gobrecht** (Hamburg) und **Parlamentarischem Staatssekretär Grüner** (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit)!

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit **Punkt 33 a**, der Änderung des Abwasserabgabengesetzes.

Es liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 268/1/89 und Länderanträge in den Drucksachen 268/2 bis 4/89.

Ich rufe den Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 268/2/89 auf. Wer wünscht zuzustimmen? — Das ist die Minderheit.

Dann der Antrag Hamburgs in Drucksache 268/3/89! Handzeichen, bitte! — Minderheit.

Nun stimmen wir über Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen ab. Wer wünscht zuzustimmen? — Minderheit.

Dann Ziffer 2! — Minderheit.

Nun der Antrag Hamburgs in Drucksache 268/4/89! (D) Wer wünscht zuzustimmen? — Minderheit.

Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen! Handzeichen, bitte! — Minderheit.

Ziffer 4! — Minderheit.

Ziffer 5! — Minderheit.

Ziffer 6! — Minderheit.

Ziffer 7! — Minderheit.

Damit hat sich in sämtlichen Abstimmungen eine Minderheit ergeben.

Da keiner der Änderungsvorschläge eine Mehrheit erhalten hat, stimmen wir jetzt über Ziffer 8 ab, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Wer wünscht dem zuzustimmen? Handzeichen, bitte! — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Es folgt nun die **Abstimmung** über **Punkt 33 b**, die Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift.

Hierzu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 198/1/89 und ein Antrag Bayerns in Drucksache 198/2/89.

Ich rufe aus den Ausschlußempfehlungen auf:

Ziffer 1! — Minderheit.

Nun der bayerische Antrag in Drucksache 198/2/89! Handzeichen, bitte! — Minderheit.

Zu Ziffer 2 ist satzweise Abstimmung beantragt worden. Deshalb rufe ich auf:

*) Anlagen 20 und 21

Präsident Engholm

(A) Satz 1! Wer wünscht zuzustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Satz 2! — Minderheit.

Satz 3! — Minderheit.

Dann rufe ich Ziffer 3 auf. Wer wünscht zuzustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, der Verwaltungsvorschrift mit den **angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 39:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des **gemeinsamen Mehrwertsteuersystems** und zur Änderung der Artikel 32 und 28 der Richtlinie 77/388/EWG — **Sonderregelung für Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlungsstücke** — (Drucksache 137/89)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 137/1/89 vor.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 1! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

(B) Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 40:

Vorläufiges Kommissionspapier: Grundsatzklärung über **technische Spezifikation, Prüfung und Zertifizierung**; III/3510/88-DE, Certif 88/10 (Drucksache 181/89)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 181/1/89. Außerdem liegt Ihnen ein Antrag Hamburgs in Drucksache 181/2/89 vor.

Ich rufe aus den Ausschlußempfehlungen auf:

Ziffer 1! Handzeichen, bitte! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 2.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4, und zwar zunächst in der von Hamburg in Drucksache 181/2/89 beantragten Fassung! Handzeichen, bitte! — Das ist eine Minderheit.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 4 in der Fassung der Ausschlußempfehlungen! — Das ist auch eine Minderheit.

Wer ist für Ziffer 5 der Ausschlußempfehlungen? — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Dann entfällt die Ziffer 8.

Ziffern 9 bis 20 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 21! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 22.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 41:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur **Förderung der Energietechnologien** in Europa (Programm THERMIE) (Drucksache 213/89)

Keine Wortmeldungen!

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 213/1/89 vor. Der Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 213/2/89 ist zurückgezogen worden.

Ich rufe die Ausschlußempfehlungen auf:

Ziffer 1 zunächst ohne den Klammerzusatz! Handzeichen, bitte! — Das ist die Mehrheit.

Dann entfällt Ziffer 2.

Wir stimmen jetzt noch über die Klammer unter Ziffer 1 ab. Bitte Handzeichen! — Minderheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffern 4 bis 6 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Minderheit.

Wer ist für Ziffer 8? — Das ist die Mehrheit.

Dann entfällt Ziffer 9.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 55:

Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten **Verordnung zum Sprengstoffgesetz** (Drucksache 244/89)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 244/1/89 und ein Antrag Bayerns in Drucksache 244/2/89 vor.

Ich rufe aus den Ausschlußempfehlungen auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Jetzt der Antrag Bayerns in Drucksache 244/2/89! Handzeichen, bitte! — Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, der **Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 57:

Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) (Drucksache 297/89)

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 297/1/89 vor. Es liegen ferner Länderanträge in den Drucksachen 297/2/89 bis 297/5/89 vor.

Präsident Engholm

(A) Ich rufe zunächst die Empfehlungen, für die getrennte Abstimmung gewünscht worden ist, sowie die Länderanträge zur Einzelabstimmung auf. Über die übrigen Empfehlungen werden wir zum Schluß pauschal abstimmen.

Zunächst die Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 2! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 8 zusammen mit dem Antrag Bayerns in Drucksache 297/3/89! Handzeichen, bitte! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Damit ist der Antrag Bayerns in Drucksache 297/4/89 erledigt.

Jetzt rufe ich Ziffer 29 auf. Handzeichen, bitte! – Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir jetzt noch über den Antrag Bayerns in Drucksache 297/5/89 ab. Wer wünscht zuzustimmen? – Mehrheit.

Ziffer 31! – Mehrheit.

Ziffer 32! – Mehrheit.

Ziffer 41! – Mehrheit.

(B) Ich rufe den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 297/2/89 auf. Wer wünscht zuzustimmen? – Das ist die Mehrheit.

Zur Sammelabstimmung rufe ich die Empfehlungen in Drucksache 297/1/89 auf, über die wir bisher noch nicht entschieden haben. Wer wünscht zuzustimmen? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen** und die **Entschlüsse**, wie beschlossen, **anzunehmen**.

Punkt 58:

Verordnung über die **Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel** (HKWAbfV) (Drucksache 245/89)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 245/1/89 und ein Antrag Niedersachsens in Drucksache 245/2/89.

Der Finanzausschuß empfiehlt, die Beratung der Verordnung zu vertagen. Wer dieser Empfehlung unter Ziffer 1 folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Dafür gibt es keine Stimme.

Dann rufe ich Ziffern 2 und 3 auf. Wer zuzustimmen wünscht, gebe bitte Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung entsprechend **zuzustimmen**.

(C) Nun ist noch über die von Niedersachsen beantragte EntschlieÙung in Drucksache 245/2/89 zu befinden. Wer wünscht zuzustimmen? – Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung angenommen**.

Punkt 60 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung der **Bundesartenschutzverordnung** (Drucksache 290/89)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Eine **Erklärung zu Protokoll ***) wird von Herrn **Parlamentarischen Staatssekretär Grüner** (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen vor: Die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 290/1/89 und ein Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 290/2/89.

Wir werden zunächst über die Empfehlungen befinden, zu denen Einzelabstimmungen erforderlich sind, und anschließend in einer Sammelabstimmung über alle übrigen Änderungsempfehlungen abstimmen.

Ich rufe auf:

Ziffer 3! Handzeichen, bitte! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

(D)

Sodann kommen wir zur Sammelabstimmung über die noch nicht erledigten Änderungsempfehlungen der Ausschüsse. Wer stimmt ihnen zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Es folgt die Abstimmung über die empfohlenen **Entschlüsse**. Ich rufe auf:

Ziffer 17! Wer stimmt zu? – Das ist die **Mehrheit**.

Nun der Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 290/2/89. Wer stimmt zu? – **Mehrheit**.

Damit ist die Abstimmung zu Punkt 60 beendet.

Tagesordnungspunkt 61:

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug (**FS-An/Abflug-Gebühren-Verordnung** – FsAAGV) (Drucksache 173/89)

Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Eine **Erklärung zu Protokoll **)** von Herrn **Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Schulte** (Bundesministerium für Verkehr)!

*) Anlage 22

**) Anlage 23

Präsident Engholm

- (A) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 173/1/89 und ein Antrag des Saarlandes in Drucksache 173/2/89 vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1 bis 3 der Ausschlußempfehlungen! Wer wünscht zuzustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Dann bitte ich um das Handzeichen für den saarländischen Antrag in Drucksache 173/2/89. — Das ist eine Minderheit.

Danach hat der Bundesrat der Verordnung **nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zugestimmt.**

Wir haben nun noch über die von den Ausschüssen empfohlene Entschliebung zu entscheiden.

Ich rufe deshalb die Ziffer 4 der Ausschlußempfehlungen auf. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziffer 5 erledigt.

Ziffern 6 bis 8 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Damit ist Ziffer 10 erledigt.

Ziffern 11 und 12 gemeinsam! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschliebung in der soeben beschlossenen Fassung angenommen.**

Punkt 66 der Tagesordnung:

Verordnung über Getränkechankanlagen
(**Getränkeschankanlagenverordnung** —
SchankV —) (Drucksache 281/89)

(B)

Das Wort wird nicht gewünscht.

Eine **Erklärung zu Protokoll** *) von Herrn **Parlamentarischen Staatssekretär Dr. von Wartenberg** (Bundesministerium für Wirtschaft)!

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschlußempfehlungen sind aus Drucksache 281/1/89 ersichtlich. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Minderheit.

Ziffern 2 bis 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Minderheit.

Ziffern 9 und 10! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der Abstimmung zugestimmt.**

Tagesordnungspunkt 71:

- a) **Wahl von zwei Mitgliedern des Rundfunkrates** der Anstalt des öffentlichen Rechts „**Deutsche Welle**“ (Drucksache 191/89)
- b) **Wahl von sechs Mitgliedern des Rundfunkrates** der Anstalt des öffentlichen Rechts „**Deutschlandfunk**“ (Drucksache 130/89)

Der Bundesrat hat zwei Mitglieder des Rundfunkrates „Deutsche Welle“ und sechs Mitglieder des Rundfunkrates „Deutschlandfunk“ zu wählen. Hierzu liegt Ihnen ein Vorschlag des Ständigen Beirats in Drucksache 191/1/89 — neue Fassung — vor.

*) Anlage 24

Wer diesem Vorschlag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies tut das ganze Haus.

Die vom Bundesrat zu bestimmenden **Mitglieder der Rundfunkräte** sind damit gewählt.

Punkt 72 der Tagesordnung:

Benennung von **Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Gemeinschaften** (Drucksache 345/89)

Das Wort wird nicht gewünscht.

Ihnen liegen hierzu die Vorschläge des Ständigen Beirats in Drucksache 345/89 vor. Wer diesen Vorschlägen zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies tut wiederum das ganze Haus.

Damit hat der Bundesrat die in der Drucksache bezeichneten Damen und Herren als seine **Vertreter in den EG-Gremien benannt.**

Punkt 81 der Tagesordnung:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die **Freizügigkeit der Arbeitnehmer** innerhalb der Gemeinschaft

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/360/EWG zur **Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen** für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft — Geschäftsordnungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz — (Drucksache 214/89)

Wortmeldungen? — Keine! — Erklärungen zu Protokoll ebenfalls keine!

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 214/2/89 und ein Antrag Bayerns in Drucksache 214/3/89 vor.

Da die Ausschlußberatungen noch nicht abgeschlossen sind, haben wir zunächst darüber zu befinden, ob in der heutigen Sitzung in der Sache entschieden werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe sodann die Ausschlußempfehlungen zur Abstimmung auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Dann der Antrag Bayerns, und zwar zunächst der erste Anstrich! Handzeichen, bitte! — Mehrheit.

Wer ist für den zweiten Spiegelstrich? Handzeichen, bitte! — Das ist die Minderheit.

Wir kommen zurück zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Präsident Engholm

(A) Damit entfällt Ziffer 8.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich gehe davon aus, daß die Beratungen in den Ausschüssen weitergeführt werden.

Meine Damen und Herren, damit haben wir heute eine reichhaltige Tagesordnung in erstaunlich kurzer Zeit abgewickelt.

Es steht den meisten von Ihnen, so sie nicht zu Hause „Stallwache“ zu halten haben, ein hoffentlich erholsamer Urlaub innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik oder außerhalb derselben bevor.

Ich wünsche Ihnen allen eine ausgesprochen gute Erholung und hoffe, daß wir uns gesund und munter wiedersehen. (C)

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Donnerstag, den 7. September 1989, 11.30 Uhr. Diese Sitzung wird als Gedenksitzung des Bundesrates aus Anlaß seines 40. Jahrestages mit einer bescheidenen Feier begangen werden. Weitere Punkte werden nicht auf der Tagesordnung dieser der Sitzung stehen. Ich wäre für eine angemessene Besetzung des Hauses sehr dankbar.

Einen schönen Urlaub und einen guten Nachhauseweg!

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 12.22 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 601. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

J. 290

A) Anlage 1

Umdruck 6/89

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 602. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 2

Gesetz über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank (**DSL Bank-Gesetz** — DSLBG) (Drucksache 311/89)

Punkt 3

Drittes Gesetz zur Änderung des **Milchgesetzes** (Drucksache 312/89)

Punkt 6

Gesetz zur Änderung von Vorschriften der **See-Unfallversicherung** in der Reichsversicherungsordnung (Drucksache 317/89)

Punkt 8

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 (**Nachtragshaushaltsgesetz 1989**) (Drucksache 320/89)

Punkt 10

Gesetz zur **Errichtung neuer Freihäfen** und zur **Änderung des Zollgesetzes** (Drucksache 318/89)

Punkt 15

Achtes Gesetz zur Änderung des **Europaabgeordnetengesetzes** (Drucksache 327/89)

Punkt 18

Gesetz zur Änderung des **Bundespokalvertretungsgesetzes** (Drucksache 326/89)

Punkt 80

Gesetz zu dem **Protokoll** vom 14. November 1988 über den **Beitritt der Portugiesischen Republik** und des **Königreichs Spanien** zur **Westeuropäischen Union** (Drucksache 346/89, zu Drucksache 346/89)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 9

Gesetz zur Änderung des **Börsengesetzes** (Drucksache 319/89, zu Drucksache 319/89)

Punkt 12

Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (**Rettungsassistentengesetz** — RettAssG) (Drucksache 323/89)

Punkt 22

Sechstes Gesetz zur Änderung des **Personenbeförderungsgesetzes** (Drucksache 315/89)

III.

Zu dem Gesetzentwurf die in der **Empfehlungsdrucksache** wiedergegebene **Stellungnahme** abzugeben:

Punkt 34

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Unterhaltssicherungsgesetzes** und des **Arbeitsplatzschutzgesetzes** (Drucksache 270/89, Drucksache 270/1/89)

IV.

Gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** zu erheben:

Punkt 35

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 8. Dezember 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Arabischen Republik Ägypten** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 266/89)

V.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme** abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdrucksache** wiedergegeben sind:

Punkt 36

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den rechtlichen Schutz **biotechnologischer Erfindungen** (Drucksache 531/88, Drucksache 342/89)

Punkt 37

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die **Statistiken** des **Warenverkehrs** zwischen Mitgliedstaaten (Drucksache 83/89, Drucksache 83/1/89)

Punkt 38

Vorschlag für eine zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die **Direktversicherung** (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des **freien Dienstleistungsverkehrs** sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG (Drucksache 81/89, Drucksache 81/1/89)

(C)

(D)

(A)

Punkt 43

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung einer **Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1990 und 1991** (Drucksache 305/89, Drucksache 305/1/89)

Punkt 44

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das **endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst** (Drucksache 301/89, Drucksache 301/1/89)

Punkt 45

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die gemeinschaftliche Zusammenarbeit für den **Schutz und die Hilfeleistung im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation** (Drucksache 304/89, Drucksache 304/1/89)

Punkt 46

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die **viehseuchenrechtlichen Bedingungen** für den innergemeinschaftlichen **Handel mit Geflügel und Bruteiern** sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern (Drucksache 139/89, Drucksache 139/1/89)

(B)

Punkt 47

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von **Toleranzen für Tierarzneimittelrückstände**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über **Tierarzneimittel**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel sowie zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für **immunologische Tierarzneimittel** (Drucksache 148/89, Drucksache 148/1/89)

Punkt 48

Vorschlag für eine dreizehnte Richtlinie des Rates auf dem Gebiet des **Gesellschaftsrechts über Übernahmeangebote** (Drucksache 136/89, Drucksache 136/1/89)

Punkt 52

Seefischereiverordnung — SeefiV — (Drucksache 288/89, Drucksache 288/1/89)

Punkt 54

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (**Landwirtschaftsförderungsverordnung** — LaFV —) (Drucksache 336/89, Drucksache 336/1/89)

Punkt 59

Verordnung über Höchstmengen an Perchloräthylen und verwandten Lösungsmitteln in Lebensmitteln

(**Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung** — LHMV) (Drucksache 259/89, Drucksache 259/1/89)

Punkt 63

Neunte Verordnung zur Änderung **straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 293/89, Drucksache 293/1/89)

Punkt 64

Zweite Verordnung zur Änderung **personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 294/89, Drucksache 294/1/89 (neu))

Punkt 67

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Getränkeschankanlagenverordnung** (Drucksache 282/89, Drucksache 282/1/89)

Punkt 68

Zweite Verordnung zur Änderung der **Fertigpackungsverordnung** (Drucksache 300/89, Drucksache 300/1/89)

VI.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 49

Verordnung zur Änderung der Neunten und Elften Verordnung zur Änderung der **Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung** (Drucksache 263/89)

Punkt 50

Zwölfte Verordnung zur Änderung der **Milch-Garantiemengen-Verordnung** (Drucksache 303/89)

Punkt 51

Erste Verordnung zur Änderung der **Kasein-Beihilfenverordnung** (Drucksache 284/89)

Punkt 53

Verordnung über Beiträge zur **Förderung des Fischabsatzes** (Drucksache 289/89)

(C)

A)

Punkt 56

Dreiundzwanzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz

(Anrechnungs-Verordnung 1989/90 — AnrV 1989/90) (Drucksache 287/89)

Punkt 62

Verordnung über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für die **Nutzung von meteorologischen Satelliten** (EUMETSAT) (Drucksache 262/89)

Punkt 65

Vierte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See

(4. See-Gefahrgutänderungsverordnung) (Drucksache 264/89)

Punkt 69

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über **Vordrucke in Angelegenheiten des Bundeszentralregisters** und des **Gewerbezentralregisters** (Drucksache 299/89)

VII.

In die Veräußerung einzuwilligen:

Punkt 70

Veräußerung eines **bundeseigenen Grundstücks** in Bonn (Drucksache 122/88)

VIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 73

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit** (Drucksache 278/89)

Punkt 74

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des **Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeit** (Drucksache 308/89)

Punkt 75

Personelle Veränderungen im **Beirat für Ausbildungsförderung** beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Drucksache 296/89, Drucksache 296/1/89)

Punkt 76

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der **Bundesanstalt für den Güterfernverkehr** (Drucksache 239/89, Drucksache 239/1/89)

Punkt 77

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der **Bundesanstalt für den Güterfernverkehr** (Drucksache 286/89, Drucksache 286/1/89)

Punkt 78

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 332/89, Drucksache 332/1/89)

IX.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 79

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 338/89)

Anlage 2**Erklärung**

von Minister **Dr. Hahn** (Saarland) zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Mit den durch dieses Gesetz errichteten **Freihäfen** in Deggendorf und in Duisburg sollen praktische Erkenntnisse darüber gewonnen werden, ob Freihäfen, die es bislang nur in Seehäfen gibt, auch an Binnenwasserstraßen wirtschaftlich sinnvoll sein können. Auch ein Freihafen an der Bundeswasserstraße Saar im Hafen Saarlouis-Dillingen könnte positive wirtschaftliche Effekte entfalten, nicht zuletzt wegen seiner Grenznahe. Die Regierung des Saarlandes behält sich vor, nach erfolgreicher Erprobung der mit diesem Gesetz errichteten Freihäfen auch im Saarland einen Freihafen einrichten zu lassen.

D)

Anlage 3**Erklärung**

von Minister **Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg) zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Mit dem Gesetzesbeschluß zur **Einführung eines Dienstleistungsabends** steht eine Regelung zur Abstimmung, die in weiten Teilen der Bevölkerung kontrovers diskutiert und die von den Sozialpartnern in der Mehrzahl abgelehnt wird.

Ging es bei der Änderung des Ladenschlußgesetzes zugunsten der Verkehrsknotenpunkte und der Flughäfen noch um örtlich eingrenzbar und in ihren Auswirkungen auf das Verkaufspersonal vorhersehbare Lösungen konkreter Probleme, werden mit der Einführung eines Dienstleistungsabends Grundentscheidungen des Ladenschlußrechts zur Debatte gestellt.

Das derzeit geltende Ladenschlußrecht ist Teil des sozialen Konsenses, der für die Bundesrepublik Deutschland charakteristisch ist und mit zu den Standortvorteilen im internationalen Wettbewerb zählt. Änderungen dieser Rechtsmaterie sollten daher

- (A) von einer möglichst breiten Zustimmung aus den Reihen der Sozialpartner getragen werden.

Bei Anhörungen, die die Landesregierung von Baden-Württemberg durchgeführt hat, wurde auf zahlreiche Probleme sowohl für den Fach-Einzelhandel als auch für die Kaufhäuser hingewiesen. Hier geht es neben einer befürchteten Wettbewerbsverzerrung zugunsten der Einkaufszentren mit niedrigerem Personalkostenanteil auch um den Verlust an Attraktivität für die Ausbildung im Einzelhandel. Für eine Branche, die jetzt schon Nachwuchsprobleme hat, dürfte dies zu einer weiteren Belastung führen.

Auch die Frage der Auswirkungen auf die Verbraucherpreise konnte bisher noch nicht geklärt werden.

Anders verhält es sich beim vorgeschlagenen Frühverkauf von Backwaren in Bäckereien. Hier wird nach Auffassung der Landesregierung von Baden-Württemberg in einem eingegrenzten Bereich einem echten Bedürfnis der Verbraucher, insbesondere der Arbeitnehmer, Rechnung getragen, die ihren täglichen Bedarf an frischen Backwaren vor Arbeitsbeginn decken wollen. Wegen der spezifischen Produktionsweise in handwerklichen Backbetrieben führt der Frühverkauf auch nicht zwangsläufig zu einer Ausdehnung der Arbeitszeit der Beschäftigten.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg erkennt zwar nicht positive Aspekte des Dienstleistungsabends für berufstätige Verbraucher. Unter Berücksichtigung der erhobenen Bedenken gegen die Einführung längerer Ladenöffnungszeiten an Donnerstagen fällt es der Landesregierung von Baden-Württemberg aber schwer, dieser Regelung insgesamt positive Seiten abzugewinnen.

- (B)

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile des vorliegenden Gesetzesbeschlusses muß sich Baden-Württemberg bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Anlage 4

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Voss** (BMF)
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Der Deutsche Bundestag hat am 16. Juni 1989 dem **Steuerreformgesetz 1990** in der Fassung des Beratungsergebnisses im Finanzausschuß mehrheitlich zugestimmt. Mit der heutigen Beratung im Bundesrat besteht die Möglichkeit, das Gesetzgebungsverfahren noch vor dem 1. Juli 1989 abzuschließen.

Die gegensätzlichen Standpunkte sind bei den Beratungen im Parlament und auch hier deutlich geworden. Sie werden auch nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens fortbestehen. Unabhängig davon sollten wir jedoch der Öffentlichkeit deutlich machen, daß die Abschaffung der kleinen Kapitalertragsteuer nicht dahin zu interpretieren ist, daß die Gerechtigkeit der Steuererhebung vernachlässigt werden soll. Denn die Maßnahmen, die teilweise schon vor der Einführung der kleinen Kapitalertragsteuer bestanden, teilweise mit ihr zusammen eingeführt wurden, bleiben unverändert bestehen. Es handelt sich dabei um folgende Regelungen:

1. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß Kapitaleinkünfte verschwiegen worden sind, besteht schon bisher die Möglichkeit, Nachforschungen auch bei den Banken anzustellen (z. B. durch die Steuerfahndung, aber im konkreten Einzelfall auch durch die Veranlagungsstelle des Finanzamtes). Wenn die Sachverhaltsaufklärung beim Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, können nämlich auch Dritte, z. B. die Kreditinstitute, um Auskunft er sucht werden.

2. Jeder Steuerpflichtige muß bei der Einkommensteuererklärung und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich eine Anlage KSO ausfüllen, in der nach den Kapitalerträgen gefragt wird. Er muß die ordnungsgemäße Erklärung durch seine Unterschrift gesondert auf dieser Anlage bestätigen.

3. Die Kreditinstitute bringen seit Anfang 1989 auf jeder Zinsgutschrift einen Hinweis an, daß Zinsen steuerpflichtig sind.

4. Bei Betriebsprüfungen werden regelmäßig auch die Einkommensteuer und die Vermögensteuer des Betriebsinhabers geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen.

5. In Erbfällen müssen Kreditinstitute, aber auch Notare, Mitteilungen an das zuständige Finanzamt über die Höhe von Guthaben und andere Forderungen des Erblassers machen. Diese Mitteilungen werden auch einkommensteuerlich ausgewertet und lassen Rückschlüsse auf Kapitaleinkünfte vor Eintritt des Erbfalles zu.

Diese wesentlichen Elemente sind in die Überlegungen auf europäischer Ebene zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs eingebracht worden. Die Kommission hat sie bei ihrer Suche nach einem „dritten Weg“ aufgenommen. Aus heutiger Sicht zeichnet sich ab, daß es im Rahmen des europäischen Abstimmungsprozesses weder ein Quellensteuer- noch ein Kontrollmitteilungsverfahren geben wird. Die Vorstellung, über ein DV-gestütztes System sämtliche Kapitalbewegungen des Bürgers am Bildschirm sichtbar zu machen, wird auch in Europa nicht konsensfähig sein. Eine steuerliche Rasterfahndung nach Kapitaleinkünften steht außerhalb sinnvoller politischer Überlegungen.

Auch in einem zweiten Bereich sind die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelungen auf Kritik gestoßen. Die Kritik verliert an Berechtigung, wenn der auf 12 000 DM begrenzte Sonderausgabenabzug von Aufwendungen für ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis als Maßnahme aus arbeitsmarktpolitischen, volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen zur Schaffung vollwertiger sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze in privaten Haushalten mit allen Rechten und Pflichten gesehen wird. Sie stellt keine familienpolitische Sonderregelung dar. Dies ist in der verfassungsrechtlichen Debatte häufig unbeachtet geblieben.

Der Gesetzentwurf hat bei den parlamentarischen Beratungen noch zwei Verbesserungen erfahren, die auch von der Opposition mitgetragen wurden.

A) Im Zusammenhang mit der Neuregelung der degressiven Abschreibungen für den Mietwohnungsbau hat sich der Deutsche Bundestag die Vorschläge des Berliner Senats zu eigen gemacht. Mit der in das Gesetz übernommenen Regelung wird steuerliches Neuland betreten. Die Bundesregierung trägt dies mit, hätte aber eine von Zeitdruck befreite Beratung des Anliegens für sachdienlicher gehalten.

Die bisherige Verwaltungspraxis bei der Zahlung von Werkzeuggeld, der Überlassung von Berufskleidung und der Sammelbeförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann auch 1990 fortgeführt werden. Diese Bereiche sind durch eine Ergänzung des Einkommensteuergesetzes von der Steuer freigestellt worden, so daß sie dem Lohnsteuerabzug nicht unterworfen werden müssen. Diese begrenzte Korrektur wirkt sich positiv auf eine Vielzahl von Arbeitnehmern aus.

Ich bitte Sie daher, sich dem Votum des Finanzausschusses nicht anzuschließen, sondern dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Ihre Zustimmung zu geben.

Anlage 5

Erklärung

3) von Bundesministerin Prof. Dr. Lehr (BMJFFG) zu Punkt 11 der Tagesordnung

Mit dem bevorstehenden Beschluß über das vom Deutschen Bundestag vorgelegte Sechste Gesetz zur **Änderung des Weingesetzes** erhalten Sie, die weinbautreibenden Bundesländer, die Möglichkeit, bereits zum Weinherbst 1989 die qualitätsorientierte Mengenregulierung anzuwenden, die das Kernstück des Gesetzes darstellt. Seit der Einbringung des Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung vor 1 1/2 Jahren hat die vorgesehene Mengenregulierung wegen ihrer Bedeutung für den deutschen Weinbau anhaltende, zum Teil leidenschaftlich geführte Diskussionen und Auseinandersetzungen in den deutschen Weinbaugebieten verursacht.

Zur Einführung einer Hektarertragsregelung sind wir schon seit Inkrafttreten der EWG-Weinmarktorganisation im Jahre 1970 verpflichtet. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die hierzu im Weingesetz getroffene, am Prinzip der „Qualität im Glase“ orientierte geltende Regelung die Ziele der Gemeinschaftsnorm verfehlt, nämlich durch eine Verminderung der Erntemenge zugleich eine Steigerung der Weinqualität und eine Stabilisierung des Marktes zu erreichen.

Die EG-Kommission hat deshalb bereits 1984 den Versuch unternommen, die Einzelheiten des zulässigen Hektarertrages und der Folgen seiner Überschreitung gemeinschaftsrechtlich zu regeln, was bis heute noch den Erzeugermitgliedstaaten überlassen ist. Die EG-Kommission orientierte sich dabei an der geltenden französischen Regelung. Die Bundesregierung

hat sich diesem Ansinnen von Anfang an nachhaltig (C) widersetzt. Dem persönlichen Einsatz des Herrn Bundeskanzlers im Europäischen Rat von Dublin im Jahre 1984 ist es zu verdanken, daß die EG-Kommission ihren Vorschlag nicht durchsetzen konnte. Sie hat aber — wie sich gezeigt hat — ihre Absicht durchaus nicht aufgegeben.

Dies konnten und können wir aber nicht zulassen; denn in der Bundesrepublik brauchen wir eine Regelung, die sich nicht an den Erzeugungsbedingungen anderer Länder, sondern an den klimatischen Verhältnissen unserer Anbaugebiete mit ihren enormen Ernteschwankungen in Menge und Qualität orientiert. Es wäre unsinnig, wenn unsere Winzer gezwungen werden sollten, die in einem guten Erntejahr — wie z. B. 1983 — anfallenden Übermengen von hervorragender Qualität zu destillieren oder anderweitig zu denaturieren und im folgenden Jahre sich mit einer kleinen Ernte schlechter Qualität zu begnügen.

Das im Gesetzesbeschluß enthaltene, auf den Vorschlägen des Deutschen Weinbauverbands beruhende Modell einer durch Kontrollzeichen überwachten qualitätsorientierten Mengenregulierung mit unbeschränkten Überlagerungs- und Austauschmöglichkeiten wird den deutschen Verhältnissen unter Wahrung des gemeinschaftsrechtlichen Rahmens optimal gerecht. Die Bundesregierung hat sich daher einer nivellierenden Gemeinschaftsregelung weiter widersetzt. Nach dem erneuten erfolgreichen persönlichen Einsatz des Herrn Bundeskanzlers ist nun der Vorschlag der Kommission mit dem Angriff auf die nationale Regelungskompetenz für die Hektarertragsregelung abermals vom Tisch. Bei der inzwischen verabschiedeten Änderungsverordnung zur Qualitätswein-Verordnung ist nämlich der Rat den Vorstellungen der EG-Kommission zur Mengenregulierung nicht gefolgt. Allerdings hat die Kommission in einer Erklärung ihre Absicht bekräftigt, ihre Vorstellungen aufrechtzuerhalten. (D)

Wir müssen uns deshalb darüber klar sein, daß weitere Versuche aus Brüssel folgen und nur abgewehrt werden können, wenn unsere nationale Regelung — damit meine ich vor allem auch die noch zu erlassenden landesrechtlichen Bestimmungen — in der Praxis überzeugende Ergebnisse hervorbringt und damit den Beweis dafür liefert, daß sie die Ziele der Gemeinschaftsregelung erreicht. Die Bundesregierung wird daher die Wirksamkeit der gesetzlichen Neuregelung in der Praxis aufmerksam verfolgen und Verbesserungen vorschlagen müssen, wenn sich diese als erforderlich erweisen sollten.

Ich rufe die weinbautreibenden Bundesländer, dazu auf, bei Erlaß der ihnen übertragenen Durchführungsregelungen den ihnen eingeräumten weiten Spielraum so auszufüllen, daß ohne weitere Gesetzesänderungen der angestrebte Erfolg erreicht wird, nämlich die Weinmenge zu vermindern, dadurch die Qualität zu steigern, aber auch dem Winzer als Äquivalent für die geringere Erntemenge einen höheren Erlös für seine Erzeugnisse zu sichern.

Ich bin zuversichtlich, daß sich dieser Erfolg erreichen läßt, wenn jeder an seiner Stelle dazu beiträgt.

(A) **Anlage 6****Erklärung**

von Senatorin **Prof. Dr. Pfarr** (Berlin)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Zum **Bundeskindergeldgesetz** erkläre ich im Namen meiner Kollegin Klein, Senatorin für Frauen, Jugend und Familie:

Schon der vorgesehene Zeitpunkt der Erhöhung zum 1. Juli 1990 zeigt, daß hier kein familienpolitisches Konzept der Bundesregierung verwirklicht wird, sondern wahltaktische Überlegungen bei einer eher kärglichen Verbesserung Pate gestanden haben.

Für ein Kind entstehen bis zur Volljährigkeit Kosten von ca. 200 000 DM. Im Hinblick auf diese finanzielle Mehrbelastung von Familien gegenüber Kinderlosen mutet ein monatliches Kindergeld von 50 DM für das erste Kind und 100 DM bzw. künftig 130 DM für das zweite Kind als Almosen an.

Seit 1. Januar 1975 ist der Kindergeldsatz für das erste Kind unverändert geblieben. Zwischenzeitlich haben sich die Lebenshaltungskosten um mehr als die Hälfte erhöht. Hierdurch wird deutlich, daß eine familienfreundliche Politik sich keinesfalls auf eine Erhöhung des Zweitkindergeldes beschränken kann, zumal alleinerziehende Frauen, die sich nach Geburt ihres Kindes mit reduziertem Erwerbseinkommen oder gar staatlichen Transferleistungen durchschlagen müssen, eine solche Beschränkung als Hohn empfinden müssen.

(B) Nach unserer Auffassung muß dem Staat jedes Kind gleich viel wert sein. Deshalb hat Berlin in den zuständigen Fachausschüssen den saarländischen Antrag unterstützt, für jedes Kind ein monatliches Kindergeld von mindesten 200 DM zu leisten.

Deshalb aber hat Berlin auch, ungeachtet dieses Antrags, höchste Bedenken dagegen, bei geduldeten Ausländer/innen die Berechtigung zum Kindergeldbezug von einer vorangegangenen Mindestaufenthaltsdauer abhängig zu machen. Wer hier seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, der sollte grundsätzlich auch sozialleistungsberechtigt sein. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat auch eine geduldete ausländische Familie, die mit einer Aufenthaltsbeendigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu rechnen hat, hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Mit der Einführung einer Mindestaufenthaltsdauer wird diese Rechtsprechung umgangen. Dies ist in höchstem Maße ausländerinnenfeindlich.

Weil dem Staat jedes Kind gleich viel wert sein muß, ist es deshalb schließlich nicht länger zumutbar, daß das Kindergeld auf die Sozialhilfe angerechnet wird. Damit wird jede Kindergelderhöhung faktisch gerade dem Personenkreis entzogen, der am meisten darauf angewiesen ist; denn eine gleichzeitige Regelsatzerhöhung in der Sozialhilfe findet nicht statt.

Betroffen sind wiederum in besonderem Maße alleinerziehende Frauen mit Kindern, die mehr als die Hälfte aller Sozialhilfe beziehenden Empfängerhaushalte mit Kindern ausmachen. Es wird ständig argumentiert, die Anrechnung von Kindergeld und Kindergeldzuschlag sei der Nachrangigkeit der Sozialhilfe geschuldet. Der Umstand, daß andere Soziallei-

stungen, wie z. B. das Erziehungsgeld, nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden, belegt die mangelnde Überzeugungskraft dieses Arguments. Ein Gesetz, dem es um Familienlastenausgleich geht, darf nicht durch differenzierende Kindergelderhöhungen gerade die wirtschaftlich Schwächsten relativ benachteiligen. (C)

Der steuerliche Kinderfreibetrag sollte wegfallen, weil er einkommensstarke Familien begünstigt, während die einkommensschwächsten, Sozialhilfe beziehenden Familien nicht einmal von dem als Ausgleich gedachten Kindergeldzuschlag etwas haben.

Berlin sieht überdies nicht nur in der Begrenzung, sondern darüber hinausgehend in einer sozial ausgewogenen Beendigung des Ehegattensplittings im Einkommensteuerrecht einen Weg zur Finanzierung des erhöhten Kindergeldes. Das Ehegattensplitting fördert die Hausfrauenehe und benachteiligt Familien und das Zusammenleben mit Kindern.

Anlage 7**Erklärung**

von Senatorin **Prof. Dr. Pfarr** (Berlin)
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Zum **Bundeserziehungsgeldgesetz** erkläre ich im Namen meiner Kollegin Klein, Senatorin für Frauen, Jugend und Familie:

Auf der Familienministerkonferenz im April 1988 haben meine Ressortkolleginnen und -kollegen in Bund und Ländern einstimmig beschlossen, daß das Erziehungsgeld und der Erziehungsurlaub mittelfristig bis zum Kindergartenalter ausgedehnt werden sollen. Nun läßt sich sehr wohl fragen, ob eine solche Ausdehnung unter Umständen bis über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus noch dem Interesse vieler Frauen an einer Vereinbarkeit von Erziehungs- und Erwerbstätigkeit entspricht, wenn nicht gleichzeitig die Verlängerung von Erziehungsgeldbezug und Erziehungsurlaub grundsätzlich von einem Wechsel der berechtigten Person abhängig gemacht wird. Über die bisher bestehende, weithin formale Anspruchsberechtigung auch von Vätern ist es jedenfalls nicht gelungen, Männer im nennenswerten Umfang in die Erziehungsarbeit einzubeziehen. (D)

Berlin hält jedoch weiter uneingeschränkt an der einstimmigen Forderung der Familienministerinnen und -minister fest, sowohl den Bezugszeitraum des Erziehungsgeldes als auch den Erziehungsurlaub zunächst auf das zweite Lebensjahr des Kindes zu erstrecken. Deshalb sieht sich gerade Berlin durch das Änderungsgesetz in der Erwartung enttäuscht, der Bund werde – entsprechend dem Votum der Familienministerinnen und -minister – den Umfang der Berliner Regelung von zwei Jahren bundesweit übernehmen.

Sollte es bei der Ausdehnung des Erziehungsgeldbezugszeitraums auf zunächst nur 15 und später 18 Monate bleiben, wird Berlin durch eine landesrechtliche Regelung weiter dem Erziehungsgeld entsprechende Unterstützungsleistungen bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes garantieren. Für diesen Fall hat Berlin dafür plädiert, den Er-

ziehungsurlaub, losgelöst vom Umfang der Verlängerung des Erziehungsgeldes, auf zwei Jahre zu verlängern. Denn es hat sich gezeigt, daß sich bereits heute viele Mütter und ganz selten auch Väter über den Gewährungszeitraum des Erziehungsgeldes hinaus nach freiwilliger Vereinbarung mit dem Arbeitgeber beurlauben lassen. Soweit sie in Berlin und anderen Ländern dabei durch Landeserziehungsgeldleistungen unterstützt werden, würde ein Anspruch auf erweiterten Erziehungsurlaub zu einem verbesserten Beschäftigungsschutz bei weit günstigerer sozialversicherungsrechtlicher Absicherung führen. Die in erster Linie betroffenen Frauen sind darauf ganz wesentlich angewiesen, wenn die Vereinbarkeit von Erziehungs- und Erwerbsarbeit nicht bloß zu einem auf dem Papier stehenden Programmsatz erstarren soll. Deshalb wird Berlin, wenn vom Bund hier keine Verbesserungen vorgesehen werden, die Möglichkeit eines Landeserziehungsurlaubsgesetzes in Betracht ziehen.

Berlin vermag nicht einzusehen, weshalb der Erziehungsgeldbezug bei AusländerInnen von einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung abhängig gemacht werden soll. Wer hier seinen Lebensmittelpunkt hat und mit keiner ausländerbehördlichen Aufenthaltsbeendigung rechnen muß, sollte bei Geburt eines Kindes auch Erziehungsgeld erhalten können. Die hier noch weitergehende Einschränkung des Leistungsbezugs als beim Kindergeld diskriminiert ausländische Familien und ist deshalb abzulehnen.

Der Gleichbehandlung dienen schließlich eine Reihe von Änderungen, die vom federführenden Fachausschuß auf Anregung bzw. mit Unterstützung Berlins empfohlen worden sind.

Besonders hervorzuheben war nach unserer Auffassung die Beseitigung des Umstandes, daß Adoptiv- bzw. Adoptivpflegeeltern bisher Erziehungsgeld nur anteilig erhalten oder hiervon ganz ausgeschlossen sind, wenn sie das Kind nicht unmittelbar nach der Geburt in Obhut nehmen bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt adoptieren. Die in höchstem Maße aner kennenswerte Adoption älterer Kinder sollte dabei durch Berücksichtigung der Erziehung und Betreuung bis zum zwölften Lebensjahr zudem selbständig berücksichtigt werden. Die Regierungskoalition hat diesen Verbesserungsvorschlag in mehrfacher Hinsicht verwässert:

Erstens soll er nur noch für angenommene und in Adoptionspflege befindliche Kinder gelten, die ab 1. Juli 1989 geboren werden. Zweitens werden nur noch die Erziehung und Betreuung bis zum dritten Lebensjahr als förderungswürdig akzeptiert, und schließlich – drittens – wird den leiblichen Eltern gezahltes Erziehungsgeld angerechnet, was zu erheblichen Vollzugsproblemen bei der Inkognito-Adoption führen dürfte.

Da das NATO-Truppenstatut in Berlin keine Geltung beanspruchen kann, verlieren in Berlin Lebende ihren Erziehungsgeldanspruch nicht dadurch, daß sie Angehörige der alliierten Truppen heiraten. Berlin hat es begrüßt, daß dieser für die Betroffenen wohl einzig angemessene Zustand annäherungsweise auch im Bundesgebiet herbeigeführt werden sollte, wobei der

Ausschluß von AusländerInnen, die nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft angehören, von Berlin scharf kritisiert wird. Aber selbst zu dieser Regelung ist es im verabschiedeten Gesetz der Regierungskoalition nicht gekommen. (C)

Ganz wichtig und rechtlich geboten erschien es uns, daß Auszubildende ebenso wie bisher schon SchülerInnen und StudentInnen ein Anrecht auf Erziehungsgeld erhalten.

Überfällig ist es, Erziehungsgeld künftig bei Mehrlingsgeburten entsprechend der Zahl der Kinder mehrfach zu leisten, wie dies beim Berliner Familiengeld bereits praktiziert wird. Nicht nur der erhöhte Betreuungs- und Erziehungsaufwand wird so berücksichtigt, sondern es wird zudem eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung dieser Kinder vermieden.

Familien, die in vergleichsweise kurzem Abstand ein weiteres Kind bekommen, werden benachteiligt, wenn laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld aus Anlaß der Geburt eines weiteren Kindes sowohl auf das Erziehungsgeld für dieses als auch für das erste Kind angerechnet wird. Die diesen Mißstand beseitigende Ausschlußempfehlung wurde von Berlin nachhaltig unterstützt. Die Regierungskoalition hat diesen Änderungsvorschlag nicht übernommen.

Seit Beginn dieses Jahres bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr nur während des Bezugs von Bundeserziehungsgeld, sondern auch während des Bezugs von Landeserziehungsgeld im Grundsatz beitragsfrei erhalten. Sofern der Erziehungsurlaub nicht auf den Zeitraum des Bezugs von Landeserziehungsgeld erweitert wird, bedarf es einer entsprechenden Anpassung der Bundeserziehungsurlaubsverordnung für die Beihilfeberechtigten. Sie erhalten bisher nur Beihilfe während des Bezugszeitraums von Bundeserziehungsgeld, d. h. für die Dauer des Erziehungsurlaubs. Auch dieser der Gleichbehandlung dienende Änderungsvorschlag ist nicht aufgegriffen worden. (D)

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, daß die Bundesregierung das Kindergeld, das Erziehungsgeld und den Erziehungsurlaub ausbauen will. Sowohl der Umfang der beabsichtigten Ausweitung als auch der Umstand, daß der Bundesrat gehalten war, durch Nachbesserungen dem Gesetzesvorhaben erst eine konzeptionelle Gestalt zu geben, machen eines deutlich: Der Bundesregierung mangelt es mehr denn je an einem klaren, dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung tragenden familienpolitischen Konzept.

Anlage 8

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Freiherr von Waldenfels**
(Bayern)
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Der Bundesrat wird heute dem Gesetz zur **Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes** und anderer Vorschriften zustimmen und damit der konsequenten Fortführung der bereits in der vorausgegangenen

- (A) Legislaturperiode eingeleiteten familienpolitischen Initiativen den Weg ebnen.

Mit der schrittweisen Ausdehnung des Anspruchs auf Erziehungsgeld und der Dauer des Erziehungsurlaubs auf insgesamt 18 Monate bei voller arbeitsrechtlicher Flankierung wird ein maßgeblicher Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet. Der Freistaat Bayern begrüßt die Initiative der Bundesregierung nachdrücklich und hat sich mit dem zum 1. Juli dieses Jahres in Kraft tretenden Landeserziehungsgeldgesetz zu seiner korrespondierenden familienpolitischen Verantwortung auf Landesebene bekannt.

Schon die bisherige Möglichkeit, die ersten zwölf Monate nach der Geburt des Kindes voll und ganz der Betreuung und Erziehung zu widmen, ist auf eine beeindruckende Resonanz gestoßen. Dies hat uns von der Richtigkeit des eingeschlagenen Weges überzeugt, den wir nun weitergehen wollen.

Mit dem heute auf der Tagesordnung stehenden Gesetzesvorhaben werden die Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz aber nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ verbessert. So werden – und das möchte ich besonders hervorheben – künftig Erziehungsgeld und -urlaub bei Mehrfachgeburten oder kurz aufeinanderfolgende Geburten auch mehrfach für denselben Zeitraum gewährt. Eine parallele Regelung findet sich im bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz. Auch für die Erziehung und Betreuung angenommener Kinder sind insoweit Verbesserungen vorgesehen, als Leistungen künftig bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Adoptivkindes gewährt werden. Bedauerlicherweise konnte eine weitere Anhebung der Altersgrenze auf acht Jahre, die in der bayerischen Regelung geplant ist und die im übrigen auch für die Zahlung von Krankengeld und Weiterzahlung von Arbeitsentgelt bei Erkrankung des Kindes maßgebend ist, in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht durchgesetzt werden. Dies gilt gleichfalls für die Aufnahme deutscher Ehefrauen von Angehörigen der NATO-Truppen und von Soldaten und Zivildienstleistenden in den Kreis der Leistungsberechtigten. Hier bleibt allerdings das Ergebnis des der Bundesregierung erteilten Prüfauftrages abzuwarten.

Sollte sich eine weitere Änderung bzw. Verbesserung des Bundeserziehungsgeldgesetzes als erforderlich erweisen, wird der Freistaat Bayern sie mit allem Nachdruck unterstützen.

Anlage 9

Erklärung

von Bundesministerin **Prof. Dr. Lehr** (BMJFFG)
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Die **Leistungserweiterungen beim Erziehungsgeld** und beim Erziehungsurlaub haben im Bundestag erfreulicherweise eine breite Zustimmung gefunden.

Ich begrüße es auch, daß Sie diesem Gesetz zustimmen werden. Dies zeigt, daß wir den richtigen Weg eingeschlagen haben. Ein Kernbestandteil unserer Familienpolitik ist nunmehr ein gutes Stück vorangebracht worden.

Mit den neuen Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes helfen wir vielen jungen Familien und vor allem jungen alleinerziehenden Frauen, Berufstätigkeit und Kinderbetreuung miteinander zu vereinbaren. Neben der stufenweisen Verlängerung des Erziehungsgeldbezugs und des Erziehungsurlaubs um ein halbes Jahr ist es gelungen, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens einige weitere Verbesserungen zu erreichen.

Hierbei handelt es sich um Verbesserungen, die zumeist Ihren Änderungsvorschlägen entsprechen und somit auch von Ihnen mitgetragen werden. Sie betreffen die Zahlung von Erziehungsgeld für jedes Kind bei Mehrlingsgeburten oder in Fällen, in denen während des Erziehungsgeldbezugs oder des Erziehungsurlaubs ein weiteres Kind geboren wird. Sie gelten auch für die Regelung, daß junge Frauen ihre Ausbildung nicht mehr unterbrechen müssen, um Erziehungsgeld zu beziehen. Auch hinsichtlich der Zahlung von Erziehungsgeld für angenommene Kinder herrscht im Grundsatz Einigkeit. Wir meinen allerdings, daß in diesen Fällen mit der Vollendung des dritten Lebensjahres eine angemessene Altersgrenze festgesetzt worden ist.

Zwei weiteren Anliegen von Ihnen wird durch an die Bundesregierung gerichtete Prüfbitten, deren Ergebnisse zum 1. Oktober dieses Jahres vorliegen sollen, Rechnung getragen. Hierbei handelt es sich zum einen darum, auch für Soldaten Regelungen zu treffen, nach denen sie Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld beanspruchen können, und zum anderen um die Frage eines Anspruchs auf Erziehungsgeld für nichterwerbstätige Ehegatten des Mitglieds einer Truppe oder eines zivilen Gefolges der NATO-Streitkräfte. Ich bin zuversichtlich, daß beide Prüfungen im Herbst dieses Jahres mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden.

Abschließend möchte ich noch betonen, daß die Bundesregierung den einmal von ihr beschrittenen Weg weitergehen wird und sich langfristig für einen Erziehungsgeldbezug zusammen mit entsprechenden Landesleistungen von drei Jahren einsetzen wird. Einige unionsregierte Länder haben hierzu bereits den Anfang gemacht und zahlen über das Erziehungsgeld des Bundes hinaus auch ein Landeserziehungsgeld.

Ich meine, es würde dem breiten Rahmen der Zustimmung zum Bundeserziehungsgeldgesetz, wie wir es bei diesem Gesetzgebungsverfahren erlebt haben, entsprechen, wenn auch andere Länder diesem guten Beispiel folgten. Erziehungsgeld ist eine Leistung für die jungen Familien, eine Leistung für die Kinder und ein unersetzlicher Baustein für eine kinderfreundliche Gesellschaft, in der es sich für uns alle besser leben läßt.

a) **Anlage 10****Erklärung**

von Minister **Matthiesen** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Den Regionen kommt bei der zukünftigen europäischen Zusammenarbeit eine besondere Bedeutung zu. Dies zeigt nicht zuletzt die „Gemeinschaftscharta der Regionalisierung“ des Europäischen Parlaments. Europäische Politik muß als **regionale Entwicklungspolitik** ausgestaltet werden. Ziel ist die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Regionen. Wegen dieser Bedeutung muß in den übergeordneten raumordnerischen Leitvorstellungen festgehalten werden, daß die Raumordnung die Auswirkungen europäischer Entscheidungen auf die Regionen besonders zu berücksichtigen hat.

Im nordrhein-westfälischen Landesentwicklungsprogrammgesetz ist bei der gerade erfolgten Novellierung für bestimmte Konfliktfälle ein Vorrang der Belange des Umweltschutzes verankert worden.

Das Land Nordrhein-Westfalen beantragt deshalb, den Vermittlungsausschuß auch dahin gehend anzufragen, daß im Raumordnungsgesetz ebenfalls ein solcher „relativer“ Vorrang normiert wird.

Die anhaltende Bedrohung der natürlichen Ressourcen macht es erforderlich, die rechtliche Sicherung der Erfordernisse des Umweltschutzes dahin gehend zu verstärken, daß in schwerwiegenden Konfliktfällen den Belangen des Umweltschutzes in der Abwägung mit widerstreitenden öffentlichen Belangen der Vorrang eingeräumt wird.

Wir müssen ein Zeichen setzen, daß sich industrielle Entwicklung, Technisierung und Verstädterung nicht auf Kosten der Lebensverhältnisse der Bevölkerung oder durch eine Gefährdung der langfristigen und nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen vollziehen dürfen. Die vorgeschlagene Abwägungsregel wird in der Raumordnungs- und Umweltpolitik seit langem gefordert, beispielsweise schon 1972 von der Ministerkonferenz für Raumordnung. Sie ist in programmatischen Aussagen mehrerer Länder enthalten.

Diese Abwägungsregel sollte konsequenterweise auch zur gesetzlichen Richtschnur im Raumordnungsgesetz gemacht werden.

Anlage 11**Erklärung**

von Bundesministerin **Hasselfeldt** (BMBau)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden **Raumordnungsgesetz** soll nach dem Baugesetzbuch ein weiterer Baustein für ein modernes Planungsrecht geschaffen werden. Die Beratung im Deutschen Bundestag hat gezeigt, daß diese Novellierung über die Parteigrenzen hinweg für richtig und notwendig angesehen wird.

Warum haben wir ein Gesetz novelliert, das sich im Grundsatz bewährt hat? Es gibt zwei entscheidende Gründe: Zum einen haben sich die politischen und gesellschaftlichen Grunddaten seit Erlass des Raum-

ordnungsgesetzes im Jahre 1965 verändert. Ich erin- (C)
nere nur an drei wichtige Entwicklungen:

- Die Bedeutung des Umweltschutzes ist erheblich gestiegen.
- Der ländliche Raum hat sein Gesicht — und seine wirtschaftliche Grundlage — erheblich verändert.
- Unsere Verdichtungsräume haben sich zunehmend auseinanderentwickelt. Die Formel „Verdichtungsraum gleich Wohlstandsraum“ stimmt heute nicht mehr.

Hieraus ergibt sich Handlungsbedarf für die Raumordnung.

Der zweite Grund: Der Europäische Binnenmarkt hebt die Standortkonkurrenz der Mitgliedsländer, ihrer Regionen und ihrer Gemeinden auf eine neue Ebene. Um unsere Standortvorteile zu sichern, brauchen wir ein in sich stimmiges Planungsrecht, das Planungs- und Investitionssicherheit und damit dauerhaften Rechtsfrieden ermöglicht. Dies ist nicht gegen den Bürger, sondern nur mit dem Bürger erreichbar.

Wir brauchen deshalb Verfahren und Instrumente, die frühzeitig alle wichtigen Belange in einen vernünftigen Ausgleich bringen können. Ich nenne als Stichworte nur den Umweltschutz auf der einen und die Arbeitsplätze auf der anderen Seite. Hier besteht ein enger Zusammenhang zum Baugesetzbuch von 1987 und zur Baunutzungsverordnung, die die Bundesregierung vor zwei Tagen verabschiedet hat.

Die zwei Schwerpunkte der Novellierung darf ich nochmals zusammenfassen: (D)

Das Gesetz nannte bisher als zentralen Leitgedanken die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Dieser Gedanke bleibt unverändert wichtig. Dazu treten jetzt drei weitere Leitvorstellungen, die gleichzeitig konkretisiert werden:

1. Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen: Dieses Gebot, als die umweltrelevante Leitvorstellung des Raumordnungsgesetzes, macht klar, daß der Schutz des Lebens und seiner natürlichen Grundlagen eine Richtlinie für alle politischen Entscheidungen ist und daß sich jede konkrete Nutzungsentscheidung an dieser Verantwortung messen lassen muß.

2. Langfristige Offenhaltung der Raumnutzung: Diese Forderung entspricht dem Gedanken der zukunftsorientierten Vorsorge. Räumliche Vorsorge verpflichtet uns dazu, bei allen Entscheidungen auch die Lebensverhältnisse für künftige Generationen im Auge zu behalten.

3. Gleichwertige Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen des Bundesgebietes: Diese Leitvorstellung entspricht dem Grundanliegen der Raumordnungspolitik, nämlich bei aller — selbstverständlich gewollten — Vielfalt in unserem Land sicherzustellen, daß alle Bürger gleichwertige — nicht gleichartige — Lebensbedingungen vorfinden.

Der zweite Schwerpunkt der Novellierung ist die Regelung des Raumordnungsverfahrens im Rahmenrecht des Bundes. Dieses in vielen Bundesländern seit langem bewährte Instrument der raumordnerischen Abstimmung wird in Zukunft die von der EG-Richtli-

- (A) nie aus dem Jahr 1985 geforderte Umweltverträglichkeitsprüfung einschließen.

Das Raumordnungsverfahren wird so zu einem Instrument, mit dem bei der Standortbewertung größerer Vorhaben mögliche Auswirkungen auf die Umwelt wie auch auf alle anderen wichtigen Bereiche systematisch untersucht werden können.

Eine frühzeitige Prüfung der Umweltverträglichkeit trägt dazu bei, Fehlinvestitionen zu verhindern, und sie ermöglicht nicht zuletzt frühe Planungssicherheit für Investitionsentscheidungen.

Die Bundesregierung war immer dafür, bei der Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung soweit wie möglich bewährte Verfahren zu nutzen, anstatt mit bürokratischem Aufwand zusätzliche Verfahren einzuführen. Der Gesetzentwurf verwirklicht diese Absicht.

Der Bundesregierung war es wichtig, bei dieser Novellierung von Anfang an mit allen Ländern eng zusammenzuarbeiten.

Beide Schwerpunkte finden die volle Unterstützung der Bundesländer. Das hat der erste Durchgang im Bundesrat im vergangenen September bestätigt.

Die Bundesregierung hat 10 von 16 Vorschlägen des Bundesrates in ihren Entwurf übernommen. In den Ausschlußberatungen konnte darüber hinaus eine einvernehmliche Regelung für die besonderen Probleme des Landes Nordrhein-Westfalen gefunden werden.

- (B) Auf Antrag dieses Landes haben Sie heute auch darüber zu entscheiden, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Lassen Sie mich daher kurz zu den zwei Punkten Stellung nehmen, die in den Ausschlußberatungen des Bundesrates zur Diskussion standen.

Zum einen: Der Innenausschuß des Bundesrates hat eine Ergänzung zu dem jetzigen § 1 Absatz 3 vorgeschlagen, der die europäische Dimension der Raumordnung berührt. Diese Ergänzung wäre nach unserer Meinung keine Verbesserung. Sie erweckt den Eindruck, als hätten wir auf die europäische Entwicklung nur zu reagieren, statt sie aktiv mitzugestalten. Sie paßt im übrigen auch nicht in den § 1 mit seinen allgemein gehaltenen Leitaussagen.

Der jetzige Absatz 3 lautet kurz und klar:

Die Raumordnung im Bundesgebiet hat die räumlichen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit im europäischen Raum zu schaffen und sie zu fördern.

Dabei sollte es bleiben.

Der zweite Punkt betrifft die Vorgaben für die Abwägung unterschiedlicher Belange im Entscheidungsprozeß. Hier war die Mehrheit auch in Ihren Ausschlußberatungen dafür, es bei dem Gebot der gleichgewichtigen Abwägung zu belassen.

Die Bundesregierung lehnt es ab, dieser Abwägung, die die zuständigen und demokratisch legitimierten Organe in den Ländern, Regionen und Gemeinden in eigener Verantwortung vornehmen, durch einen gesetzlich festgelegten Vorrang des Umweltschutzes vorzugreifen.

Dies ändert nichts an unserer gemeinsamen Auffassung, daß bei der konkreten Einzelentscheidung der Umweltschutz dann Vorrang hat, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen zu befürchten ist.

An die Adresse der Länder, die dem Antrag Nordrhein-Westfalens zuneigen, sage ich: Bei Ihrer heutigen Entscheidung sollte unser gemeinsames Interesse an einer schnellen Umsetzung des Gesetzes überwiegen. Die mit der Novelle gewünschten Verbesserungen sollen möglichst bald wirksam werden.

Anlage 12

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Waffenschmidt** (BMI)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Das Ihnen vorliegende Gesetz ist ein wichtiger Schritt zu mehr **Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung** im öffentlichen Dienst. Die Bundesregierung begrüßt diese Neuregelungen. Die Förderung der Flexibilisierung der Arbeitszeit, insbesondere die Verbesserung der Möglichkeiten für Teilzeitbeschäftigung, ist eines der vorrangigen Ziele ihrer Politik für den öffentlichen Dienst.

Bereits die bisherigen gemeinsamen Anstrengungen von Bund, Ländern und Gemeinden haben beachtlichen Erfolg. Die steigende Zahl von Teilzeitbeschäftigten im öffentlichen Dienst belegt das. Am 30. Juni 1988 waren mit 816 000 Teilzeitkräften 17,6 % aller Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Teilzeitbeschäftigung. Damit hat der öffentliche Dienst eine Führungsrolle; denn dieser Anteil liegt erheblich über dem der Teilzeitbeschäftigten an der Gesamtzahl aller sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in Wirtschaft und Verwaltung mit 9,7 % im Jahre 1987.

Auch im unmittelbaren Bundesdienst ist mit über 113 000 ein hoher Anteil von Teilzeitbeschäftigten festzustellen. Seit 1982 hat damit die Teilzeitbeschäftigung bei den Beamten und Richtern im unmittelbaren Bundesdienst um 74 % zugenommen.

Der weiter gestiegene Bedarf und das Auslaufen bestehender Regelungen machen neue gesetzgeberische Schritte notwendig. Denn die Lage auf dem Arbeitsmarkt erfordert es, daß auch künftig im öffentlichen Dienst ein wirkungsvoller Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geleistet wird. Durch die Verbesserung der Bedingungen für Teilzeitarbeit und langfristige Beurlaubung im öffentlichen Dienst soll es aber vor allem auch den Frauen erleichtert werden, Verpflichtungen von Beruf, Familie und Kindererziehung miteinander zu verbinden. Diesem Ziel kommt zunehmend Bedeutung zu.

Mit dem Ihnen vorliegenden Achten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, das der Deutsche Bundestag am 15. Juni 1989 in zweiter und dritter Lesung beschlossen hat, sollen deshalb die bestehenden Regelungen für Beamte und Richter, aber auch für Soldaten, nochmals deutlich erweitert werden. Im Vordergrund stehen dabei die Verlängerung von Höchstbewilligungsfristen für Freistellungen vom

4) Dienst, die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften über arbeitsmarktpolitische Teilzeitbeschäftigung und arbeitsmarktpolitischen Urlaub, die Einführung einer neuen Form der Teilzeitbeschäftigung mit der sogenannten Altersteilzeitbeschäftigung und eine Erweiterung des begünstigten Personenkreises.

Die Bundesregierung unterstützt das Regelungsvorhaben nachdrücklich. Sie hat in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates nach Artikel 76 Abs. 3 GG weitere Vorschläge, z. B. für Verbesserungen beim familienpolitischen Urlaub, gemacht. Insbesondere hat sie sich auch für eine Regelung eingesetzt, die es erlauben wird, laufbahnmäßige Benachteiligungen auszugleichen, die für Frauen infolge der Geburt von Kindern bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst entstehen können. Auch beim Berufszugang soll damit Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen erreicht werden.

Mit den Neuregelungen kann dem gegenwärtig voraussehbaren Bedarf an Teilzeitarbeitsplätzen und Beurlaubungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst Rechnung getragen werden. Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen für ein Mehr an flexibler Arbeitszeit im öffentlichen Dienst vorhanden sein.

Worauf es aber ankommen wird, ist die Umsetzung der Neuregelungen in die Praxis. Ich wende mich daher erneut an alle Bundesbehörden, an die Länder, die Gemeinden und an alle anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, aber auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes selbst mit dem Appell, die vorhandenen Möglichkeiten voll auszuschöpfen.

Anlage 13

Erklärung

von Parl. Staatssekretärin **Hürland-Büning** (BMVg)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Wir haben uns heute mit dem Gesetz zur **Aussetzung der Verlängerung des Grundwehrdienstes** und des **Zivildienstes** und mit dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu befassen, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, die Verlängerung des Grundwehrdienstes nicht auszusetzen, sondern aufzuheben und die Dauer des Zivildienstes auf 18 Monate herabzusetzen.

Die Bundeswehr muß langfristig planen, und zwar unabhängig von Wahlterminen und Legislaturperioden. Sie hat die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im westlichen Bündnis ungeachtet politischer Deklamationen zu gewährleisten.

So hat auch schon der Bericht der Wehrstrukturkommission vom 28. November 1972 unter dem damaligen Verteidigungsminister Georg Leber aufgezeigt, daß der Bestand an Grundwehrdienstpflichtigen bis zum Ende der 80er Jahre unvermeidbar ansteigen würde. Und zwar trotz der damals mit Wirkung vom 1. Januar 1973 beschlossenen Verkürzung des Grundwehrdienstes von 18 auf 15 Monate, die erforderlich wurde, weil die damaligen starken Geburtsjahrgänge jeweils nur bis zu 60% ausgeschöpft werden konnten. Der Bericht stellt fest, daß als Folge des extremen Geburtenrückganges seit Mitte der 60er

Jahre der Bestand an Grundwehrdienstpflichtigen (C) dann aber in den 90er Jahren rapide abnehmen würde.

Vom damaligen Bundesminister der Verteidigung Dr. Hans Apel wurden die Kommission für die Langzeitplanung der Bundeswehr sowie die Koordinierungsgruppe „Personal“ eingesetzt. Beide haben in den Jahren von 1981 bis 1983 die Sicherstellung der personellen Einsatzbereitschaft in der Bundeswehr in den 90er Jahren eingehend untersucht.

Minister Dr. Apel stellte in seiner öffentlichen Stellungnahme vom 21. Juni 1982 zum Ergebnis der Arbeiten der Langzeitkommission ausdrücklich fest — ich zitiere —:

Die Kommission hat der Tatsache Rechnung getragen, daß bestimmender Faktor für die Bundeswehr der 90er Jahre neben der Bedrohung und den Forderungen des Bündnisses vor allem die Personalentwicklung sein wird. Hier sind die Entwicklungen berechenbar.

Weiter führte Minister Hans Apel aus:

Es hat sich gezeigt, daß einige Maßnahmen in jedem Fall ergriffen werden müssen... Der Grundwehrdienst wird verlängert werden müssen. Das Gesetzgebungsverfahren wird Mitte der 80er Jahre einzuleiten sein. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß durch geeignete Informationen der Öffentlichkeit, besonders der betroffenen Altersgruppen, die Einsicht in diese gravierende, aber unumgängliche Maßnahme gefördert wird.

Die Langzeitkommission und der damalige Verteidigungsminister Dr. Apel haben 1982 die Verlängerung des Grundwehrdienstes also bereits für Mitte der 80er Jahre und darüber hinaus eine weitere Verlängerung Mitte der 90er Jahre für erforderlich angesehen. (D)

Die Koordinierungsgruppe „Personal“ hat demgegenüber im Rahmen eines Maßnahmenbündels eine Verlängerung des Grundwehrdienstes erst ab 1989 ohne weitere Verlängerung in den 90er Jahren vorgeschlagen.

Alle Untersuchungen wurden mit wissenschaftlicher Unterstützung, z. B. der Universität der Bundeswehr München und des Internationalen Instituts für Strategische Studien in London, vorgenommen. Auf dieser Grundlage hat diese Bundesregierung am 17. Oktober 1984 einer Verlängerung des Grundwehrdienstes ab 1989 zugestimmt.

Die jetzige Aussetzung der Wehrdienstverlängerung ist eine politische Entscheidung, die geänderte Rahmenbedingungen berücksichtigt. Sie läßt verschiedene Optionen offen, um u. a. auf Ergebnisse der Abrüstungsverhandlungen reagieren zu können.

Der Antrag Nordrhein-Westfalens, die Verlängerung des Grundwehrdienstes bereits jetzt ganz aufzuheben, würde zu einseitigen Vorleistungen führen, würde die Abrüstungsbemühungen eher behindern als fördern und wäre vor allem nicht bündnisgerecht.

Auswirkungen auf die personelle Einsatzbereitschaft der Streitkräfte hat die Entscheidung für die

- (A) nächsten Jahre noch nicht. Auch der Verteidigungsumfang der Streitkräfte ist auf absehbare Zeit noch nicht unmittelbar betroffen, da das Reservistenpotential zur Zeit noch größer ist als der Reservistenbedarf.

Die Entscheidung zur Aussetzung der Wehrdienstverlängerung hat jedoch Auswirkungen auf die Struktur der Streitkräfte in der zweiten Hälfte der 90er Jahre. Verschiedene Lösungsmöglichkeiten werden derzeit untersucht. Erste Ergebnisse dieser Prüfung können erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden. Langfristig wird es jedoch immer schwieriger werden, den für das Bündnis erforderlichen personellen Umfang der Bundeswehr aufrechtzuerhalten.

Bei der schon heute schwieriger gewordenen personellen Lage der Streitkräfte ist es besonders vordringlich, das Freiwilligenaufkommen zu sichern und zu erweitern. Dem dient ein besonderes Attraktivitätsprogramm für die kommenden vier Jahre, das in den Haushalt 1990 und in die mittlere Finanzplanung eingebracht wird. Wir halten auch an den wesentlichen Verbesserungen der finanziellen Lage der Grundwehrdienstleistenden ab dem 1. Juni 1989 uneingeschränkt fest.

Nach Abstimmung mit der Kultusministerkonferenz der Länder sowie der Industrie und dem Handwerk kehren wir mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 an wieder zu den alten Einberufungsterminen zurück. Eine Abwägung aller Vor- und Nachteile hat ergeben, daß für die Einberufung zu Quartalsbeginn doch die meisten Argumente sprechen. Ich möchte hier den Ländern und den Kammern nachdrücklich für ihr großes Verständnis und Entgegenkommen danken.

(B)

Daß sich der Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen im Ausschuß für Verteidigung des Bundesrates ausgerechnet unter Bezugnahme auf Minister Dr. Schnoor „für klare Regelungen“ aussprach, entbehrte unter dem Gesichtspunkt der Ereignisse des letzten Jahres nicht einer gewissen Pikanterie. Meine Ausführungen haben deutlich gemacht, daß mit dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen klare Regelungen nicht geschaffen werden können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß eine Aussetzung der Wehrdienstverlängerung vertretbar ist.

Anlage 14

Erklärung

von Minister **Einert** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Nordrhein-Westfalen hat 1985/86 dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für die Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und die **Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes** nicht zugestimmt. Die Auffassung der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung ist heute wie damals, daß die Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes keine Probleme löst, sondern nur neue schafft. Sie lehnt deshalb auch das jetzige Gesetzesvorhaben, das an der Verlängerung des Grundwehrdienstes auf 18 Monate festhält und nur den Beginn der Grundwehrdienstverlängerung

auf einen späteren Zeitpunkt verschiebt, entschieden ab.

Das starre Festhalten an einer Friedensstärke der Bundeswehr von 495 000 Soldaten ist heute noch fragwürdiger als 1986. Die Fortschritte im KSZE-, im Abrüstungskontroll- und im Abrüstungsprozeß erlauben es, sich von den bisherigen dogmatischen Vorstellungen über den Umfang der Friedensstärke der Bundeswehr zu lösen. Zweifel an der Bündnistreue der Bundesrepublik braucht dies – zumal vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung unseres Landes – nicht zu wecken. Die Bundesrepublik kann das erreichbare Maß an Sicherheit nur in der Allianz mit ihren Partnern finden. Sie ist deshalb elementar auf die Mitgliedschaft im Bündnis angewiesen. Dies weiß nicht nur die Bundesrepublik; dies wissen auch ihre Verbündeten.

Umgekehrt übernehmen unsere Streitkräfte eine wichtige Aufgabe im konventionellen Bereich der NATO. Dies setzt für die Bundeswehr auch innerstaatlich angemessene Rahmenbedingungen voraus. Nicht zuletzt gehört dazu ein öffentliches Bewußtsein, das die Bundeswehr in ihrem Bestreben, den ihr grundgesetzlich übertragenen Auftrag zu erfüllen, stützt und trägt. Daran wird es fehlen, wenn Grundentscheidungen nicht von politischen und militärischen Erfordernissen getragen werden. Diese Festsetzung der Dauer des Grundwehrdienstes, dessen Ableistung die jungen Wehrpflichtigen in einer entscheidenden Phase ihrer Lebensplanung trifft, gehört zu diesen elementaren Entscheidungen, deren Plausibilität nicht zweifelhaft sein darf. Welcher vermittelbare Sinn aber kann der Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes beigemessen werden?

Die von der Koalition getroffene Entscheidung ist zum einen in sich unschlüssig, weil selbst bei einem 18monatigen Grundwehrdienst eine Truppenstärke von 495 000 Soldaten nicht auf Dauer gehalten werden kann. Dies ist der Bundesregierung längst klar, und trotzdem wird daraus nicht die Konsequenz gezogen, eine realistische Personalplanung vorzunehmen, die eine Strukturreform der Bundeswehr miteinbezieht. Statt dessen wird durch unzulängliche Maßnahmen versucht, der durch die demographische Entwicklung bedingten Lage gerecht zu werden.

Die von der Koalition getroffene Entscheidung ist zum anderen unnötig, weil sich der im März aufgenommene KSZE-Dialog in Wien den Abbau von Truppenstärken auf beiden Seiten zum Ziel gesetzt hat. Die Beibehaltung der Wehrdienstverlängerung auf 18 Monate muß daher zu Unsicherheiten führen, Demotivation und Skepsis bei unseren jungen Wehrpflichtigen begünstigen und der Bundeswehr nach innen und außen schaden. Deshalb sind Bundesregierung und Koalition aufgefordert, die Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes zurückzunehmen, es beim De-facto-Zustand des 15monatigen Wehrdienstes zu belassen und die Friedensstärke später unter Berücksichtigung des Ergebnisses der KSZE-Verhandlungen neu festzulegen.

In der letzten Sitzung des Bundesrates habe ich zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes gesprochen. Ich habe darauf hingewiesen, daß die Drittelautomatik geeignet ist, den

A) Betroffenen den Schritt zu erschweren, den ihnen ihr Gewissen vorschreibt, und ich habe deutlich gemacht, daß an Zivildienstleistende heute gleich hohe Anforderungen gestellt werden wie an Wehrdienstleistende. Heute wiederhole ich die Forderung, die Rechtslage zu ändern und die jetzige Dienstzeitregelung durch eine andere zu ersetzen, die der aufopferungsvollen Tätigkeit der Zivildienstleistenden gerecht wird.

Nordrhein-Westfalen stellt deshalb den Antrag, gemäß Artikel 77 Abs. 2 Grundgesetz den Vermittlungsausschuß einzuberufen mit dem Ziel,

1. die Verlängerung des Grundwehrdienstes nicht auszusetzen, sondern aufzuheben, und

2. die Dauer des Zivildienstes auf 18 Monate herabzusetzen.

Anlage 15

Erklärung

von Staatssekretär **Wabro** (Baden-Württemberg)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. Eyrich gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Landesregierung von Baden-Württemberg kann weder der Gesetzesinitiative der Freien und Hansestadt Hamburg noch dem Entschließungsantrag des Landes Niedersachsen zustimmen. Sie lehnt das Mittel des **Finanzausgleichs zwischen den Krankenkassen** zum Ausgleich der hohen Beitragssatzunterschiede, das Gegenstand beider Vorlagen ist, prinzipiell und entschieden ab.

Wiederholt, zuletzt auf der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder vom 21. bis 23. März 1989, hat sich das Land Baden-Württemberg für die rasche Verwirklichung der Organisationsreform in der Gesetzlichen Krankenversicherung ausgesprochen. Dieses Anliegen soll mit dem Entschließungsantrag des Landes, dessen Inhalt bei den Arbeits- und Sozialministern auf breite Zustimmung gestoßen ist, nochmals verdeutlicht werden.

Ziel dieser Reform muß es sein, ausgewogene Risikostrukturen in den Versichertengemeinschaften der Krankenkassen zu schaffen, um damit die unvertretbar hohen Beitragssatzunterschiede wesentlich zu verringern. Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Organisationsreform teilt das Land Baden-Württemberg das Anliegen des Entschließungsantrags des Landes Niedersachsen.

Die im Gesetzentwurf der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehenen Finanzausgleichsregelungen, die auch im Entschließungsantrag des Landes Niedersachsen angesprochen sind, werden von der Landesregierung Baden-Württemberg jedoch entschieden abgelehnt. Ein Finanzausgleich schwächt sowohl bei den Leistenden als auch bei den Empfängern den Gedanken von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und beseitigt nicht die eigentlichen Ursachen der Leistungs- und Kostenausweitung.

Zudem ist ein derartiger Finanzausgleich über Ländergrenzen hinweg systemwidrig, da es Aufgabe des allgemeinen Länderfinanzausgleichs ist, die Folgen unterschiedlicher Wirtschaftskraft der Länder auszugleichen. Baden-Württemberg kann die im Gesundheits-Reformgesetz vorgesehenen Finanzausgleichsregelungen nur vorübergehend tolerieren, bis sie durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Risikostrukturen überflüssig werden.

Ursache für die Verschlechterung ihrer Risikostrukturen und damit die hohen Beitragssätze ist die Auszehrung des Mitgliederbestandes der Ortskrankenkassen. Dies ist eine Folge der Entwicklung zur Angestelltenengesellschaft. Dieser Prozeß wird durch Finanzausgleichsregelungen nicht gestoppt. Baden-Württemberg hat sich deshalb bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Gesundheits-Reformgesetz für Maßnahmen zur Stärkung und Stabilisierung der Risikostrukturen der Primärkassen, insbesondere der Ortskrankenkassen, ausgesprochen.

Anlage 16

Erklärung

von Staatsminister **Martin** (Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

In seiner Sitzung vom 12. Mai 1989 hat der Bundesrat Änderungen zur Verordnung über Regelsätze für Geldbußen und über die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr beschlossen (Drucks. 140/89 — Beschluß —). Außerdem hat er eine Entschließung gefaßt, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, eine Gesetzesvorlage zur Erweiterung der Möglichkeiten für die Verhängung von Fahrverboten als Regelfahrverbot durch die Verwaltungsbehörden und die Gerichte einzubringen. Ferner hat er die Bundesregierung in der genannten Entschließung gebeten, in der Bußgeldkatalog-Verordnung die gesetzliche Höchstgrenze für Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr an die seit 1969 erfolgte Geldentwertung anzupassen.

Wegen der mit Geschwindigkeitsüberschreitungen im Straßenverkehr und anderer den Straßenverkehr besonders gefährdender Verhaltensweisen häufig verbundenen erheblichen Gefährdungen ist der Gesetzgeber aufgerufen, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gegen „Rasen“ und auch andere den Straßenverkehr besonders gefährdende Verhaltensweisen vorzugehen. In die Überlegungen, auf welche Weise dies am effektivsten geschehen kann, sollten daher auch mögliche Änderungen des Strafgesetzbuches in den §§ 315 c ff. miteinbezogen werden.

Insoweit weist der vom Land Nordrhein-Westfalen vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Strafgesetzbuches** und des **Straßenverkehrsgesetzes** zwar in die richtige Richtung. In seiner konkreten Ausgestaltung wirft die vorgesehene Änderung des § 315 c StGB jedoch insbesondere erhebliche praktische Probleme auf im Hinblick auf die Beweisbarkeit eines Zusammenhangs zwischen einer Geschwindigkeitsüberschreitung und dem Vorliegen einer konkre-

- (A) ten Gefahr. Außerdem wird in dem Entwurf verkannt, daß auch andere Verstöße im Straßenverkehr besonders gefahrenträchtig sind (z. B. zu nahes Auffahren) und ebenfalls in die Überlegungen, ob eine Ergänzung und Änderung der §§ 315 c ff. StGB angezeigt ist, miteinbezogen werden sollten.

Deshalb hat Rheinland-Pfalz die Ihnen vorliegende Entschließung eingebracht und bittet um Unterstützung.

Anlage 17

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Schulte** (BMV)
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Das Land Nordrhein-Westfalen will mit seiner Initiative effektivere Ahndungsmöglichkeiten gegen die „Raser“ im Straßenverkehr schaffen. Der Gesetzesentwurf sieht dazu vor, Geschwindigkeitsüberschreitungen als Vergehen in das **Strafgesetzbuch** einzustellen und für diese Verstöße außerdem im **Straßenverkehrsgesetz** Regelfahrverbote vorzusehen.

1. Die Bundesregierung sieht darin jedoch kein taugliches Mittel, den gefährlichen Geschwindigkeitsüberschreitungen nachhaltig zu begegnen. Selbstverständlich unterliegt es keinem Zweifel, daß derartige Verhaltensweisen im Straßenverkehr wirksam bekämpft werden müssen.

Dafür bietet aber bereits die neue Bußgeldkatalog-Verordnung, welcher der Bundesrat vor wenigen Wochen zugestimmt hat, gute Möglichkeiten. Mit ihr beschreiten wir insofern Neuland, als in ihr auch Fahrverbotsregelungen durch Rechtsverordnung geschaffen wurden, die vor allem bei wiederholten Geschwindigkeitsverstößen und extremen Abstandsüberschreitungen vermehrt zu Fahrverboten führen sollen. Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß bei angemessener Überwachung die Umsetzung der Bußgeldkatalog-Verordnung in der Praxis die Verkehrssicherheit erheblich verbessern wird.

2. Demgegenüber muß bei der vorgeschlagenen Änderung des § 315 c StGB bereits die Praktikabilität des Entwurfs in Frage gestellt werden:

Es wird nicht nur bei dem Merkmal „konkrete Gefährdung“ in der Praxis erhebliche Beweisschwierigkeiten geben; auch das Merkmal „grob verkehrswidrig und rücksichtslos“ wird in aller Regel vor Ort nicht zuverlässig beurteilt werden können. Auf diese Schwierigkeiten einer sofortigen Feststellung wurde bereits im Rahmen des Verkehrsgerichtstages 1989 hingewiesen. Wegen der nicht unerheblichen Probleme für die Polizeibeamten wurde daher eine solche Regelung abgelehnt. Außerdem besteht für eine solche Strafvorschrift gar keine Notwendigkeit:

Es steht einem freiheitlichen Rechtsstaat schlecht an, verstärkte Strafdrohungen zu schaffen, wenn nicht sicher ist, ob diesen Fehlverhaltensweisen nicht auch anders ausreichend begegnet werden kann. Es sollten deshalb zunächst einmal das geltende Recht und die

dazu jetzt im Bußgeldkatalog neu vorgesehenen Maßnahmen voll durchgesetzt werden.

Nach Auffassung der Bundesregierung kommt es auch nicht auf strenge Strafen in Einzelfällen, sondern darauf an, die Wahrscheinlichkeit des Entdecktwerdens bei Verkehrsverstößen weitaus mehr als allgemein zu vergrößern. Nur Vorschriften nämlich, mit deren Überwachung mit einiger Sicherheit gerechnet werden muß, werden erfahrungsgemäß befolgt. Es kommt deshalb vor allem darauf an, die Überwachung zu intensivieren, die — wie jeder weiß — äußerst lückenhaft ist, so daß die in Betracht kommenden „Raser“ weder jetzt noch künftig genügend abgeschreckt werden, wenn sich die Überwachungspraxis nicht grundlegend ändert.

Neben einer angemessenen Überwachung sollten aber vor allem auch die Anstrengungen für eine gezielte Aufklärung über die gefährlichen Folgen zu schnellen Fahrens verstärkt werden. Der ständige Rückgang der Zahlen der wegen Verkehrsvergehen allgemein in den letzten Jahren Verurteilten läßt durchaus hoffen, daß eine derartige Aufklärungs- und Erziehungsarbeit auf die Dauer eher geeignet ist, eine langanhaltende Verbesserung der Verkehrssicherheit zu erzielen, als strenge Strafen in seltenen Einzelfällen.

Die vorgeschlagene Änderung des § 315 c StGB bliebe letztlich bloßes Stückwerk, wenn nicht gleichzeitig überlegt wird, ob nicht auch andere gefährliche Verhaltensweisen, wie z. B. zu geringer Abstand bei hoher Geschwindigkeit und anderes mehr, in solche gesetzgeberischen Überlegungen einbezogen werden. Diese Prüfung sollte in ruhiger, sachlicher Atmosphäre durchgeführt werden. Daß diese von uns bereits in den Ausschüssen des Bundesrates vorgetragene Kritik zutrifft, zeigt auch die daraufhin jetzt zusätzlich vorgeschlagene Prüfungsempfehlung.

Nachdem das Straßenverkehrsstrafrecht erst zu Beginn der 70er Jahre mit Recht entkriminalisiert worden ist, um zu verhindern, daß wir — wie damals befürchtet wurde — „ein Volk von Vorbestraften“ werden, wenden wir uns entschieden gegen eine vorzeitige, unbegründete Rekriminalisierung unserer Autofahrer.

Wir würden es daher begrüßen, wenn die vorgeschlagene Änderung des § 315 c StGB abgelehnt und allenfalls die Entschließung verabschiedet würde, nach der die Bundesregierung um Prüfung etwaiger Verbesserungen auf strafrechtlichem Gebiet gebeten wird, worum wir ohnehin stets bemüht sind.

Im Hinblick auf die von Nordrhein-Westfalen vorgeschlagene Änderung des § 25 Straßenverkehrsgesetz erinnere ich an die Entschließung des Bundesrates vom 12. Mai 1989, mit der die Bundesregierung zu einer praxisnäheren Ausgestaltung des § 25 StVG aufgefordert wurde. Zwar entspricht die Gesetzesinitiative in ihrer Zielsetzung der Entschließung in diesem Punkt, beschränkt sie allerdings auf den einzigen Fall der Geschwindigkeitsüberschreitung.

3. Ich wiederhole: Die Bußgeldkatalog-Verordnung eröffnet einen Weg, das Fahrverbot auch bei ande-

- (A) ren gefährlichen Verkehrsverstößen zu verhängen. Deshalb sollten hier die praktischen Erfahrungen mit der bereits beschlossenen Verordnung abgewartet werden.

In diesem Zusammenhang darf aber der ebenfalls in der Entschließung vom 12. Mai angesprochene Rahmen der Bußgeldregelsätze nicht unerwähnt bleiben. Dem Hinweis, die Geldbußen hätten unzureichende Abschreckungswirkung, mißt die Bundesregierung besondere Bedeutung zu. Daher wird die Überarbeitung des § 25 StVG auch Anlaß für die Prüfung geben, durch eine Änderung des § 24 StVG den Bußgeldrahmen anzuheben.

Anlage 18

Erklärung

von Minister **Einert** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 25** der Tagesordnung

Mit seinem Gesetzesantrag zur **Änderung der Gewerbeordnung** kommt Nordrhein-Westfalen dem ausdrücklichen Wunsch aller Teilnehmer der Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder vom 5. Oktober 1988 nach. Mit unserer Initiative soll das bestehende Regel-, Prüf- und Überwachungssystem nach § 24 der Gewerbeordnung zur Verbesserung der technischen Anlagensicherheit weiter ausgebaut werden.

- Es handelt sich hierbei im wesentlichen um drei
B) Komplexe: Erstens sollen die sicherheitstechnischen Anforderungen im Arbeitsschutz endlich die gleiche Qualität wie im Umweltschutz bekommen. Die sicherheitstechnischen Anforderungen im Arbeitsschutz müssen deshalb von der sogenannten „allgemein anerkannten Regel der Technik“ auf den Qualitätsstandard „Stand der Technik“ gebracht werden. Wir wollen sicherstellen, daß es künftig keinen Schutz erster Güte außerhalb der Arbeitsstätten und zweiter Güte innerhalb der Betriebe geben wird. Wir wollen die natürliche Dynamik, die mit einer solchen Regelung verbunden ist, für permanente Verbesserungen im Arbeitsschutz nutzen.

Zweitens geht es darum, das schon bestehende Regel-, Prüf- und Überwachungssystem für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten auf eine Fülle anderer Stoffe auszuweiten: In Zukunft soll die Lagerung aller Gefahrstoffe mit dem Gefährlichkeitsmerkmal des § 19 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes, wie z. B. hochgiftiger, krebserzeugender, ätzender oder sensibilisierender Stoffe, genauso wie die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten behandelt werden. Von dieser Neuregelung werden zwar Tausende unterschiedliche Stoffe und Zubereitungen betroffen sein; für Hunderttausende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird jedoch ein verbesserter Gesundheitsschutz erzielt.

Wir wissen, daß dies von der Industrie nur mit erheblichen Mitteln umgesetzt werden kann. Nur, wir müssen endlich Konsequenzen daraus ziehen, daß Menschen am Arbeitsplatz eben auch bei Betriebsstörungen beim Lagern, Abfüllen und Transport von Gefahrstoffen durch eine Vielzahl heimtückischer Substanzen gesundheitlich gefährdet werden können.

Und drittens wird festgelegt, daß Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen grundsätzlich Bestandteil der Überwachungsbedürftigen Anlagen sind. Als integrierter Bestandteil der Gesamtanlage dienen sie zunächst dem sicheren Betrieb der Einzelanlage, aber eben dann auch dem risikobefreiten Zusammenwirken mehrerer Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommen wir auch der Entschließung des Bundesrates vom 13. März 1987 nach, die die Konsequenzen des schweren Schadensfalles von Sandoz aufzeigte. Ich bin dankbar, daß der Bundesarbeitsminister unsere Vorschläge bisher zustimmend aufgenommen hat.

Im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hoffe ich auf eine schnelle Behandlung unseres Antrages in den Ausschüssen.

Anlage 19

Erklärung

von Senatorin **Prof. Dr. Pfarr** (Berlin)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Der Gesetzentwurf zur **Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes** und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften, zu dem ich hier für den Senat von Berlin Stellung nehme, ist in zweifacher Hinsicht von größerer politischer Bedeutung, als die Bezeichnung erkennen läßt:

Zum einen bedeutet die beabsichtigte Neuressortierung der Arbeitsgerichtsbarkeit einen Bruch mit einer langen und bewährten Tradition. Zum anderen werden in diesem Gesetz nur Randkorrekturen an den überholten Unterschieden zwischen Arbeitern und Angestellten vorgenommen.

Ich beginne mit der Frage der Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte. Damit werden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches geändert, die das Bundesverfassungsgericht bereits 1982 für verfassungswidrig erklärt hatte.

Sieben Jahre lang war die Bundesregierung untätig geblieben, obwohl sie immer wieder durch die Arbeitsgerichtsbarkeit zum gesetzgeberischen Handeln aufgefordert worden war. Jetzt endlich und widerstrebend will die Bundesregierung die unterschiedliche Berechnung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten angleichen und damit lediglich denjenigen Zustand beseitigen, dessen Verfassungswidrigkeit bereits durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt worden ist.

Die Bundesregierung zögert jedoch, fortbestehende Ungleichbehandlungen bei der unterschiedlichen Länge der Kündigungsfristen aufzugreifen, obwohl auch diese Ungleichbehandlung von einer Reihe von Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten für verfassungswidrig gehalten worden ist.

Für die Verfassungswidrigkeit auch dieser Ungleichbehandlung sprechen gute Gründe:

Insgesamt stammt die arbeitsrechtliche Ungleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten aus der Mottenkiste der Gründerzeit.

- (A) Die Unterscheidungsmerkmale, wie Kopfarbeit und Handarbeit für die Frage der Länge der Kündigungsfristen, finden keinerlei Verständnis in der Öffentlichkeit; andere Kriterien, wie die soziale Schutzbedürftigkeit von Beschäftigten, sind viel bedeutender.

Auch die Tarifvertragsparteien sind längst mit sehr viel schwierigeren Vereinheitlichungen, etwa in der Frage der unterschiedlichen Entlohnungssysteme für Arbeiter und Angestellte, vorangegangen. Es ist deshalb hohe Zeit, daß die gesetzliche Ungleichbehandlung beim Kündigungsschutz zwischen Arbeitern und Angestellten vollständig beseitigt wird.

Der zweite Punkt im Gesetzentwurf betrifft die Ressortierung der Arbeitsgerichtsbarkeit. Die Diskussion hierzu wird wahrlich nicht zum ersten Mal geführt. So gab es bereits 1972 einen Antrag von Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes mit der Zielsetzung, Bund und Ländern zu ermöglichen, „den Gedanken des Rechtspflegeministeriums vollends zu verwirklichen“.

Aus dem Jahre 1983 stammt die Gesetzesinitiative Berlins und Schleswig-Holsteins, die im Bundesrat lediglich von Niedersachsen und Rheinland-Pfalz unterstützt und deshalb vertagt wurde.

Die Lage heute hat sich entscheidend verändert: Berlin und Schleswig-Holstein unterstützen das Gesetzesvorhaben nicht mehr. Nur eine Minderheit der Länder beabsichtigt, von der durch das geplante Gesetz eingeräumten Möglichkeit einer Umressortierung der Arbeitsgerichtsbarkeit Gebrauch zu machen.

- (B) Nicht einmal die Bundesregierung will die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung für das Bundesarbeitsgericht ändern.

Diejenigen, die mit der Arbeitsgerichtsbarkeit etwas zu tun haben, sprechen sich fast einhellig gegen eine Änderung der Ressortierungsvorschriften aus:

- so die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte auf ihrer 45. und 49. Konferenz;
- so der Vorstand des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes, in dem Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Verbände, Vertretungen der Arbeitsministerien auf Bund- und Landesebene Mitglied sind;
- so der Bund der Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit.
- Schließlich halten auch die Gewerkschaften die Umressortierung für falsch.

Die Frage drängt sich auf: Warum betreibt die Bundesregierung bei einer so breiten Phalanx der Ablehnung diese Gesetzesinitiative?

Betrachtet man die Begründung des Gesetzentwurfs, so ist dort lediglich der Hinweis auf den Wunsch einiger Bundesländer zu finden, die sich gehindert sehen, ein Rechtspflegeministerium für die Aufsicht über sämtliche Gerichte zu schaffen. Dabei wird im Gesetzentwurf außer acht gelassen oder gering bewertet, daß es durch eine unterschiedliche Ressortierung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Ländern zu einer Zersplitterung kommt, die einem rationellen Ab-

- lauf der Bund/Länder- bzw. Länder/Länder-Abstimmungen in Fragen der Arbeitsgerichtsbarkeit im Wege steht. (C)

Andererseits enthält die Begründung des Gesetzentwurfs Argumente für die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Ich zitiere:

Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Zuständigkeit der Arbeitsminister und der Verwaltungszuständigkeit für die Arbeitsgerichtsbarkeit. So ist z. B. die Dauer der arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht nur ein justizpolitisches, sondern vor allem ein sozialpolitisches Problem. Dabei zeigt sich die besondere Eigenart der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht zuletzt darin, daß an ihr die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände in allen Instanzen maßgeblichen Anteil haben.

Nähe zur Arbeit, dieses Kennzeichen der Arbeitsgerichtsbarkeit, ist auch historisch zu belegen und zu präzisieren: Eine eigenständige Gerichtsbarkeit und ihre Ressortierung bei dem für Arbeit zuständigen Fachminister sind eine alte Forderung der Arbeitnehmerschaft und ihrer Vertreter.

Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist ein unter heftigen Auseinandersetzungen entstandenes Produkt der ersten deutschen Republik. Mit ihrer Errichtung sollte versucht werden, die Arbeiterklasse und ihre Vertretung in das staatliche Gefüge zu integrieren. Das Postulat der Weimarer Verfassung für ein einheitliches Arbeitsrecht sollte seine Gewähr finden in der eigenständigen Arbeitsgerichtsbarkeit. (D)

Nach dem Zweiten Weltkrieg legte das Kontrollratsgesetz Nr. 21 aus dem Jahre 1946 die Grundlage für die heutigen Regelungen im Arbeitsgerichtsgesetz, die die Ressortierung beim Fachminister für Arbeit festschreiben.

Auch die Geschichte belegt: Die Trennung der Arbeitsgerichtsbarkeit von den Justizverwaltungen, also das Fehlen eines Rechtspflegeministeriums, ist eine wichtige Errungenschaft der Arbeitnehmer und der Arbeiterbewegung.

Damit wird der wahre Kern des Gesetzesvorhabens der Bundesregierung offenbar: Er ordnet sich ein in jene Reihe von Gesetzen, die das sozialpolitische Rollback der „Wende“-Regierung markieren. Ja, der Verdacht drängt sich auf, daß das Arbeitsrecht als solches inhaltlich verändert werden soll.

Arbeitsrecht ist in weiten Teilen Richterrecht, ein Richterrecht, das im großen und ganzen zu befriedigenden, da befriedenden Ergebnissen geführt hat. Der Erfolg der Arbeitsrechtsprechung aber war dem Umstand geschuldet, daß die Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit ein hohes sowohl arbeitsrechtliches wie betriebliches Spezialwissen ansammeln und praxisnah anwenden konnten.

Die Umressortierung der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Bildung von Rechtspflegeministerien, hat zur Folge, ja, zum Ziel die personelle Durchlässigkeit zu anderen Gerichtszweigen. Eine praxisfernere, möglicherweise formaljuristischere und weniger soziale Rechtsprechung ist dann aber zu erwarten.

(A) Jedoch: Rechtspolitisch und sozialpolitisch ist zu fordern, daß die Arbeitsrechtssprechung in den Händen derer bleibt, die Arbeitsrechtlerinnen und Arbeitsrechtler sind. Niemand sollte im Bundesarbeitsgericht ohne die Erfahrungen aus den arbeitsgerichtlichen Tatsacheninstanzen judizieren dürfen. Über Kündigungen, über Sozialpläne, über Mitbestimmung sollten nur diejenigen urteilen, die Betroffenheit haben erleben können. Das Arbeitsrecht verträgt nicht die Öffnung durch ein Rechtspflegeministerium für allgemeine Karrierewünsche aus den weiten Bereichen der Gerichtsbarkeit. Das Arbeitsrecht muß vielmehr in den Händen von Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichtern bleiben.

Anlage 20

Erklärung

von Senator **Gobrecht** (Hamburg)
zu **Punkt 33 a** der Tagesordnung

Probleme des Gewässerschutzes haben in der jüngsten Vergangenheit eine herausragende umweltpolitische Rolle gespielt. Ich erinnere — um einige Beispiele zu nennen — nur an das massenhafte Algenwachstum und das Robbensterben in Nord- und Ostsee, die Chemieunfälle am Rhein, die Grundwasserbelastungen durch langlebige, giftige Stoffe und schließlich auch an das jährlich wiederkehrende Fischsterben in der Elbe.

(B) Welchen Stellenwert hat nun das **Abwasserabgabengesetz** im Gewässerschutz? Als Ende der 70er Jahre das Abwasserabgabengesetz geschaffen wurde, lag die Intention darin, eine Lenkungsabgabe zu installieren, die in kurzer Frist die Einleiter zu einer Modernisierung ihrer Kläranlagen auf das ordnungsrechtlich geforderte Niveau bewegen sollte.

Bereits damals wurde kritisiert, daß das ordnungsrechtliche Anforderungsniveau in Form von Verwaltungsvorschriften nicht vorliege und die Abgabenhöhe zu niedrig sei, um lenkend wirken zu können. Während sich der erste Kritikpunkt im Laufe der letzten neun Jahre durch die Vorlage zahlreicher Verwaltungsvorschriften auflösen ließ, ist der zweite Kritikpunkt nach wie vor aktuell. Eine Lenkungsabgabe kann nur dann funktionieren, wenn die Abgabenhöhe in etwa an die Kosten der geforderten Abwasserreinigung heranreicht. Dies war in der Vergangenheit nie der Fall.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf schlägt die Bundesregierung

- eine Erhöhung des Abgabesatzes,
- eine 75%ige Ermäßigung des Abgabesatzes bei der Erfüllung der Mindestanforderungen,
- eine volle Verrechnungsmöglichkeit der gesamten Abgabensumme mit den Investitionskosten unter bestimmten Bedingungen und
- die Einführung der Abgabepflicht für Phosphor und Stickstoff vor.

Hamburg ist mit der Erhöhung des Abgabesatzes und der Einführung der Abgabepflicht für Phosphor

und Stickstoff einverstanden und hat diese Änderungen seit Jahren gefordert. (C)

Problematisch ist die Festlegung der Ermäßigung des Abgabesatzes um 75 %. Grundsätzlich ist doch die Frage zu stellen, wieso überhaupt eine Ermäßigung gewährt werden soll, wenn die Mindestanforderungen erfüllt werden, d. h. dem Ordnungsrecht Genüge getan wird. Stellen Sie sich bitte einmal vor, dieses Prinzip würde auf andere Lebensbereiche übertragen!

Nun kann man der Auffassung sein, daß die Vollzugsdefizite in Verwaltung, Kommunen und Wirtschaft so groß sind, daß ein besonderer finanzieller Anreiz zur schnellen Initiative notwendig sei. Aber warum belassen wir es dann nicht bei der 50%igen Ermäßigung? Ich bezweifle sehr, daß die Steigerung auf 75 % noch zusätzliche Anreizeffekte auslösen kann. Vielmehr werden reine Mitnahmeeffekte ausgelöst, und der ursprüngliche Ansatz einer Lenkungsabgabe wird — vom finanziellen Aufkommen her betrachtet — ad absurdum geführt.

Die 69 industriellen und gewerblichen Direkteinleiter Hamburgs sind für das Jahr 1989 mit einer Abwasserabgabe von rund 1 Million DM für 1989 veranschlagt. Meinen Sie wirklich, daß von dieser einen Million noch ein Lenkungseffekt ausgeht?

Fatal ist der Vorschlag der Bundesregierung, die bisherige Regelung zu streichen, weitere Ermäßigungen für die Einleiter vorzusehen, die besser sind als die Mindestanforderungen. Die Abwasserabgabe darf sich nicht darin erschöpfen, die Mindestanforderungen durchzusetzen, sondern sie sollte ein ständiger innovatorischer Anreiz sein, darüber hinauszugehen. Hamburg setzt sich deshalb für die Beibehaltung der derzeitigen Regelung ein. Wir wollen kein statisches System in der Reinigungstechnik, sondern ein der Wissenschaft und Technik zuneigendes dynamisches Modell. (D)

Fachlich unsauber ist der Vorschlag der Bundesregierung, die volle Anrechenbarkeit der gesamten Abgabensumme auf die Investitionskosten einzuführen, wenn bei nur einem Schadstoff eine 10%ige Minderung eintritt.

Es gibt durchaus den realistischen Fall in dem Bereich Erdölraffinerie, daß nur bei einem Schadstoffparameter um 10 % reduziert wird und bei keinem weiteren abgabepflichtigen Stoff Verringerungen eintreten, gleichwohl aber die Abgaben für alle Schadstoffparameter mit der Investitionssumme drei Jahre lang gegengerechnet werden können. Bei der Höhe der Investitionen und dem geringen Abgabenaufkommen läuft dies auf Abgabefreiheit hinaus. Schlimmer noch: Die Eintrittsschwelle von 10 % ist so niedrig, daß sie als Herausforderung an die Einleiter wirkt, alle drei Jahre kleine Verbesserungen zu installieren und so über einen längeren Zeitraum abgabefrei zu bleiben, ohne daß für die Gewässer viel erreicht wäre.

Wir möchten hier Ehrlichkeit beibehalten: Nur die Abgabenteilsomme soll verrechnet werden können, wofür der Schadstoff auch wirklich verringert worden ist. Dies ist die Funktion einer Lenkungsabgabe, und diese wollen wir erhalten.

(A) Die Bundesregierung begibt sich mit ihrer Novelle auf einen gefährlichen Weg. Der Mechanismus der Anreizwirkung innerhalb einer Lenkungsabgabe wird verschlissen, wenn die Nullabgabe eingeführt wird. Damit unterminiert sie nicht nur das von ihr in Sonntagsreden hochgelobte ökonomische Instrument, sondern das gesamte Gesetz, und das im Jahr vor der 3. Internationalen Nordseeschutzkonferenz. Es ist in dieser Art das einzige Gesetz, das wir im Umweltschutz haben.

Anlage 21

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Grüner** (BMU)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Ihnen liegen heute zwei für den Gewässerschutz bedeutsame Vorhaben vor: zum einen der Entwurf eines Dritten Änderungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz und zum zweiten der Entwurf einer Rahmen-Abwasserabgabenvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer nach § 7 a WHG.

I. Abwasserabgabengesetz

(B) Mit der 3. Novelle zum Abwasserabgabengesetz baut die Bundesregierung das marktwirtschaftliche Instrument der Abwasserabgabe weiter aus. Diese Abgabe schafft zusätzliche Anreize für die Einleiter, in Gewässerschutzmaßnahmen zu investieren. Sie ist ein Eckpfeiler für die Durchsetzung des Vorsorgeprinzips im Gewässerschutz. Zur weiteren Entlastung von Luft, Wasser und Boden mit Schadstoffen setzt die Bundesregierung ein umfassendes umweltpolitisches Programm ein, das bestehende Regelungen dem erforderlichen Fortschritt im Umweltschutz anpaßt.

Die wesentlichen Elemente möchte ich nochmals aufgreifen: Ich nenne das neue Chemikaliengesetz, die einschneidenden Änderungen und Ergänzungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Großprojekten, die Ausfüllung des Abfallgesetzes durch Verordnungen und die TA Abfall. Diese Vorhaben sind inzwischen bereits beim Deutschen Bundestag eingebracht oder werden in Kürze vom Bundesrat zu beraten sein.

Die 3. Novelle zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes ist ein wichtiger Baustein dieses Gesamtkonzepts, ein weiterer Beitrag zum Ausbau einer neuen Sicherheitskultur unserer Industriegesellschaft. Diese Novelle verstärkt die Bemühungen der Bundesregierung, die Anforderungen an die Abwasserreinigung dem Fortschritt in der Technik anzupassen.

Der Anreiz der Abwasserabgabe wirkt in zweifacher Weise:

— Der Einleiter soll auch ohne ordnungsrechtlichen Zwang möglichst schnell die dritte Reinigungsstufe einführen, d. h. er soll in die Phosphatfällung investieren und den Stickstoff aus dem Abwasser entfernen, und er soll möglichst umgehend die ge-

fährlichen Stoffe nach dem Stand der Technik verringern. (C)

— Der Einleiter soll aber auch die errichteten Anlagen so betreiben, wie es die ordnungsrechtliche Erlaubnis vorschreibt.

Wer diese Anforderungen nicht erfüllt, zahlt eine hohe Abgabe. Sie wirkt schneller und durchgreifender als strafrechtliche Sanktionen.

Die wesentlichen Elemente des Gesetzentwurfs bestehen in vier Punkten:

— Vom 1. Januar 1991 an muß auch für Phosphor und Stickstoff Abwasserabgabe gezahlt werden. Die Zeit für die Durchführung entsprechender Reinigungsmaßnahmen ist kurz, der Zustand von Nord- und Ostsee läßt aber keinen Aufschub zu.

— Phosphor und Stickstoff sind die Nährstoffe, die im Übermaß zu der dramatischen Entwicklung von Algen in den Küstengewässern beigetragen haben und auch weiterhin beitragen werden, wenn nicht der Eintrag von Nährstoffen über die Flüsse und Kläranlagen und aus diffusen Quellen deutlich vermindert wird. Die Abgabe auf diese Nährstoffe wird hierzu beitragen. Sie ist so bemessen, daß sie einen wirksamen Anreiz für Investitionen in die Nährstoffeliminierung gibt.

— Der Abgabesatz wird für alle Schadstoffe von jetzt 40 DM in zwei Schritten um jeweils 10 DM am 1. Januar 1991 und 1. Januar 1993 auf dann 60 DM angehoben. Hierdurch wird der Anreiz für höhere Investitionen verstärkt, und es werden mehr Mittel für Gewässerschutzinvestitionen zur Verfügung stehen. Unser Ziel ist aber der beschleunigte Ausbau der Kläranlagen, nicht der Ausbau einer Einnahmequelle. Der Abgabesatz wird auf ein Viertel reduziert, wenn die Anforderungen in den Abwasserabgabenvorschriften eingehalten werden. (D)

Durch diese Regelung wird erreicht, daß die unterschiedliche Abgabenbelastung zwischen den Einleitern, die nichts oder zu wenig für den Gewässerschutz tun, und den Einleitern, die sich an die ordnungsrechtlichen Vorgaben halten, wie eine Schere weiter auseinandergeht.

— Die Investitionen für die notwendigen Gewässerschutzmaßnahmen können unbegrenzt mit der drei Jahre vor Inbetriebnahme der neuen oder erweiterten Kläranlage fälligen Abgabe verrechnet werden. Niemand wird sich also in Zukunft darauf berufen können, wegen der Abgabenzahlung fehlten die Mittel für Gewässerschutzinvestitionen.

Diese Regelung ist inzwischen so ausgestaltet, daß der Verwaltungsaufwand bei Ermittlung der Verrechnungsgrundlagen vermindert wird. Ferner werden sich in Zukunft auch kleinere Investitionen lohnen, da ab 1991 nicht nur die Hälfte, sondern alle Kosten verrechnet werden können.

Die Mehrheit der beteiligten Ausschüsse des Bundesrates hat dem Regierungsentwurf ohne Änderungen zugestimmt. Dies ist ein Beweis, daß der Gesetzentwurf ausgewogen und in breitem Konsens mit den Ländern erarbeitet worden ist.

(A) II. **Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift**

Mit der Rahmen-AbwasserVwV stimmen Sie heute über den wichtigsten Baustein zur Festlegung von strengen Anforderungen an Abwassereinleitungen ab. Diese Vorschrift bildet die Grundlage für den Erlaß der auch von Ihnen immer wieder geforderten Mindestanforderungen für die Begrenzung von Nährstoffen sowie der gefährlichen Stoffe in Abwasser. Neben der bereits im Januar beschlossenen ZellstoffabwasserVwV werden mit der vorliegenden Rahmen-VwV für sechs weitere Bereiche die Anforderungen zum Teil drastisch verschärft. Betroffen sind die Betriebe der Lederherstellung, der Metallbe- und -verarbeitung, Zahnarztpraxen wegen des dort anfallenden quecksilberhaltigen Amalgams, Kraftwerke und Müllverbrennungsanlagen, Mülldeponien sowie Kommunen. Besondere Bedeutung haben die Vorschriften für die metallverarbeitenden Betriebe und für die kommunalen Kläranlagen.

Mit der Vorschrift für metallverarbeitende Betriebe werden erstmals auch kleine und mittlere Betriebe erfaßt, die ihr Abwasser in öffentliche Kanalisationen einleiten. Damit werden die Gewässerbelastung durch Schwermetalle und andere gefährliche Stoffe weiter verringert und gleichzeitig auch eine Entlastung der kommunalen Klärschlämme erreicht.

Die Vorschrift für die kommunalen Kläranlagen schafft eine der wesentlichen Voraussetzungen zur Verringerung der Nährstoffbelastung der Gewässer. Mit diesen verschärften Anforderungen leisten wir einen wesentlichen Beitrag zur schnelleren Reduzierung der Belastung von Rhein sowie von Nord- und Ostsee mit Nährstoffen und gefährlichen Stoffen. Die verschärften nationalen Anforderungen an das Einleiten von Abwasser werden auch international den Maßstab für die weiteren Verhandlungen bilden. Sie sind ein Beweis für vorsorgliches Handeln in der Umweltpolitik: Auf der Grundlage des Standes der Technik werden die Emissionen bereits an der Quelle durch technische Maßnahmen vermindert oder ganz vermieden.

Die Bundesregierung hat damit ihren gesetzlichen Auftrag, Anforderungen an Abwassereinleitungen in Verwaltungsvorschriften festzulegen, ein gutes Stück weitergebracht.

Im Interesse vor allem von Nord- und Ostsee bitte ich Sie heute, dieser Vorschrift ohne weitere Änderungen zuzustimmen. Wie in meinem 10-Punkte-Katalog angekündigt, werden Ihnen in Kürze weitere Vorschriften zur Zustimmung vorgelegt werden, um die angestrebten Verbesserungen unserer Gewässer erreichen zu können.

Anlage 22**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Grüner** (BMU)
zu **Punkt 60** der Tagesordnung

Als vor rund drei Jahren der Bundesrat der neuen **Bundesartenschutzverordnung** zustimmte, war schon abzusehen, daß diese Verordnung — anders als ihre Vorgängerin aus dem Jahre 1980 — wegen ihrer Kopplung an die Entwicklung des Washingtoner Arten-

schutzübereinkommens (WA) bald wieder novelliert (C) werden muß. Dieser Zeitpunkt ist jetzt gekommen und läßt sich nicht länger hinausschieben.

Es ist dringend notwendig, die Bundesartenschutzverordnung an zwischenzeitliche Entwicklungen im internationalen Bereich anzupassen und damit der geänderten Schutz- und Gefährdungssituation einer Vielzahl heimischer und nichtheimischer Tier- und Pflanzenarten Rechnung zu tragen.

Die vorgeschlagene Neuregelung bringt gegenüber dem geltenden Recht wesentliche Verbesserungen des Artenschutzrechts, von denen ich nur zwei beispielhaft nennen möchte:

— Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die dem WA unterliegen, wird verbessert. Zur Zeit sind ca. 50 Tier- und Pflanzenarten (darunter der afrikanische Elefant, Wildkatzen, Brillenkaimane und Anakondas aus Südamerika sowie nichteuropäische Orchideen) durch das WA selbst oder durch das EG-Recht unzureichend geschützt. Diese Arten werden in Anlage 2 der Verordnung aufgenommen, mit der Folge, daß neben den WA- und EG-rechtlich vorgeschriebenen Dokumenten zusätzliche, nationale Ein- und Ausfuhrgenehmigungspflichten eingeführt werden, die auch beim innergemeinschaftlichen Warenverkehr gelten und eine wirksame Kontrolle des grenzüberschreitenden Handels ermöglichen.

— Ferner werden weitere Tierarten (z. B. lebende Fische und Flußkrebse) einer strengen Einfuhrkontrolle unterworfen, um der Gefahr der Faunenverfälschung oder Seucheneinschleppung durch importierte Tiere wirksam begegnen zu können. (D)

Neben dem strengeren Schutz im Ein- und Ausfuhrbereich hat die Bundesregierung die Änderung einiger Vorschriften vorgeschlagen, die für Betroffene und Behörden beim Vollzug mit einem zu hohen Verwaltungsaufwand verbunden sind. Ich darf hier insbesondere auf folgende Regelungen verweisen:

- die Freistellung von der Buchführungspflicht für durch künstliche Vermehrung gewonnene Pflanzen,
- die Beschränkung der Anzeigepflicht auf Tiere hochgradig gefährdeter Arten,
- die Neuregelung der Ausnahmen und Ausnahmemöglichkeiten beim Vermarktungsverbot für gezüchtete Wirbeltiere, insbesondere durch
 - die Herausnahme von Arten des Anhangs II und III WA aus dem Vermarktungsverbot,
 - die Freistellung bestimmter Tierhaltungen vom Vermarktungsverbot,
 - die Anerkennung der F 1-Generation als zusätzliche Ausnahmemöglichkeit bei nicht hochgradig gefährdeten Arten,
- die Freistellung bestimmter Auslandsherkünfte von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten von der Ein- und Ausfuhrgenehmigungspflicht.

Bei den Beratungen des Verordnungsentwurfs ist von allen Beteiligten anerkannt worden, daß die Ver-

- (A) schärfungen im Ein- und Ausfuhrbereich erforderlich sind und ohne zeitliche Verzögerung wirksam werden sollten. Auch die vorgeschlagene Lockerung einiger Vorschriften der Bundesartenschutzverordnung ist bis auf wenige Ausnahmen allgemein begrüßt worden. Die Beratungen in den Ausschüssen haben gezeigt, daß zwischen Bund und Länder weitgehend Konsens über Notwendigkeit und Inhalt der Novellierung der Bundesartenschutzverordnung besteht.

Leider gibt es einige Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, zu denen ich von seiten der Bundesregierung Bedenken anmelden muß, weil sie von der Sache her überzogen und rechtlich bedenklich sind.

Dies möchte ich im folgenden darlegen:

- Die Beibehaltung der Anzeigepflicht im bisherigen Umfang ist nicht geboten.

Es ist nicht einzusehen, warum alle rund 4 600 besonders geschützten Wirbeltierarten einer Meldepflicht unterliegen sollen. Die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vorschrift führt zu einer Flut von Meldungen, die — wie die Erfahrung seit 1987 gezeigt hat — von den zuständigen Landesbehörden mit vertretbaren Mitteln nicht kontrolliert oder ausgewertet werden können. Es ist mir unverständlich, wie angesichts dieser Tatsache behauptet werden kann, die bisherige Meldepflicht habe sich bewährt. Im Gegenteil: Nach meiner Meinung hat die Anzeigepflicht zu keiner nennenswerten Verbesserung der Kontrollen in den Ländern geführt und war wegen ihrer fehlenden Akzeptanz in den betroffenen Bevölkerungskreisen letztlich dem Artenschutz nicht dienlich.

(B)

- Auch die empfohlene Verschärfung der Einfuhrregelung für lebende Krebse läßt sich nicht rechtfertigen.

Die Einführung einer Einfuhrgenehmigungspflicht für Krebse ist nach Meinung der Bundesregierung ein geeignetes und auch ausreichendes Mittel, um solche Lebendimporte von Krebsen zu verhindern, bei denen die Gefahr der Faunenverfälschung oder Seucheneinschleppung besteht. Das vom Umweltausschuß empfohlene Einfuhrverbot halte ich aus Gründen des Artenschutzes nicht für erforderlich.

- Schließlich muß ich auch der vom Umweltausschuß empfohlenen Beibehaltung des Einfuhrverbots für Korallenfische widersprechen.

Ich darf daran erinnern, daß ein auf das Bundesnaturschutzgesetz gestütztes Einfuhrverbot nur dann gerechtfertigt ist, wenn dies wegen der Gefährdung des Bestandes nichtheimischer Arten durch den internationalen Handel erforderlich ist. Bei dem überwiegenden Teil der besonders geschützten Korallenfische ist eine Bestandsgefährdung durch den internationalen Handel nicht gegeben. Allein die Tatsache, daß Korallenfische in einigen Gebieten mit Gift gefangen werden, rechtfertigt noch nicht ein Einfuhrverbot.

Die von den Ausschüssen im übrigen abgegebenen Empfehlungen werden von seiten der Bundesregierung begrüßt, soweit sie in der Sache eine Verbesserung darstellen.

Anlage 23

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Schulte** (BMV)
zu **Punkt 61** der Tagesordnung

Der Bundesminister für Verkehr erklärt in Kenntnis der Haltung des Bundesrates zu den **An- und Abfluggebühren** der Flugsicherung und der Beschlüsse der beiden Bundesratsausschüsse für Verkehr und Post und für Finanzen (VP zu TOP 3 der Sitzung vom 14. Juni 1989 und Fz zu TOP 12 vom 15. Juni 1989),

- daß die Einführung der An- und Abfluggebühren zur Deckung der Flugsicherungskosten die unverzichtbare Voraussetzung ist, um die von allen Seiten erwartete und geforderte Reform der Flugsicherungsorganisation zu ermöglichen, und deshalb die in der LVMK am 8./9. Juni 1989 einvernehmlich beschlossenen und von den Bundesratsausschüssen bereits empfohlenen Ausnahmen von der Gebührenpflicht nicht erweitert werden können;
- daß er von seinem Initiativrecht nach § 32 Abs. 1 Nr. 13 des Luftverkehrsgesetzes Gebrauch machen wird, um eine Luftsicherheitsgebühr mit Inkrafttreten am 1. Juli 1990 einzuführen. Die Einzelheiten dieser Gebühr werden den Vorgaben des Entschließungsentwurfs entsprechen, wie sie in der Drucksache 173/1/89 formuliert wurden. Ich weise darauf hin, daß dieser Entschließungsentwurf in den Ziffern 9 und 10 geringfügig differiert.

Der Bundesminister für Verkehr zieht für seine hiermit abgegebene Zusage die klare und eindeutige Formulierung vor, daß die Luftsicherheitsgebühr 3 DM betragen wird. Er bittet darum, daß bei der Beratung der Luftsicherheitsgebühr im Bundesrat der Innen- und der Rechtsausschuß beteiligt werden, damit alle Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Gebühr auch im Bundesrat geprüft werden.

Anlage 24

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. von Wartenberg** (BMWi)
zu **Punkt 66** der Tagesordnung

Die von den Bundesratsausschüssen für die **Getränkeschankanlagenverordnung** vorgeschlagenen Änderungen, die im Kern technische Festsetzungen betreffen, werden von der Bundesregierung im großen und ganzen begrüßt. Sie dienen der Klarstellung oder schaffen für Betreiber und behördlichen Vollzug über das vorgesehene Maß hinausgehende Erleichterungen.

Hinsichtlich der Einbeziehung von Sachverständigen nach § 36 der Gewerbeordnung, also von freiberuflich tätigen Sachverständigen, in die Getränkeschankanlagenverordnung ist die Bundesregierung der Auffassung, daß auch die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen prinzipiell Wettbewerb ohne Gefährdung des Sicherheitszieles verträglich, wenn — wie bei vorliegendem Entwurf — näher definierte Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Öffnung der technischen Überwachung zugunsten freiberuflich tätiger Sachverständiger entspricht

(C)

(D)

(A) einer Empfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages und ist Bestandteil der ordnungs- und mittelstandspolitischen Vorstellungen der Bundesregierung. Daß diese Einstellung in Einzelfällen auch von der Mehrzahl der Bundesländer geteilt wird, zeigen die Beispiele Aufzugsverordnung und Kraftfahrzeuguntersuchungen, wo die Öffnung für freie Sachverständige gelungen ist.

Eines der Hauptargumente gegen die Öffnung der Verordnungen nach § 24 der Gewerbeordnung richtet sich gegen die Qualifikation von freien Sachverständigen. Hier darf ich Sie beruhigen: Freie Sachverständige

durchlaufen formal die gleiche Ausbildung wie ihre Kollegen von den Technischen Überwachungsorganisationen. Hier wie dort handelt es sich um Ingenieure; und den Industrie- und Handelskammern darf man ganz sicher nicht mangelnde Sorgfalt bei der Bestellung und Vereidigung freier Sachverständiger, für die sie zuständig sind, nachsagen.

Die Öffnung der Getränkeschankanlagenverordnung für freie Sachverständige ist begrenzt auf bestimmte Behälter; das Prüfvolumen eher geringfügig als bedeutend. Beides erleichtert die Einbeziehung von freien Sachverständigen.

3)

(D)

BUNDES RAT

Stenographischer Bericht

602. Sitzung

Bonn, Freitag, den 30. Juni 1989

Inhalt:

Zur Tagesordnung	261 A	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	267 C
1. Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG) (Drucksache 310/89)	261 B	5. Gesetz über die achtzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesver- sorgungsgesetz und zur Änderung von Vorschriften über die Arbeitslosen- hilfe (KOV-Anpassungsgesetz 1989 — KOVAnpG 1989) (Drucksache 316/89)	267 C
Ziegler (Rheinland-Pfalz)	261 B	Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	267 D
Dr. Ritz (Niedersachsen)	262 B	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	268 B
Dr. Freiherr von Waldenfels (Bay- ern)	263 A	6. Gesetz zur Änderung von Vorschriften der See-Unfallversicherung in der Reichsversicherungsordnung (Drucksache 317/89)	266 B
Matthiesen (Nordrhein-Westfalen)	263 D	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	291* A
Gallus, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	265 A	7. a) Gesetz zur Änderung des Steuerre- formgesetzes 1990 sowie zur Förde- rung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten (Drucksache 321/89)	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 104 a Abs. 3 Satz 3 GG — An- nahme einer Entschließung	266 B	b) Vorschlag für eine Richtlinie des Ra- tes über ein gemeinsames System ei- ner Quellensteuer auf Zinsen Vorschlag für eine Richtlinie des Ra- tes zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in den Bereichen der direkten und indirek- ten Steuern — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 114/89)	268 B
2. Gesetz über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank (DSL Bank-Ge- setz — DSLBG) (Drucksache 311/89)	266 B		
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	291* A		
3. Drittes Gesetz zur Änderung des Milch- gesetzes (Drucksache 312/89)	266 B		
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	291* A		
4. Gesetz zur Einführung eines Dienstlei- stungsabends (Drucksache 314/89)	266 C		
Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	266 C		
Frau Dr. Rüdiger (Bremen)	267 A		
Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	293* D		

Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen	294* B	Frau Prof. Dr. Lehr, Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	298* B
Beschluß zu a): Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	268 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	270 B
Beschluß zu b): Stellungnahme	268 C		
8. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 (Nachtragshaushaltsgesetz 1989) (Drucksache 320/89)	266 B	15. Achstes Gesetz zur Änderung des Euro-paabgeordnetengesetzes (Drucksache 327/89)	266 B
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	291* A	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	291* A
9. Gesetz zur Änderung des Börsengesetzes (Drucksache 319/89, zu Drucksache 319/89)	266 B	16. Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnsitzes für Aussiedler und Übersiedler (Drucksache 328/89)	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	291* B	in Verbindung mit	
10. Gesetz zur Errichtung neuer Freihäfen und zur Änderung des Zollgesetzes (Drucksache 318/89)	266 B	17. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Eingliederungsleistungen für Aus-siedler und Übersiedler (Eingliede-rungsanpassungsgesetz — EinglAnpG) (Drucksache 330/89)	270 B
Dr. Hahn (Saarland)	293* C	Frau Prof. Dr. Pfarr (Berlin)	270 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	291* A	Einert (Nordrhein-Westfalen)	271 B
11. Sechstes Gesetz zur Änderung des Wein-gesetzes (Drucksache 322/89, zu Drucksache 322/89)	268 D	Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	272 C
Ziegler (Rheinland-Pfalz)	268 D	Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatsse-kretär beim Bundesminister des Innern	273 A
Frau Prof. Dr. Lehr, Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	295* A	Beschluß zu 16: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	274 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und 84 Abs. 1 GG	269 D	Beschluß zu 17: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	275 A
12. Gesetz über den Beruf der Rettungs-assistentin und des Rettungsassi-stenten (Rettungsassistentengesetz — RettAssG) (Drucksache 323/89)	266 B	18. Gesetz zur Änderung des Bundesper-sonalvertretungsgesetzes (Drucksache 326/89)	266 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	291* B	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	291* A
13. Zwölftes Gesetz zur Änderung des Bun-deskindergeldgesetzes (Drucksache 324/89, zu Drucksache 324/89, zu Drucksache 324/89 [2])	269 D	19. Gesetz zur Änderung des Raumord-nungsgesetzes (Drucksache 329/89, zu Drucksache 329/89)	275 A
Frau Prof. Dr. Pfarr (Berlin)	296* A	Martin (Rheinland-Pfalz)	275 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	270 A	Matthiesen (Nordrhein-Westfalen)	276 A, 299* A
14. Gesetz zur Änderung des Bundeserzie-hungsgeldgesetzes und anderer Vor-schriften (Drucksache 325/89, zu Druck-sache 324/89)	270 A	Frau Hasselfeldt, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	299* B
Frau Prof. Dr. Pfarr (Berlin)	296* C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	276 D
Dr. Freiherr von Waldenfels (Bay-ern)	297* D	20. Achstes Gesetz zur Änderung dienst-rechtlicher Vorschriften (Drucksache 337/89)	276 D
		Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatsse-kretär beim Bundesminister des Innern	300* C
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 74 a Abs. 1 und 2 GG — Der Entwurf eines	

Zweiten Gesetzes zur Änderung des Be- amtenrechtsrahmengesetzes, Druck- sache 185/88, wird für erledigt er- klärt	276 D	26. Entschließung des Bundesrates zur Än- derung des EURATOM-Vertrages vom 25. März 1957 — Antrag des Saarlan- des — (Drucksache 240/89)	279 B
21. Gesetz zur Aussetzung der Verlänge- rung des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes (Drucksache 331/89) . . .	276 D	Dr. Walter (Saarland)	279 B
Frau Hürland-Büning, Parl. Staats- sekretär beim Bundesminister der Verteidigung	301* B	Dr. Beth (Rheinland-Pfalz)	280 D
Einert (Nordrhein-Westfalen) . . .	302* B	Dr. Ziller, Staatssekretär im Bundes- ministerium für Forschung und Technologie	281 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	277 A	Beschluß: Annahme der Entschließung in der geänderten Fassung	282 B
22. Sechstes Gesetz zur Änderung des Per- sonenbeförderungsgesetzes (Drucksache 315/89)	266 B	27. Entschließung des Bundesrates zum Verbot von Pentachlorphenol (PCP) — Antrag des Landes Baden-Württem- berg — (Drucksache 298/89)	282 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	291* B	Beschluß: Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung	282 C
23. Entwurf eines Gesetzes über Notmaß- nahmen für den Erhalt der gegliederten Krankenversicherung als Überbrück- ung bis zur Organisationsreform (1. ÄndG zum SGB V) gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 271/89)	277 A	28. Entschließung des Bundesrates zur Ent- wicklung eines Europäischen Ver- kehrskonzeptes — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 341/89)	282 C
Wabro (Baden-Württemberg) . . .	303* A	Mitteilung: Überweisung an die zustän- digen Ausschüsse	282 C
Beschluß: Keine Einbringung des Ge- setzentwurfs beim Deutschen Bun- destag — Annahme einer Entschlie- ßung	277 B	29. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes und ande- rer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Ar- beitsgerichtsgesetz — Änderungsge- setz) (Drucksache 265/89)	282 C
24. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Straßen- verkehrsgesetzes — § 315 c StGB, § 25 StVG — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes Nordrhein-West- falen — (Drucksache 227/89)	277 B	Frau Prof. Dr. Pfarr (Berlin)	282 D, 305* C
Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfa- len)	277 C	Dr. Tegtmeier, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	284 A
Martin (Rheinland-Pfalz)	303* C	Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	285 A
Dr. Schulte, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ver- kehr	304* A	30. Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes (Drucksache 269/89)	285 A
Beschluß: Keine Einbringung des Ge- setzentwurfs beim Deutschen Bun- destag — Annahme einer Entschlie- ßung	279 A	Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	285 A
25. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes Nord- rhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 333/89)	279 B	31. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Än- derung des Melderechtsrahmengeset- zes (MRRG) (Drucksache 267/89) . . .	285 A
Einert (Nordrhein-Westfalen) . . .	305* A	Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	285 B
Mitteilung: Überweisung an die zustän- digen Ausschüsse	279 B	32. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW-Helferrechtsgesetz — THW- HelfRG —) (Drucksache 248/89)	285 B
		Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	285 B

33. a) Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des **Abwasserabgabengesetzes** (Drucksache 268/89)
- b) Allgemeine Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer — **Rahmen-Abwasser-VwV** — (Drucksache 198/89) 285 C
- Gobrecht (Hamburg) 307* A
- Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 308* A
- Beschluß** zu a): Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 285 D
- Beschluß** zu b): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 286 A
34. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Unterhaltssicherungsgesetzes** und des **Arbeitsplatzschutzgesetzes** (Drucksache 270/89) 266 B
- Beschluß**: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 291* C
35. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 8. Dezember 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Arabischen Republik Ägypten** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 266/89) 266 B
- Beschluß**: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 291* C
36. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den rechtlichen Schutz **biotechnologischer Erfindungen** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 531/88) 266 B
- Beschluß**: Stellungnahme 291* D
37. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die **Statistiken des Warenverkehrs** zwischen Mitgliedstaaten — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 83/89) 266 B
- Beschluß**: Stellungnahme 291* D
38. Vorschlag für eine zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die **Direktversicherung** (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des **freien Dienstleistungsverkehrs** sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 81/89) 266 B
- Beschluß**: Stellungnahme 291* D
39. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des **gemeinsamen Mehrwertsteuersystems** und zur Änderung der Artikel 32 und 28 der Richtlinie 77/388/EWG — **Sonderregelung für Gebrauchsgüter, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlungsstücke** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 137/89) 286 A
- Beschluß**: Stellungnahme 286 A
40. Vorläufiges Kommissionspapier: Grundsatzklärung über **technische Spezifikation, Prüfung und Zertifizierung**; III/3510/88-DE, Certif 88/10 — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 181/89) 286 B
- Beschluß**: Stellungnahme 286 D
41. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur **Förderung der Energietechnologien** in Europa (Programm THERMIE) — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 213/89) 286 C
- Beschluß**: Stellungnahme 286 D
42. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die **Werbung für Tabakerzeugnisse** durch Presse und Plakate — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 243/89)
- Mitteilung**: Absetzung von der Tagesordnung 261 A
43. Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung einer **Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1990 und 1991** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 305/89) 266 B
- Beschluß**: Stellungnahme 291* D
44. Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das **endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit** der Europäischen Gemeinschaften **aus dem Dienst** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 301/89) 266 B
- Beschluß**: Stellungnahme 291* D
45. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die gemeinschaftliche Zusammenarbeit für den **Schutz** und die **Hilfeleistung** im Falle eines **nuklearen Unfalls** oder einer anderen **radiologischen Notstandssituation** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 304/89) 266 B
- Beschluß**: Stellungnahme 291* D

46. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die **viehseuchenrechtlichen Bedingungen** für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und **Brutelern** sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 139/89) 266 B
Beschluß: Stellungnahme 291* D
47. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von **Toleranzen für Tierarzneimittelrückstände**
 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über **Tierarzneimittel**
 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel sowie zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für **immunologische Tierarzneimittel** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 148/89) 266 B
Beschluß: Stellungnahme 291* D
48. Vorschlag für eine dreizehnte Richtlinie des Rates auf dem Gebiet des **Gesellschaftsrechts über Übernahmeangebote** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 136/89) 266 B
Beschluß: Stellungnahme 291* D
49. Verordnung zur Änderung der Neunten und Elften Verordnung zur Änderung der **Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung** (Drucksache 263/89) 266 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 292* D
50. Zwölfte Verordnung zur Änderung der **Milch-Garantiemengen-Verordnung** (Drucksache 303/89) 266 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 292* D
51. Erste Verordnung zur Änderung der **Kasein-Beihilfenverordnung** (Drucksache 284/89) 266 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 292* D
52. **Seefischereiverordnung** — SeefiV — (Drucksache 288/89) 266 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 291* D
53. Verordnung über Beiträge zur **Förderung des Fischabsatzes** (Drucksache 289/89) 266 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 292* D
54. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (**Landwirtschaftsförderungsverordnung** — LaFV —) (Drucksache 336/89) 266 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 291* D
55. Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten **Verordnung zum Sprengstoffgesetz** (Drucksache 244/89) 286 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 286 D
56. Dreiundzwanzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**Anrechnungs-Verordnung 1989/90** — AnrV 1989/90) (Drucksache 287/89) 266 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 292* D
57. **Approbationsordnung für Apotheker** (AAppO) (Drucksache 297/89) 286 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der festgelegten Änderungen — Annahme von EntschlieÙung 287 B 287 B
58. Verordnung über die **Entsorgung gebrauchter halogenerter Lösemittel** (HKWAbfV) (Drucksache 245/89) 287 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung 287 B
59. Verordnung über Höchstmengen an Perchloräthylen und verwandten Lösungsmitteln in Lebensmitteln (**Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung** — LHmV) (Drucksache 259/89) 266 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 291* D
60. Erste Verordnung zur Änderung der **Bundesartenschutzverordnung** (Drucksache 290/89) 287 C
 Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 309* B

- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme von Entschliefungen 287 D
61. Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug (**FS-An/Abflug-Gebühren-Verordnung** — FsAAGV) (Drucksache 173/89) 287 D
- Dr. Schulte, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr 310* C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG — Annahme einer Entschliefung in der beschlossenen Fassung 288 A
62. Verordnung über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für die **Nutzung von meteorologischen Satelliten** (EUMETSAT) (Drucksache 262/89) 266 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 292* D
63. Neunte Verordnung zur Änderung **strassenverkehrsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 293/89) 266 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 291* D
64. Zweite Verordnung zur Änderung **personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 294/89) 266 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 291* D
65. Vierte Verordnung zur Änderung der **Gefahrgutverordnung See (4. See-Gefahrgutänderungsverordnung)** (Drucksache 264/89) 266 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 292* D
66. Verordnung über **Getränkeschankanlagen** (**Getränkeschankanlagenverordnung** — SchankV —) (Drucksache 281/89) 288 A
- Dr. von Wartenberg, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft 310* D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 288 B
67. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Getränkeschankanlagenverordnung** (Drucksache 282/89) 266 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 291* D
68. Zweite Verordnung zur Änderung der **Fertigpackungsverordnung** (Drucksache 300/89) 266 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 291* D
69. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über **Vordrucke in Angelegenheiten des Bundeszentralregisters** und des **Gewerbezentralregisters** (Drucksache 299/89) 266 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 292* D
70. **Veräußerung eines bundeseigenen Grundstücks** in Bonn (Drucksache 122/88) 266 B
- Beschluß:** Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung 293* A
71. a) **Wahl von zwei Mitgliedern des Rundfunkrates** der Anstalt des öffentlichen Rechts „**Deutsche Welle**“ — gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts — (Drucksache 191/89)
- b) **Wahl von sechs Mitgliedern des Rundfunkrates** der Anstalt des öffentlichen Rechts „**Deutschlandfunk**“ — gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts — (Drucksache 130/89) 288 B
- Beschluß** zu a) und b): Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirats in Drucksache 191/1/89 (neu) 288 C
72. Benennung von **Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Gemeinschaften** — gemäß Artikel 2 Abs. 5 EEAG — (Drucksache 345/89) 288 C
- Beschluß:** Zustimmung zu den Vorschlägen des Ständigen Beirats in Drucksache 345/89 288 C
73. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit** — gemäß § 195 Abs. 3 Arbeitsförderungsgesetz — (Drucksache 278/89) 266 B
- Beschluß:** Senatsdirektor Manfred Weichsel (Bremen) wird vorgeschlagen 293* B
74. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des **Vorstandes der Bundesan-**

S. F. J.

<p>stalt für Arbeit — gemäß § 195 Abs. 3 Arbeitsförderungs-gesetz — (Drucksache 308/89) 266 B</p> <p>Beschluß: Zustimmung zu dem Vor-schlag in Drucksache 308/89 293* B</p> <p>75. Personelle Veränderungen im Beirat für Ausbildungsförderung beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft — gemäß § 44 Abs. 1 BAFöG i. V. m. § 3 Abs. 1 BeiratsV — (Drucksache 296/89) 266 B</p> <p>Beschluß: Zustimmung zu der Empfeh-lung in Drucksache 296/1/89 293* B</p> <p>76. Vorschlag für die Ernennung eines Mit-glieds des Verwaltungsrates der Bun-desanstalt für den Güterfernverkehr — gemäß § 62 Abs. 1 und 5 Güterkraft-verkehrsgesetz — (Drucksache 239/89) 266 B</p> <p>Beschluß: Zustimmung zu der Empfeh-lung in Drucksache 239/1/89 293* B</p> <p>77. Vorschlag für die Ernennung eines Mit-glieds des Verwaltungsrates der Bun-desanstalt für den Güterfernverkehr — gemäß § 62 Abs. 1 und 5 Güterkraft-verkehrsgesetz — (Drucksache 286/89) 266 B</p> <p>Beschluß: Zustimmung zu der Empfeh-lung in Drucksache 286/1/89 293* B</p> <p>78. Vorschlag für die Ernennung eines Mit-glieds des Verwaltungsrates der Deut-schen Bundesbahn — gemäß § 10 Abs. 8 Bundesbahngesetz — (Drucksache 332/89) 266 B</p> <p>Beschluß: Staatsminister August R. Lang (Bayern) wird vorgeschlagen 293* B</p>	<p>79. Verfahren vor dem Bundesverfassungs-gericht (Drucksache 338/89) 266 B</p> <p>Beschluß: Von einer Äußerung und ei-nem Beitritt wird abgesehen 293* C</p> <p>80. Gesetz zu dem Protokoll vom 14. No-vember 1988 über den Beitritt der Portu-giesischen Republik und des König-reichs Spanien zur Westeuropäischen Union (Drucksache 346/89, zu Drucksache 346/89) 266 B</p> <p>Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 291* A</p> <p>81. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügig-keit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft</p> <p>Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/360/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeit-nemer der Mitgliedstaaten und ihre Fa-milienangehörigen innerhalb der Ge-meinschaft — gemäß Artikel 2 EEAG — Geschäftsordnungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz — (Drucksache 214/89) 288 C</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 289 A</p> <p>Nächste Sitzung 289 C</p>
---	---

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Engholm, Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Amtierender Präsident Jürgens, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Niedersachsen — zeitweise —

Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Dr. h. c. Späth, Ministerpräsident

Dr. Eyrich, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

Wabro, Staatssekretär im Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Dr. Freiherr von Waldenfels, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Vorndran, Staatssekretär, Leiter der Staatskanzlei

Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten

Berlin:

Prof. Dr. Pfarr, Senatorin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte des Landes Berlin beim Bund

Bremen:

Wedemeier, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Arbeit

Dr. Rüdiger, Senatorin für Gesundheit und Senatorin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

Grobecker, Senator für Finanzen

Hamburg:

Gobrecht, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Wallmann, Ministerpräsident

Milde, Minister des Innern

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident

Schnipkoweit, Sozialminister

Dr. Ritz, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Jürgens, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Niedersachsen beim Bund

Nordrhein-Westfalen:

Prof. Dr. Jochimsen, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Einert, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Dr. Krumsiek, Justizminister

Matthiesen, Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Rheinland-Pfalz:

Dr. Wagner, Ministerpräsident

Brüderle, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Martin, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Dr. Beth, Minister für Umwelt und Gesundheit

Ziegler, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Saarland:

Dr. Walter, Minister der Justiz

Dr. Hahn, Minister für Bundesangelegenheiten
und besondere Aufgaben, Bevollmächtigter
des Saarlandes beim Bund

Schleswig-Holstein:

Tidick, Ministerin für Bundesangelegenheiten,
Bevollmächtigte des Landes Schleswig-Hol-
stein beim Bund

Prof. Dr. Bull, Innenminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozial-
ordnung

Prof. Dr. Lehr, Bundesministerin für Jugend, Fa-
milie, Frauen und Gesundheit

Hasselfeldt, Bundesministerin für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau

Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister des Innern

Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesmini-
ster der Finanzen

Dr. von Wartenberg, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister für Wirtschaft

Gallus, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Hürland-Büning, Parl. Staatssekretärin beim
Bundesminister der Verteidigung

Dr. Schulte, Parl. Staatssekretär beim Bundesmi-
nister für Verkehr

Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicher-
heit

Dr. Tegtmeier, Staatssekretär im Bundesministe-
rium für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Ziller, Staatssekretär im Bundesministerium
für Forschung und Technologie